

Fernuniversität

Gesamthochschule in Hagen

Fachbereich Wirtschaftswissenschaft

Diplomarbeit

zur Erlangung

des Grades eines Diplom-Kaufmanns

über das Thema

**Entstehung und Auflösung aktivischer stiller Reserven im
Jahresabschluß deutscher Kreditinstitute - Eine Analyse im Hinblick
auf die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses**

Eingereicht bei: Prof. Dr. M. Bitz

von cand. rer. oec.: Dieter Welzel

Matr.-Nr.: 2902761

Anschrift: Josefstraße 17a

53111 Bonn

Abgabedatum 20.03.1999

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	VI
1 Abgrenzung des Themas und Gang der Arbeit.....	1
2 Begriff, Arten und Funktionen (aktivischer) stiller Reserven	4
2.1 Zum Begriff „stille Reserven“	4
2.1.1 Terminologische Abgrenzungen	4
2.1.2 Zur Höhe aktivischer stiller Reserven.....	8
2.1.3 Die Funktionen aktivischer stiller Reserven.....	9
2.1.3.1 Die Substanzerhaltungsfunktion	9
2.1.3.2 Die Selbstfinanzierungsfunktion.....	10
2.1.3.3 Die Erfolgsregulierungsfunktion	11
2.2 Klassifizierung nach Beeinflußbarkeit und Entstehungsgrund	13
2.2.1 Vorbemerkungen	13
2.2.2 Exogene stille Reserven/Zwangreserven	15
2.2.3 Endogene stille Reserven	16
2.2.3.1 Ermessensreserven	16
2.2.3.2 Zweckreserven	18
2.2.3.3 Willkürreserven.....	20
2.3 Die Wirkung des überperiodischen Zusammenhanges auf den Erfolgsausweis	21
2.3.1 Entstehung stiller Reserven.....	21
2.3.2 Bestand stiller Reserven	22
2.3.3 Auflösung stiller Reserven	22
3 Analyse bankspezifischer stiller Vorsorgereserven im Hinblick auf die Informationsfunktion	24
3.1 Die bankspezifische stille Risikovorsorge nach § 340f HGB	24
3.1.1 Vorbemerkungen	24
3.1.2 Die reservefähigen Vermögensgegenstände nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB	26
3.1.2.1 Überblick	26
3.1.2.2 Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	27
3.1.2.3 Wertpapiere der Liquiditätsreserve.....	30

3.1.3 De-jure- und De-facto-Begrenzungen.....	37
3.1.3.1 Die vernünftige kaufmännische Beurteilung nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB	37
3.1.3.2 Die 4%-Obergrenze des § 340f Abs. 1 S. 2 HGB	37
3.1.3.3 Faktische Grenzen	40
3.1.4 Die Regelungen zur Verdeckung bankspezifischer stiller Vorsorgereserven	41
3.1.4.1 Überblick	41
3.1.4.2 Die direkte Abschreibungsmethode.....	41
3.1.4.3 Die Überkreuzkompensation nach § 340f Abs. 3 HGB	42
3.1.4.4 Die Befreiung von Berichtspflichten nach § 340f Abs. 4 HGB.....	45
3.1.5 Zur Vorgängervorschrift § 26a KWG a.F.	47
3.1.6 Vergleich mit der bankspezifischen offenen Risikovorsorge des § 340g HGB	50
3.1.7 Zur Vereinbarkeit bankspezifischer stiller Vorsorgereserven mit § 264 Abs. 2 HGB....	51
3.2 Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses	52
3.2.1 Zum Begriff „Informationsfunktion“	52
3.2.2 Externe Jahresabschlußadressaten und ihre Informationsbedürfnisse	53
3.2.3 Beeinträchtigung der Jahresabschlußanalyse durch die Jahresabschlußpolitik.....	55
3.3 Wirkungen stiller Vorsorgereserven auf Jahresabschlußkennzahlen	57
3.3.1 Vorbemerkungen	57
3.3.2 Liquiditätskennzahlen	58
3.3.2.1 Liquiditätsgrade.....	58
3.3.2.2 Wirkungsanalyse	59
3.3.3 Erfolgskennzahlen	60
3.3.3.1 Jahresüberschuß und Gewinnspanne	60
3.3.3.2 Wirkungsanalyse	62
4 Zusammenfassende Würdigung und Ausblick	63
Anhang.....	64
Literaturverzeichnis	72
Verzeichnis der verwendeten Rechtsvorschriften.....	81

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A	Aktiva
a.A.	andere(r) Auffassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
a.F.	alte Fassung
AktG	Aktiengesetz
BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
BB	Der Betriebs-Berater
BBl.	Betriebswirtschaftliche Blätter
BBRL	EG-Bankbilanzrichtlinie
BdB	Bundesverband deutscher Banken e.V.
ber.	bereinigt
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BFA	Bankenfachausschuß
BFuP	Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bzgl.	bezüglich
c.p.	ceteris paribus
DB	Der Betrieb
DBW	Die Betriebswirtschaft
Diss.	Dissertation
EG	Europäische Gemeinschaften
EG-Kommission	Kommission der Europäischen Gemeinschaften
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EK	Eigenkapital
et al	et alii (und andere)
FK	Fremdkapital
FN	Fußnote
FormblattVO	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten

GE	Geldeinheiten
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Habil.	Habilitation
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
HRefG	Handelsrechtsreformgesetz
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren Sinne
IdW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JÜ	Jahresüberschuß
KOM	EG-Kommission
KuK	Kredit und Kapital
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
o.g.	oben genannte/er
P	Passiva
PrüfbV	Prüfungsberichtsverordnung
PWB	Pauschalwertberichtigungen
Rdnr.	Randnummer
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Satz, Seite
s.a.	siehe auch
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
u.U.	unter Umständen
vSt	vor Steuern

WM	Wertpapier-Mitteilungen
WP	Wertpapier(e)
WPg	Die Wirtschaftsprüfung
ZfbF	(Schmalenbachs) Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung
ZfgK	Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Tabellarischer Überblick über den Universalbankensektor (11/1998)	67
Tabelle 2:	Vergleich zwischen stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB und § 26a KWG a.F... 72	
Tabelle 3:	Vergleich zwischen stillen und offenen Vorsorgereserven (§§ 340f und 340g HGB)....	73
Tabelle 4:	Relation zwischen Bilanzsumme und Jahresüberschuß vor Steuern (1996)	74

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Systematische Einordnung aktivischer stiller Reserven in die Bilanzreserven.....	7
Abbildung 2:	Bilanzielle Auswirkungen der Bildung aktivischer und passivischer stiller Reserven....	8
Abbildung 3:	Klassifizierung stiller Reserven nach Beeinflußbarkeit und Entstehungsgrund	14
Abbildung 4:	Reservefähigkeit von Bilanzpositionen nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB	27
Abbildung 5:	Zuordnungskriterien zum Anlage- und Umlaufvermögen.....	35
Abbildung 6:	Die Überkreuzkompensation nach § 340f Abs. 3 HGB.....	45
Abbildung 7:	Aktivpositionen der Jahresbilanz mit bankspezifischen Vorsorgereserven	68
Abbildung 8:	Exemplarische Aufzählung der in der Aktivposition 3 auszuweisenden Forderungen	69
Abbildung 9:	Exemplarische Aufzählung der in der Aktivposition 4 auszuweisenden Forderungen	70
Abbildung 10:	Aufzählung der in der Aktivposition 5 auszuweisenden Gläubigerpapiere	71

1 Abgrenzung des Themas und Gang der Arbeit

In Deutschland gelten für Kreditinstitute¹ aufgrund ihrer Sonderstellung² innerhalb der Volkswirtschaft und ihrer besonderen Geschäftstätigkeit bankspezifische Rechnungslegungsvorschriften³, die ihnen u.a. auch Bewertungsprivilegien gegenüber Kapitalgesellschaften anderer Wirtschaftsbereiche einräumen.⁴ Diese in der Literatur häufig kontrovers diskutierten Privilegien ermöglichen die verdeckte Bildung und Auflösung *bankspezifischer* Vorsorgereserven. Andere stille Reserven sind hingegen wegen ihres geringen Wirkungswertes lediglich von nachrangiger Bedeutung.⁵ Zentraler Gegenstand dieser Arbeit ist deshalb die *Analyse* der Entstehung und Auflösung dieser *bankspezifischen* stillen Vorsorgereserven *im Hinblick auf die Informationsfunktion* des handelsrechtlichen Jahresabschlusses deutscher Banken. Auf andere stille Reserven in Bankaktiva wie etwa stille Zwangsreserven und rechtlich unzulässige Willkürreserven sowie auf die im bankbetriebswirtschaftlichen Schrifttum⁶ oft behandelte Frage der Berechtigung der bankspezifischen Bewertungsprivilegien wird nur am Rande eingegangen.

Der Bearbeitung des Themas wurden folgende Abgrenzungen zugrundegelegt:

- Gegenstand der Untersuchung sind *stille* Reserven; auf offene Reserven (Rücklagen) wird daher nur insoweit eingegangen, als dies für das

¹ Die gegenseitige Abgrenzung der Begriffe Bank und Kreditinstitut erscheint für diese Arbeit nicht erforderlich. Sie werden daher - dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend - synonym verwendet.

² Diese Sonderstellung, die sich vor allem in Informationspflichten der Banken gegenüber der Bankenaufsicht niederschlägt, wird in der Literatur überwiegend mit der Notwendigkeit des Schutzes der Bankeinleger vor Vermögensverlusten und des Schutzes der Wirtschaft insgesamt vor externen Effekten durch Bankinsolvenzen gerechtfertigt, vgl. MÖSCHEL (1972), S. 245-269, und BITZ (1998), S. 17 f.

³ Hierzu gehören insbesondere die §§ 340-340o HGB, § 26 KWG, § 26a KWG a.F. sowie die RechKredV, vgl. PLOCK (1997), S. 5, FN 21.

⁴ Vgl. auch SÜCHTING (1998), S. 5.

⁵ Vgl. BIRCK (1969), S. 350, WASCHBUSCH (1992), S. 375.

⁶ Diesbezüglich sei insbesondere auf die Nachweise bei WASCHBUSCH (1994a), S. 1046, FN 6, KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 522, Rdnr. 4 zu § 340f HGB, und PLOCK (1997), S. 9, FN 48 f., verwiesen.

Verständnis des Begriffs „stille Reserven“ bzw. für die Analyse im Hinblick auf die Informationsfunktion bedeutsam ist.⁷

- Lediglich *aktivische*, nicht aber *passivische* stille Reserven sind näher zu untersuchen.⁸
- Die Analyse bezieht sich auf *deutsche*, nicht auf ausländische *Kreditinstitute* und auch nicht auf Unternehmen anderer Wirtschaftsbranchen. Dabei wird entsprechend § 340 Abs. 1 S. 1 HGB der juristische Kreditinstitutsbegriff zugrunde gelegt, d.h. die Legaldefinition des § 1 Abs. 1 KWG.⁹
- Die *Universalbank* und nicht die *Spezialbank* stellt die für das deutsche Kreditgewerbe strukturbestimmende und repräsentative Kreditinstitutsform dar.¹⁰ Dementsprechend wird in dieser Arbeit weitgehend vom Jahresabschluß einer Universalbank ausgegangen.¹¹
- Bei der Analyse wird auf den *handelsrechtlichen Einzelabschluß* bei Kreditinstituten abgestellt. Auf den handelsrechtlichen Bankkonzernabschluß und den steuerrechtlichen Jahresabschluß wird nur

⁷ Einzelheiten hierzu siehe unter 2.1.1 „Terminologische Abgrenzung“ und 3.1.6 „Vergleich mit der bankspezifischen offenen Risikovorsorge des § 340g HGB“.

⁸ Auf die Unterscheidung von aktivischen und passivischen stillen Reserven wird unter 2.1.1 „Terminologische Abgrenzung“ eingegangen.

⁹ Ausnahmen von der Anwendung des § 1 Abs. 1 KWG ergeben sich jedoch nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 KWG. Ergänzend sei angemerkt, daß die bankspezifischen Rechnungslegungsnormen darüber hinaus von bestimmten ausländischen Zweigstellen und auch von Finanzdienstleistungsinstituten anzuwenden sind (vgl. § 340 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 HGB).

¹⁰ Legt man das Gliederungsschema der bankenstatistischen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank zugrunde, gehören zur Gruppe der Universalbanken die Kreditbanken sowie die Institute des Sparkassen- und Genossenschaftssektors, vgl. WASCHBUSCH (1992), S. 10 f. Die überragende Bedeutung der Universalbanken im Geschäftsbankensystem zeigt deren Anteil am Geschäftsvolumen aller Geschäftsbanken (November 1998: 75,5 %) sowie deren hoher zahlenmäßiger Anteil (November 1998: 98,4 %). Hinsichtlich der Berechnung der Relationen sei auf die Tabelle 1 „Tabellarischer Überblick über den Universalbankensektor (11/1998)“ im Anhang (Seite 67) verwiesen.

¹¹ Dabei erscheint die Festlegung auf eine bestimmte Rechtsform heutzutage i.d.R. nicht mehr erforderlich, denn mit der Umsetzung der EG-Bankbilanzrichtlinie durch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz haben seit 1993 *alle* Kreditinstitute die allgemeinen Jahresabschlußvorschriften für alle Kaufleute (§§ 238 - 263 HGB) und für große Kapitalgesellschaften (§§ 264 - 289 HGB) sowie die ergänzenden Vorschriften für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (§§ 340 - 340o HGB), die RechKredV und die §§ 26 - 29 KWG anzuwenden. Rechtsformspezifische Rechnungslegungsvorschriften (z.B. §§ 58, 150 - 160 AktG) sind allerdings zu beachten, soweit dies nicht durch bankspezifische Normen untersagt ist (vgl. § 340 Abs. 1 S. 3 HGB).

insoweit eingegangen, wie dies zur Erschließung der Thematik erforderlich erscheint.

- Ausschließlich der *Jahresabschluß nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) einschließlich der einschlägigen Spezialvorschriften für Kreditinstitute*, nicht aber nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften wie etwa den International Accounting Standards (IAS) oder ausländischen wie z.B. die US-amerikanischen General Accepted Accounting Principles (US-GAAP) sind Gegenstand dieser Arbeit.
- Analysiert werden soll im Hinblick auf die *Informationsfunktion* des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Die Zahlungsbemessungsfunktion ist demnach nicht als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen.¹²

Folgender Gang der Untersuchung wurde gewählt:

Im *Kapitel 2* werden zunächst unter betriebswirtschaftlichen einschließlich bankspezifischen Gesichtspunkten Begriff, Höhe und Funktionen (aktiver) stiller Reserven erörtert. In diesem Zusammenhang wird auch herausgearbeitet, welche Terminologie dieser Arbeit zugrunde gelegt wird. Hierauf aufbauend werden ausgewählte Klassifizierungen stiller Reserven sowie der überperiodische Zusammenhang ihrer Entstehung und Auflösung behandelt.

In *Kapitel 3* werden dann die Auswirkungen der *bankspezifischen* stillen Vorsorgereserven auf die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Kreditinstituten untersucht. Hierzu werden in einem *ersten Schritt* die aktuellen Möglichkeiten bankspezifische Vorsorgereserven nach § 340f HGB verdeckt zu bilden und aufzulösen dargestellt. Hierbei wird auch auf noch auflösbare sog. Altreserven (§ 26a KWG a.F.) sowie die Alternative der bankspezifischen offenen Vorsorgereserven (§ 340g HGB) eingegangen. In einem *zweiten Schritt* wird die Informationsfunktion anhand der Aufgaben und Adressatengruppen des Jahresabschlusses beschrieben sowie ihre Beeinträchtigung durch die Jahresabschlußpolitik der Kreditinstitute aufgezeigt. In einem *dritten Schritt* werden dann die

¹² Einzelheiten hierzu siehe unter 3.2.1 „Zum Begriff „Informationsfunktion“ und 3.2.2 „Externe Jahresabschlußadressaten und ihre Informationsbedürfnisse“.

Wirkungen der bankspezifischen stillen Reserven auf einige Jahresabschlußkennzahlen untersucht.

Kapitel 4 faßt die zuvor festgestellten Beeinträchtigungen der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch Entstehung und Auflösung aktivischer stiller Bankreserven zusammen und nimmt abschließend hierzu - auch mit Blick auf die künftige Entwicklung - kritisch Stellung.

2 Begriff, Arten und Funktionen (aktivischer) stiller Reserven

2.1 Zum Begriff „stille Reserven“

2.1.1 Terminologische Abgrenzungen

Vorab wird - dem Verständnis der weiteren Ausführungen dienend - eine systematische Einordnung der stillen Reserven in die *Bilanzreserven der Unternehmen* vorgenommen. Diese Bilanzreserven lassen sich in Vermögens- und Kapitalreserven einteilen. Dabei sind unter *Vermögensreserven* bestimmte Vermögensgegenstände zu verstehen, die als Bilanzaktiva ausgewiesen sind und „die noch nicht für produktive Unternehmenszwecke eingesetzt sind, sondern aus Sicherheitsgründen vorsorglich für eine spätere Verwendung bereitgehalten werden.“¹³ Hierzu gehören z.B. Reserveanlagen und -vorräte sowie in Reserve gehaltene liquide Mittel.¹⁴ Diese auch „Realreserven“¹⁵ und „Einsatzreserven“¹⁶ genannten Vermögensreserven sind von den *Kapitalreserven* zu unterscheiden, die - genauso wie die Residualgröße Eigenkapital - als ein rein rechnungsmäßiger Begriff aufzufassen sind.¹⁷ Soweit Kapitalreserven in der Bilanz ausgewiesen werden, spricht man von *offenen Reserven*, sonst von *stillen Reserven*.¹⁸

¹³ KOSIOL (1976), S. 504, vgl. auch SCHNEIDER (1984), S. 4.

¹⁴ Vgl. HAX (1957), S. 91.

¹⁵ DIETZEN (1937), S. 1.

¹⁶ Vgl. WALTHER (1954), S. 6 f., der dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend den Begriff Reserven nur auf liquide bzw. leicht liquidierbare Vermögensreserven angewendet wissen will. Nach seiner Auffassung sollte dagegen für Kapitalreserven - dort Bilanzreserven genannt - die Bezeichnung „Rücklagen von nicht verteilten Gewinnen“ verwendet werden.

¹⁷ Vgl. RIEGER (1964), S. 290.

¹⁸ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 5.

Gleichwohl hat sich aber bislang weder eine einheitliche Definition des Begriffs „stille Reserven“ noch der Terminus selbst völlig durchsetzen können.¹⁹

So wird in der betriebswirtschaftlichen Literatur anstelle „stille Reserven“ gelegentlich auch der Begriff „stille Rücklagen“ verwendet.²⁰ Ursächlich hierfür ist die Belegung der nicht Nominalkapital darstellenden Teile der Residualgröße Eigenkapital mit dem bilanziellen Begriff „Rücklagen“ als terminus technicus des betrieblichen Rechnungswesens.²¹ Im Falle des gesonderten Ausweises in der Bilanz als Rücklagekonten werden sie offene Rücklagen genannt; andernfalls stille Rücklagen.²² Der Umfang stiller Rücklagen ist also im Gegensatz zu dem anderer Bestandteile des Eigenkapitals nicht aus der Bilanz erkennbar.²³

In dieser Arbeit soll jedoch die Entstehung und Auflösung *aktivischer* stiller Reserven untersucht werden. Vor diesem Hintergrund wird nicht die in der betriebswirtschaftlichen Literatur verbreitete Terminologie zur Kennzeichnung einer, die Passivseite der Bilanz betonenden Differenzierung in offene und stille Rücklagen verwendet, sondern dem bankbetriebswirtschaftlichen Schrifttum²⁴ folgend der Begriff „stille Reserven“ im Sinne der nachfolgend behandelten aktivischen stillen Reserven benutzt.

Stille Reserven *entstehen* nun dadurch, daß unter Beachtung der handelsrechtlichen Grenzen Aktivbestände unterbewertet (aktivische stille Reserven²⁵) und/oder Passivbestände überbewertet werden (passivische stille

¹⁹ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 6f. sowie PLOCK (1997), S. 3.

²⁰ So KÜTING (1995), S. 2*.

²¹ Vgl. WÖHE (1997), S. 602, sowie KÜTING, a.a.O., die implizit von der Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und keinem Gewinn- bzw. Verlustvortrag aus dem Vorjahr ausgegangen sind.

²² Vgl. KÜTING, a.a.O.

²³ Vgl. auch HEINHOLD (1995), S. 425.

²⁴ So beispielsweise BÜSCHGEN (1998), SCHIERENBECK/HÖLSCHER (1998).

²⁵ Als Synonym wird auch der Ausdruck stille Reserven/Rücklagen i.e.S. gebraucht, vgl. KÜTING (1995), S. 5*.

Reserven²⁶). Die Differenzierung in aktivische und passivische stille Reserven stellt also auf die Bilanzseite der Entstehung ab. D.h. im einzelnen:

Passivische stille Reserven entstehen durch Überbewertung von Schulden, d.h. einem zu hohen Ansatz von Rückstellungen oder Verbindlichkeiten. Sie werden folglich in der Bilanz ausgewiesen, aber unter Fremdkapital statt als Eigenkapital. Die Entstehung passivischer stiller Reserven führt ebenso wie deren Auflösung lediglich zu einem Quasi-Passivtausch, hat also keinen Einfluß auf die Höhe der Bilanzsumme.²⁷ Auf passivische stille Reserven wird im folgenden i.d.R. nicht mehr eingegangen, da sie nicht Gegenstand dieser Arbeit sind. Außerdem wird der Begriff „stille Reserven“ nur noch im Sinne von „aktivischen stillen Reserven“ entsprechend der Thematik dieser Arbeit verwendet, es sei denn, auf passivische stille Reserven wird explizit hingewiesen.

Aktivische stille Reserven entstehen demgegenüber durch

- Unterbewertung von Vermögensgegenständen,
- Nichtaktivierung aktivierungsfähiger Vermögensgegenstände,
- Unterlassen der Zuschreibung von Wertsteigerungen.²⁸

Sie werden üblicherweise nur den Vermögensgegenständen zugerechnet, welche die Kriterien der Aktivierungsfähigkeit erfüllen.²⁹ Eine weitergefaßte Definition berücksichtigt darüber hinaus auch die mit einem Aktivierungsverbot belegten Vermögensgegenstände wie originärer Firmenwert, selbst entwickelte Patente und selbsterstellte Software (vgl. § 248 Abs. 2 HGB).³⁰ Diese Definition wird im weiteren verwendet.³¹

²⁶ Hierfür wird gelegentlich auch der Ausdruck versteckte Reserven/Rücklagen verwendet, vgl. KÜTING a.a.O.

²⁷ Vgl. WÖHE (1997) a.a.O.

²⁸ Vgl. WÖHE (1997), S. 603 f. mit weitergehenden Erläuterungen.

²⁹ Vgl. PLOCK (1997), S. 3f.

³⁰ Vgl. HEINHOLD (1995), S. 427, KÜTING (1995), S. 4*, COENENBERG (1997), S. 211.

³¹ PLOCK (1997), S. 4, FN 12, vertritt jedoch die Auffassung, daß sich die mit Aktivierungsverbot belegten Vermögensgegenständen für die Stille-Reserven-Politik nicht eignen, da sie nicht bilanziert werden dürfen. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß diese Vermögensgegenstände als stille Zwangsreserven angesehen werden können, deren Auflösung z.B. aus bilanzpolitischen Gründen vorgenommen werden kann (s.a. die Ausführungen hierzu unter 2.2.2 „Exogene stille Reserven/Zwangsreserven“).

Abbildung 1 veranschaulicht die zuvor erläuterte systematische Einordnung aktivischer stiller Reserven in die Bilanzreserven der Unternehmen.

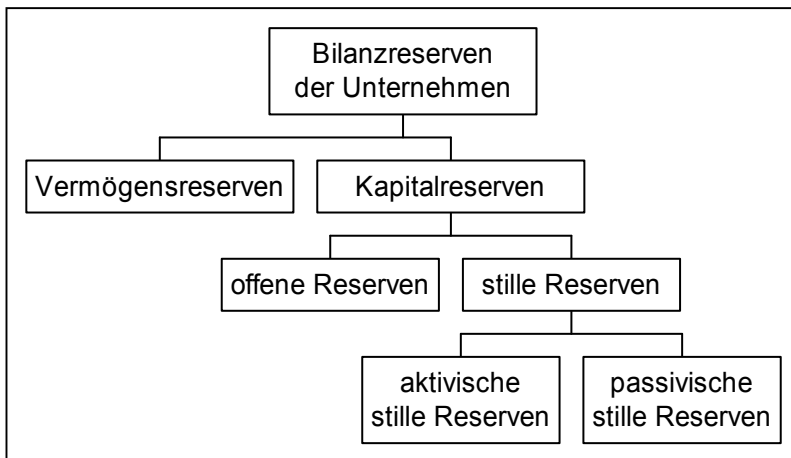


Abbildung 1: Systematische Einordnung aktivischer stiller Reserven in die Bilanzreserven
(Quelle: eigene Darstellung)

Sieht man sich die bei der Entstehung und Auflösung *aktivischer* stiller Reserven auftretenden Bilanzveränderungen an, läßt sich folgendes konstatieren:

- Bei deren *Entstehung* kommt es zu einer Komprimierung der Bilanzsumme (*Bilanzverkürzung*), die auf der Passivseite zu einem geringeren Eigenkapitalausweis führt.³²
- Deren *Auflösung* führt dagegen zu einer *Bilanzverlängerung*, die mit einem höheren Eigenkapitalausweis auf der Passivseite einhergeht.

Die Auswirkungen dieser Bilanzveränderungen (Bilanzverkürzung bzw. -verlängerung) auf Jahresabschlußkennzahlen von Kreditinstituten werden im Abschnitt 3.3 dieser Arbeit noch untersucht.

Zunächst sollen aber die mit der Bildung und Auflösung aktivischer bzw. passivischer stiller Reserven einhergehenden Bilanzveränderungen noch anhand eines bewußt einfach gehaltenen Beispiels verdeutlicht werden.

³² Vgl. WÖHE (1997), S. 602.

Beispiel

Die Bank A verfüge über ein bilanzielles Vermögen von 1.000 Geldeinheiten (GE) und weise ein Fremdkapital (FK) von 800 GE einschließlich erheblicher Rückstellungen aus (Ausgangsbilanz). Im Falle einer aktivisch abgesetzten Unterbewertung des Vermögens von 50 GE (Bildung einer aktivischen stillen Reserve) bzw. einer überhöht ausgewiesenen Rückstellung in gleicher Höhe (Bildung einer passivischen stillen Reserve) ergeben sich dann die in Abbildung 2 dargestellten Bilanzen. Für den umgekehrten Fall der Auflösung dieser stillen Reserven von 50 GE wäre dagegen von den Bilanzen nach Bildung aktivischer bzw. passivischer stiller Reserven als jeweilige Ausgangsbilanz auszugehen. Das Ergebnis wäre dann die Ausgangsbilanz der Abbildung 2.

Ausgangsbilanz		Bilanz nach Bildung aktivischer stiller Reserven		Bilanz nach Bildung passivischer stiller Reserven	
A	P	A	P	A	P
Vermögen 1.000	EK 200	Vermögen 950	EK 150	Vermögen 1.000	EK 150
	FK 800		FK 800		FK 850
<u>1.000</u>	<u>1.000</u>	<u>950</u>	<u>950</u>	<u>1.000</u>	<u>1.000</u>

Abbildung 2: Bilanzielle Auswirkungen der Bildung aktivischer und passivischer stiller Reserven (Vom Verfasser modifiziert übernommen aus: SCHMITZ (1981), S. 273)

2.1.2 Zur Höhe aktivischer stiller Reserven

Die Höhe von aktivischen stillen Reserven ergibt sich aus der Differenz zwischen Buchwert von Vermögensgegenständen und einem höheren Vergleichs- bzw. Bezugswert.³³ Im Schrifttum sind als Vergleichs- oder Bezugswert der Anschaffungswert, der Tagesbeschaffungswert, der Niederstwert, der Tagesveräußerungswert, insbesondere der Liquidationswert und der sog. Betriebswert vorgeschlagen worden.³⁴ Diese unterschiedlichen Vorschläge müssen jedoch vor dem Hintergrund verschiedener Bilanztheorien mit ihren spezifischen Bewertungsgrundsätzen gesehen werden.³⁵ Ein weithin akzeptierter Vorschlag ist, daß stille Reserven „gleich dem Unterschied zwischen dem (künftigen) Gelderlös und dem Bilanzwerte, unter Berücksichtigung der Zeitspanne von der Bilanz bis zur Geldwerdung“³⁶ sind. Diese Definition ist jedoch nicht operabel, weil dann die tatsächliche Höhe

³³ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 11.

³⁴ Vgl. KOSIOL (1976), S. 511, SCHMITZ (1981), S. 75.

³⁵ Aufgabe dieser Arbeit ist es jedoch nicht, stille Reserven unter Berücksichtigung der verschiedenen Bilanztheorien zu untersuchen, so daß hierauf nicht näher eingegangen wird, sondern auf WEILBACH (1958), S. 653-660, verwiesen wird.

³⁶ RIEGER (1964), S. 313.

der gebildeten stillen Reserven zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung und – beurteilung unbekannt wäre und sich erst bei Liquidation des Vermögensgegenstandes zeigen würde.³⁷ Deshalb wird in dieser Arbeit – wie weithin üblich – der Tageswert³⁸ von Vermögensgegenständen als Bezugsgröße genommen, auch wenn diese Größe theoretisch nicht korrekt und umstritten ist.³⁹

Aktivische stille Reserven unterliegen fortgesetzten Schwankungen und sind nicht exakt bezifferbar.⁴⁰ Ursächlich für die fortgesetzten Schwankungen sind die sich im Zeitablauf regelmäßig ergebenden Veränderungen beim Tageswert der Vermögensgegenstände (Börsen-, Marktwert). Die genaue Bezifferung stiller Reserven ist dagegen infolge der Schwierigkeiten der Schätzung vieler Bilanzposten nahezu unmöglich.⁴¹

2.1.3 Die Funktionen aktivischer stiller Reserven

2.1.3.1 Die Substanzerhaltungsfunktion

Die Substanzerhaltungsfunktion ist mit dem Prinzip der Nominalkapitalerhaltung verbunden. Nach diesem Prinzip werden die verbrauchten Sachmittel lediglich in Höhe ihrer tatsächlichen Anschaffungskosten zu Aufwand. Es wird also die Fiktion eines stabilen Geldwertes unterstellt.⁴² In der Realität sind jedoch steigende Preise vorherrschend, so daß der verbuchte Aufwand regelmäßig nicht ausreicht, um die *Vermögensgegenstände* zu *ersetzen*. Die Substanzerhaltungsfunktion besitzt für Banken im Vergleich zu Industrieunternehmen jedoch nur eine geringe Bedeutung, denn auf deren Aktivseite der Bilanz befinden sich im wesentlichen monetäre Positionen.⁴³ Aus diesem Grunde wird sie nicht weiter betrachtet.

³⁷ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 11f., HEINHOLD (1995), S. 425.

³⁸ Synonym wird auch der Ausdruck „tatsächlicher Wert“ verwendet, vgl. HEINHOLD a.a.O.

³⁹ So ist beispielsweise die Verwendung des Börsenkurses von Wertpapieren zum Bilanzstichtag als Bezugsgröße u.U. problematisch, da dieser Kurs im Regelfall ohne das Angebot der bilanzierten Wertpapiere zustande gekommen ist, vgl. SCHNEIDER (1984), S. 12, insbesondere FN 2.

⁴⁰ Vgl. BÜSCHGEN (1993), S. 751.

⁴¹ Vgl. SCHMITZ (1981), S. 72, FN 5.

⁴² Vgl. REICH (1983), S. 17., HÖLSCHER (1995), S. 46.

⁴³ Vgl. HÖLSCHER a.a.O. und auch BIRCK (1964), S. 417.

2.1.3.2 Die Selbstfinanzierungsfunktion

Der Selbstfinanzierungsfunktion liegt der Gedanke zugrunde, daß durch die Aufwandsbuchung bei *Legung* der stillen Reserve der Jahresüberschuß⁴⁴ stärker vermindert wird bzw. der Jahresfehlbetrag höher ausfällt, als dies dem tatsächlichen Wertverlauf der Aktiva entspricht.⁴⁵ Folglich wird der Umfang der ausschüttbaren Mittel an die Eigenkapitalgeber verringert (*Ausschüttungssperreffekt*) und es kommt deswegen i.d.R. zu einer höheren Gewinnthesaurierung.⁴⁶ Ferner resultiert hieraus *bei steuerlich anerkannten stillen Reserven*⁴⁷ auch eine Verringerung der Bemessungsgrundlage in der Steuerbilanz, die zu geringeren Ertragssteuern für die Periode der Reservenlegung führt (*Steuerstundungseffekt*).⁴⁸

Bei diesen beiden Effekten sind aber folgende Besonderheiten zu beachten: Zum einem üben sie lediglich einen indirekten Einfluß auf die Höhe der einem Unternehmen für andere Zwecke verbleibenden Zahlungsmittel aus, wenn eine Kette hier nicht näher darstellbarer Prämissen erfüllt ist.⁴⁹ Zum anderen handelt es sich ausschließlich um die Verlagerung eines Mittelabflusses in die Zukunft, denn in Folgejahren wird es irgendwann zur erfolgswirksamen Auflösung der stillen Reserve kommen.⁵⁰ Mit der Selbstfinanzierungsfunktion geht also eine Beeinflussung der Ausschüttungsgrundlage, d.h. eine Beeinträchtigung der Zahlungsfunktion, einher. Bei steuerlich anerkannten stillen Reserven wird zudem die Steuerbemessungsgrundlage für Ertragssteuern, also auch die Steuerbemessungsfunktion tangiert. Da Untersuchungsgegenstand jedoch nicht die Steuerbilanz, sondern der handelsrechtliche Jahresabschluß ist und die Analyse lediglich im Hinblick auf die Informationsfunktion - nicht aber

⁴⁴ In dieser Arbeit werden die Ausdrücke „Jahresüberschuß“ und „Gewinn“ sowie „Jahresfehlbetrag“ und „Verlust“ unabhängig von der Rechtsform synonym verwendet. Ebenso verfahren BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK (1995), S. 25.

⁴⁵ Vgl. HEINHOLD (1994), S. 592.

⁴⁶ Vgl. HÖLSCHER a.a.O.

⁴⁷ Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die bankspezifischen stillen Vorsorgereserven steuerlich *nicht* anerkannt sind.

⁴⁸ Unter den Prämissen von konstanten und im Zeitablauf gleichbleibenden Steuersätzen sowie einer Gewinnsituation, ist diese Steuerstundung aufgrund des Zins- und Liquiditätseffektes um so vorteilhafter, je mehr die Auflösung der stillen Reserve in die Zukunft verlagert ist, vgl. auch BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK (1995), S. 450.

⁴⁹ Vgl. BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK (1995), S. 364.

⁵⁰ Vgl. hierzu auch Abschnitt 2.3.3 „Auflösung stiller Reserven“.

der Zahlungs- oder Steuerbemessungsfunktion - erfolgen soll, wird auf die Selbstfinanzierungsfunktion im weiteren nur am Rande eingegangen.

2.1.3.3 Die Erfolgsregulierungsfunktion

Die Erfolgsregulierungsfunktion beruht auf dem *Puffercharakter* stiller Reserven.⁵¹ Vorhandene stille Reserven können vom Rechnungslegungspflichtigen⁵² auch *still aufgelöst* werden, so daß vom Management unverschuldete als auch verschuldete Verluste für den externen Leser des Jahresabschlusses⁵³ nicht erkennbar werden. STÜTZEL sprach in diesem Zusammenhang vom *Verlustverschleierungspotential* stiller Reserven.⁵⁴ Die Bildung und Auflösung stiller Reserven kann also den Aussagegehalt des Jahresabschlusses dergestalt verfälschen, daß die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens aus dem veröffentlichten Jahresabschluß nicht mehr ableitbar ist.⁵⁵ Die Bildung bzw. Auflösung stiller Reserven führt demnach zu einer Beeinträchtigung der Informationsfunktion des Jahresabschlusses.

Gleichwohl steht die Erfolgsregulierung auch im Mittelpunkt der beiden *Grundziele der Bankbilanzpolitik*. Zum einem handelt es sich um das *Kontinuitätsziel* (individueller Standard), das die Verfolgung der Stabilitätstendenz im Erfolgsausweis der Bank beinhaltet, d.h. es wird eine kontinuierliche Entwicklung angestrebt. Das ausweispolitische Stabilisierungsziel bezieht sich dabei auf die Bilanzsumme, die Strukturverhältnisse der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV), die Gesamtertragsgröße und die Dotierung der offenen Rücklagen, wobei die letzten Beiden nach Möglichkeit auch die Stabilität der Gewinnausschüttung (Ausschüttungs-/Dividendenstabilität) gewährleisten sollen.⁵⁶ Zum anderen geht es um das *Konformitätsziel* (Gruppenstandard), das durch das Streben nach Anpassung an die Verhältnisse des Durchschnitts der anderen Banken,

⁵¹ Vgl. HÖLSCHER a.a.O.

⁵² Als Synonym wird in der Literatur auch der Begriff „Bilanzierender“ verwendet, der aber wegen der hier unzutreffenden Einschränkung auf die Bilanz nicht genutzt wird.

⁵³ Als Synonym ist in der Literatur auch der Ausdruck „externer Bilanzleser“ vorzufinden. Auf dessen Verwendung wird aus dem in der FN 52 genannten Grund ebenfalls verzichtet.

⁵⁴ Vgl. STÜTZEL (1959), S. 460.

⁵⁵ Vgl. HÖLSCHER a.a.O.

zumindest soweit sie der gleichen oder einer vergleichbaren Bankengruppe⁵⁷ angehören, und durch deren Bilanzpolitik gekennzeichnet ist. Kontinuitäts- und Konformitätsziel sind i.d.R. identisch. Unterschiede ergeben sich im Einzelfall lediglich dort, wo ein Kreditinstitut nicht mit dem Durchschnitts- Standing mithalten kann oder ein höheres Standing realisierbar ist und angestrebt wird (Superiorstreben).⁵⁸

In Deutschland verfügen nun Kreditinstitute im Vergleich zu Kapitalgesellschaften anderer Wirtschaftsbranchen über ein umfangreicheres Stille-Reserven-Instrumentarium.^{59, 60} Beim zentralen Stille-Reserven-Instrument der Kreditinstitute, dem § 340f HGB (früher § 26a KWG a.F.), dient(e) insbesondere folgende Argumentationskette als Begründung für die Möglichkeit der stillen Beeinflussung des Erfolgsausweises:

Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit der Banken ist das Vertrauen der Gläubiger in die sichere Anlage ihrer Mittel, so daß sie mit deren Rückzahlung bei Fälligkeit rechnen können.⁶¹ Für den typischen privaten Bankeinleger wird nun angenommen, daß er besonders empfindlich auf die Bekanntgabe eines gegenüber früheren Perioden bzw. gegenüber vergleichbaren Banken⁶² gesunkenen Periodengewinns reagiert.⁶³ „Bei Bekanntgabe eines Periodenverlustes“ ... „wäre gar ein panikartiger, sich

⁵⁶ Vgl. BIRCK/MEYER (1979), S. VII/14 f.

⁵⁷ Vergleichbare Banken sind hier solche dergleichen Kreditinstitutsgruppe (Sparkassen, Genossenschafts- oder Kreditbanken), die weitere Kriterien wie etwa vergleichbarer Größe (z.B. hinsichtlich des Geschäfts- bzw. Bilanzvolumens) erfüllen, vgl. BIRCK/MEYER (1979), S. VII/16, FN 1.

⁵⁸ Vgl. BIRCK/MEYER (1979), S. VII/16.

⁵⁹ Da die bankspezifischen Rechnungslegungsnormen inzwischen auch von Finanzdienstleistungsinstituten anzuwenden sind (vgl. FN 9), verfügen sie nun auch über das umfangreichere Stille-Reserven-Instrumentarium der Kreditinstitute (Ausnahme: § 26a KWG a.F.).

⁶⁰ Vgl. PLOCK (1997), S. 2 und 4, der aber - obwohl er sich bei seiner Analyse auf die Großbanken in der Rechtsform der Aktiengesellschaft konzentriert - den Vergleich nicht auf Aktien- oder zumindest Kapitalgesellschaften beschränkt, sondern allgemein auf andere Wirtschaftszweige bezieht. Nicht-Kapitalgesellschaften können jedoch nach § 253 Abs. 4 HGB zusätzliche Abschreibungen auf Vermögensgegenstände im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vornehmen. Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, den Vergleich mit anderen Wirtschaftsbranchen auf Kapitalgesellschaften einzuschränken.

⁶¹ Vgl. HÖLSCHER (1995), S. 49.

⁶² Vgl. FN 57.

⁶³ Vgl. BIEG (1986a), S. 301.

gegenseitig verstärkender Abzug der Einlagen zu befürchten.“⁶⁴ Eine derartige Vertrauenskrise bei einem einzelnen Kreditinstitut könnte schnell auf die gesamte Kreditwirtschaft übergreifen und aus diesem Banken-Run könnte u.U. eine massive Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes und letztlich der gesamten Wirtschaft resultieren.⁶⁵

Diese Argumentationskette ist der Zusammenhang, der mit dem Ausdruck „*Vertrauensempfindlichkeit des Kreditgewerbes*“ belegt ist.⁶⁶

2.2 Klassifizierung nach Beeinflußbarkeit und Entstehungsgrund

2.2.1 Vorbemerkungen

Es gibt vielfältige Möglichkeiten aktivische stille Reserven zu systematisieren.⁶⁷ Nachfolgend werden zwei Möglichkeiten der Klassifizierung aufgrund ihrer besonderen Relevanz für die Analyse ausführlich erörtert.⁶⁸

Zum einem handelt es sich um die Differenzierung in exogene und endogene stille Reserven aufgrund des Kriteriums der *Beeinflußbarkeit* ihrer Bildung durch den Rechnungslegungspflichtigen. Zum anderen um die Einteilung stiller Reserven nach dem *Entstehungsgrund bzw. ihrem Verhältnis zu den gesetzlichen Vorschriften* in stille Zwangsreserven, Ermessensreserven, Zweckreserven sowie Willkürreserven. Diese beiden Klassifizierungen stehen in einem engen Zusammenhang zueinander, denn

- exogene stille Reserven sind zugleich Zwangsreserven und
- stille Ermessensreserven, Zweckreserven sowie Willkürreserven ergeben in ihrer Gesamtheit die endogenen stillen Reserven.

⁶⁴ BIEG a.a.O.

⁶⁵ Vgl. HÖLSCHER a.a.O.

⁶⁶ Vgl. BIEG a.a.O.

⁶⁷ Die Möglichkeit der Klassifizierung nach aktivischen oder passivischen stillen Reserven wurde bereits unter 2.1.1 „Terminologische Abgrenzungen“ behandelt. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl weiterer Klassifizierungsmöglichkeiten. Diesbezüglich sei grundsätzlich auf KÜTING (1995), S. 3*-7*, verwiesen.

⁶⁸ Auf weitere Möglichkeiten der Klassifizierung wird nur im Bedarfsfalle eingegangen.

Zu den endogenen stillen Reserven ist aber anzumerken, daß deren Terminologie und Einteilung in der Literatur (bislang) uneinheitlich ist.⁶⁹ Im Hinblick auf die Zielsetzung dieser Arbeit erscheint eine Differenzierung in Ermessensreserven, Zweckreserven und Willkürreserven sowie der Ermessensreserven in solche mit Dispositionscharakter und mit Schätzcharakter zweckmäßig.⁷⁰

Abbildung 3 veranschaulicht die eben genannten Zusammenhänge. Zur Klarstellung sei aber darauf hingewiesen, daß im konkreten Einzelfall die dort aufgeführten Arten stiller Reserven auch kumuliert auftreten können.⁷¹

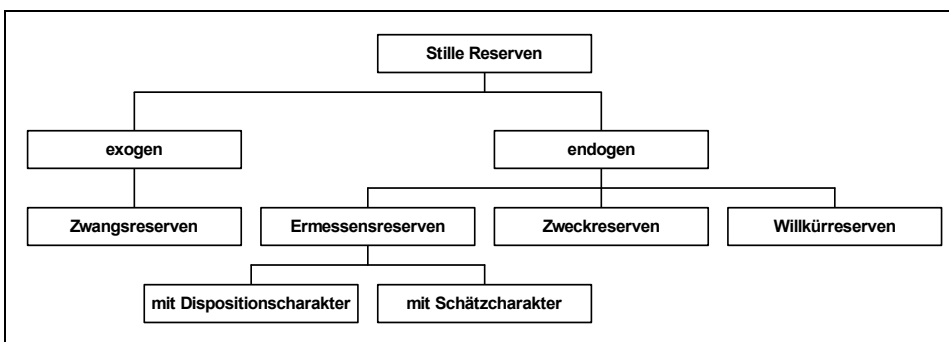


Abbildung 3: Klassifizierung stiller Reserven nach Beeinflußbarkeit und Entstehungsgrund
(Vom Verfasser modifiziert übernommen aus: KÜTING (1995), S. 4*)

Im folgenden wird nun der Versuch unternommen, aktivische stille Reserven nach den Kriterien Beeinflußbarkeit und Entstehungsgrund⁷² zu klassifizieren und ihre Relevanz für den handelsrechtlichen Jahresabschluß deutscher Kreditinstitute zu skizzieren.

⁶⁹ Vgl. KÜTING (1995), S. 4*, m.w.N.

⁷⁰ Dabei ist aber zu beachten, daß die Grenze zwischen Zweck- und Ermessensreserven mit Schätzcharakter unscharf ist, da das Vorsichtsprinzip als unbestimmter Rechtsbegriff nicht in der Lage ist, genau definierte Wertgrenzen vorzugeben, vgl. HEINHOLD (1994), S. 592. Bestätigt wird dies durch die Erfahrungen von SCHEDLBAUER (1990), S. 143, nach denen im Bereich der produzierenden Industrie die Grauzone zwischen Zweck- und Ermessensreserven mit Schätzcharakter mit etwa 75 % des gesamten Stillen-Reservenblocks angesetzt werden kann.

⁷¹ Als Beispiel sei ein über den Anschaffungswert hinausgehender Wertanstieg eines Vermögensgegenstandes genannt. In diesem Fall stellt nur die korrigierte Differenz zwischen Anschaffungswert und niedrigeren Buchwert eine Ermessensreserve dar. Der Differenzbetrag zwischen Tageswert und niedrigerem historischen Anschaffungswert verkörpert dagegen eine gesetzliche Zwangsreserve, vgl. SCHNEIDER (1984), S. 16.

⁷² Das Kriterium „Entstehungsgrund“ wird auch „Art der Entstehung“ genannt. Hieraus leitet sich der in der Literatur gelegentlich verwendete Oberbegriff „Arten stiller Reserven“ ab, vgl. SCHNEIDER (1984), S. 4, PLOCK (1997), S. 5.

2.2.2 Exogene stille Reserven/Zwangsreserven

Exogene stille Reserven sind bei ihrer Entstehung nicht durch den Rechnungslegungspflichtigen beeinflussbar.⁷³ Da sie also zwangsläufig bei Beachtung der gesetzlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften entstehen, werden sie auch (gesetzliche) Zwangsreserven genannt⁷⁴ und sind vom jeweiligen Bilanzrechtssystem abhängig.⁷⁵

Im deutschen Bilanzrecht werden sie automatisch vor allem gebildet, wenn der Zeitwert von Vermögensgegenständen am Bilanz- bzw. Vergleichsstichtag über die ursprünglichen bzw. fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Wertobergrenze des § 253 Abs. 1 S. 1 HGB) steigt.⁷⁶ Im Ergebnis sind diese aus dem *strengen Anschaffungswertprinzip* resultierenden Zwangsreserven Ausfluß des im deutschen Bilanzrecht vorherrschenden *Vorsichtsprinzips* konkretisiert durch das in § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB kodifizierte *Realisationsprinzip*.⁷⁷ Ferner entstehen gesetzliche Zwangsreserven auch durch das Aktivierungsverbot für originäre immaterielle Vermögensgegenstände (vgl. § 248 Abs. 2 HGB).⁷⁸

Demgegenüber ist in vielen anderen Bilanzrechtssystemen wie z.B. im angelsächsischen Raum das *Anschaffungswertprinzip* weniger ausgeprägt, denn dort kann in gewissen Grenzen durch Neubewertungen vom Nominalwertprinzip abgewichen werden. Aus diesem Grunde können dort tendenziell weniger Zwangsreserven entstehen.⁷⁹

⁷³ Vgl. KÜTING (1995), S. 3*.

⁷⁴ Vgl. COENENBERG (1997), S. 211. Weitere Synonyme sind „gesetzlich vorgeschriebene stille Reserven/Rücklagen“, „stille Reserven/Rücklagen i.w.S.“ und „stille Bewertungsreserven“, vgl. KÜTING a.a.O. und PLOCK (1997), S. 2. Da der Begriff „stille Reserven/ Rücklagen i.w.S.“ allerdings auch als Oberbegriff für aktivische und passivische stille Reserven/Rücklagen benutzt wird - so etwa bei HEINHOLD (1995), S. 429 -, wird er hier nicht weiter verwendet. Bei Banken haben sich im Wertpapier-, Beteiligungs- bzw. Grundstücks- und Gebäudebereich zudem die Begriffe „latente Neubewertungsreserve“ und neutrale „Tageswertreserve“ eingebürgert, vgl. KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 524, Rdnr. 10 zu § 340f HGB.

⁷⁵ Vgl. KÜTING a.a.O.

⁷⁶ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 13f., KÜTING (1995) a.a.O.

⁷⁷ In dieser Arbeit sollen und können nicht die für Zwangsreserven maßgeblichen bilanztheoretischen Grundlagen erörtert werden. Diesbezüglich sei beispielsweise auf SCHMITZ (1981), S. 85-93, m.w.N. verwiesen.

⁷⁸ Vgl. COENENBERG (1997), S. 211, und die Ausführungen zur weitergefaßten Definition aktivischer stiller Reserven unter 2.1.1 „Terminologische Abgrenzungen“.

⁷⁹ Vgl. KÜTING (1995), S. 4*.

Die Höhe stiller Zwangsreserven ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert von Vermögensgegenständen und deren (höherem) Tageswert als Marktwert. Gesetzliche Zwangsreserven sind demnach marktwertorientierte stille Reserven.⁸⁰ Sie treten insbesondere bei langfristigen Investitionen wie Grundstücken, Beteiligungen und Wertpapiere des Anlagevermögens auf.⁸¹

Aus der Nichtbeeinflussbarkeit der Entstehung exogener stiller Reserven durch den Rechnungslegungspflichtigen folgt, daß Zwangsreserven insoweit auch kein Instrument der Jahresabschlußpolitik sein können. Das gilt jedoch nicht für deren Auflösung wie das folgende Beispiel anhand von Kursreserven im Wertpapierbestand verdeutlichen soll.⁸²

Beispiel

Die Bank A verfüge über ein bilanzielles Vermögen von 1.000 GE einschließlich Wertpapiere (WP) von 500 GE, die mit dem Anschaffungswert bilanziert werden. Deren Börsenkurs ist jedoch inzwischen auf 800 GE gestiegen, so daß automatisch stille Zwangsreserven von 300 GE entstanden sind. Verkauft die Bank A diese WP zum Börsenkurs von nun 800 GE – z.B. aus jahresabschlußpolitischen Gründen – hat sie die stillen Zwangsreserven von 300 GE erfolgswirksam aufgelöst.

2.2.3 Endogene stille Reserven

2.2.3.1 Ermessensreserven

Ermessensreserven werden durch gesetzlich erlaubten *Bewertungsakt* des Rechnungslegungspflichtigen gebildet.⁸³ Sie lassen sich aufgrund unterschiedlicher Ursachen für deren Entstehen unterteilen in

- Ermessensreserven mit *Dispositionscharakter* und
- Ermessensreserven mit *Schätzcharakter*.

Ermessensreserven mit Dispositionscharakter (auch *Dispositionsreserven* genannt) beruhen auf eingeräumten Wahlrechten für Bilanzierung, Bewertungsverfahren und Wertansätze.⁸⁴ Ein solches gesetzliches oder sog. faktisches *Wahlrecht* liegt vor, wenn

- ein gegebener Tatbestand mit mindestens zwei alternativen Rechtsfolgen verbunden ist und

⁸⁰ Vgl. COENENBERG a.a.O.

⁸¹ Vgl. COENENBERG a.a.O.

⁸² Vgl. auch HARTMANN (1989), S. 1936.

– der Rechnungslegungspflichtige entscheidet, welche Rechtsfolge eintritt.⁸⁵

Von einem *gesetzlichen Wahlrecht* wird gesprochen, wenn eindeutig erkennbare sowie genau bezeichnete und abgrenzbare Handlungsalternativen gegeben sind, die *expressis verbis* durch das Gesetz eröffnet werden.⁸⁶ Solche gesetzliche Wahlrechte können sowohl den Bilanzansatz als auch die Bewertung betreffen.⁸⁷ Als Beispiel eines gesetzlichen Wahlrechtes sei das Beibehaltungswahlrecht für den niedrigeren Wertansatz nach § 280 Abs. 2 HGB genannt.⁸⁸ Wie der Rechnungslegungspflichtige von diesen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten Gebrauch gemacht hat, kann der externe Leser des Jahresabschlusses häufig insbesondere aufgrund von Pflichtangaben im Anhang erkennen. Dies erleichtert die Wertung der Ergebnisse der Jahresabschlußanalyse.⁸⁹

Bei den sog. *faktischen Wahlrechten* handelt es sich demgegenüber um durch die Bilanzierungspraxis und Rechtsprechung entwickelte und standardisierte Auslegungsalternativen, die aus Spielräumen aufgrund einzelner unbestimmter Rechtsbegriffe entstanden sind.⁹⁰ Diese Verfahrensspielräume entstehen im Bereich der Bewertung dadurch, daß bei der Art der Wertermittlung verschiedene Verfahren zulässig sind. Als Beispiel ist etwa die Art der Berücksichtigung von Beschäftigungsschwankungen bei der Ermittlung der Herstellungskosten zu nennen.⁹¹

Vergleichbar den Zwangsreserven ist der Umfang der Dispositionsreserven vom jeweiligen Bilanzrechtssystem abhängig. Das deutsche Bilanzrechtssystem beinhaltet im Vergleich zu anderen Bilanzrechtssystemen

⁸³ Vgl. KOSIOL (1976), S. 515.

⁸⁴ Vgl. HARTMANN a.a.O. und COENENBERG a.a.O.

⁸⁵ Vgl. PFLEGER (1991), S. 33 f.

⁸⁶ Vgl. KÜTING/WEBER (1997), S. 199.

⁸⁷ Vgl. KÜTING (1995), S. 4*.

⁸⁸ Das von HARTMANN a.a.O. aufgeführte Beispiel von Ermessensreserven mit Dispositionscharakter „aufgrund des Beibehaltungswahlrechts nach Sonderabschreibungen gemäß § 253 Abs. 5 HGB“ gilt dagegen lediglich für Nicht-Kapitalgesellschaften, denn bei Kapitalgesellschaften ist § 253 Abs. 5 HGB nicht anzuwenden, vgl. § 280 Abs. 1 S. 2 HGB. Dies gilt gemäß § 340a Abs. 1 HGB auch für alle Kreditinstitute.

⁸⁹ Vgl. KÜTING/WEBER a.a.O.

⁹⁰ Vgl. SELCHERT/KARSTEN (1989), S. 839.

⁹¹ Vgl. KÜTING a.a.O.

relativ viele kodifizierte Wahlrechte. Dementsprechend sind Dispositionsreserven in Deutschland von erheblicher Bedeutung.⁹²

Ermessensreserven mit Schätzcharakter (auch *Schätz- bzw. Schätzungsreserven* genannt) entstehen aus der Ungewißheit von Schätzungen (z.B. bei der Bestimmung der Nutzungsdauer einer Anlage und bei der Bemessung von Wertberichtigungen auf Forderungen).⁹³ Sie resultieren aus bilanzpolitischen Spielräumen, über die der Rechnungslegungspflichtige außerhalb der o.g. Wahlrechte verfügt, da er bei vielen Sachverhalten zwischen einer Bandbreite akzeptabler Wertansätze entscheiden kann.⁹⁴ Ursächlich für diese bilanzpolitischen Spielräume sind

- die praktische Unmöglichkeit einer vollständigen Normung sämtlicher ökonomischer Vorgänge,
- die kaufmännische Vorsicht als eine wesentliche Grundnorm deutscher Bilanzierung,
- mangelnde Informationen und
- Ungewißheit über den Eintritt zukünftiger Ereignisse.⁹⁵

2.2.3.2 Zweckreserven

Stille Zweckreserven werden durch sachlich nicht mehr begründete Unterbewertungen gebildet, mit denen nicht die Absicht zu bewerten verbunden ist, sondern zu bestimmten Zwecken Buchreserven zu schaffen.⁹⁶ Die Unterbewertung erfolgt dabei durch absichtliches Unterschreiten des bekannten oder durch Schätzung ermittelten Wertes eines Vermögensgegenstandes.⁹⁷

Hierbei sind jedoch *rechtsform- sowie branchenspezifische Regelungen* zu beachten. Zum einem sind *Kapitalgesellschaften* durch § 279 Abs. 1 S. 1 HGB im Umfang der Legung von stillen Zweckreserven gegenüber Nicht-

⁹² Vgl. KÜTING a.a.O.

⁹³ Vgl. HARTMANN a.a.O. und COENENBERG a.a.O.

⁹⁴ Vgl. KÜTING a.a.O.

⁹⁵ Vgl. SCHEDLBAUER (1990), S. 137 und 144, PFLEGER (1991), S. 35.

⁹⁶ Vgl. KÄFER (1976), S. 55 f., KÜTING a.a.O.

⁹⁷ Vgl. KÜTING a.a.O.

Kapitalgesellschaften beschränkt.⁹⁸ Zum anderen gilt das auch für alle Kreditinstitute (§ 340a Abs. 1 HGB). Allerdings stehen (standen) *Kreditinstituten* mit den Bewertungsprivilegien nach § 340f HGB (§ 26a KWG a.F.) ähnlich weitreichende Bewertungswahlrechte wie den Nicht-Kapitalgesellschaften gemäß § 253 Abs. 4 HGB zur Verfügung. Aus diesem Grunde verwundert es nicht, daß die bankspezifischen stillen Vorsorgereserven in der Literatur überwiegend den Zweckreserven zugeordnet werden.⁹⁹

Die stillen Zweckreserven werden *im betriebswirtschaftlichen Schrifttum* häufig als *Willkürreserven* bezeichnet.¹⁰⁰ Diese Bezeichnung ist jedoch m.E. nicht mehr zeitgemäß, denn sie werden willentlich gelegt, was zwar im alten Sinne,¹⁰¹ aber nicht mehr im heutigen Sinne des Wortes Willkür zu verstehen ist. Sie sind bei Nicht-Kapitalgesellschaften (§ 253 Abs. 4 HGB) und Kredit- sowie Finanzdienstleistungsinstitute (§ 340f HGB) ein legales und zentrales Instrument derer Bilanzpolitik und werden daher auch als *bilanzpolitische stille Reserven* bezeichnet.¹⁰²

Auch *im bankbetriebswirtschaftlichen Schrifttum* wurde und wird der Begriff *Willkürreserven* verwendet. Allerdings erfolgt dies dort überwiegend zur Verdeutlichung einer ablehnenden Haltung gegen die sich aus den §§ 26a KWG a.F. und 340f HGB ergebenden Bewertungsprivilegien.¹⁰³ Dieser Terminologie wird in dieser Arbeit aber zur Vermeidung

- von Verwechslungen mit den nachfolgend behandelten rechtlich unzulässigen Willkürreserven sowie
- einer Positionierung gegen bankspezifischen stillen Vorsorgereserven

nicht gefolgt. Statt dessen werden in Anlehnung an die amtliche Überschrift des § 340f HGB (Vorsorge für allgemeine Bankrisiken) die Ausdrücke „bankspezifische stille Risikovorsorge“ und „stille Vorsorgereserven“ benutzt.

⁹⁸ Vgl. COENENBERG a.a.O. und FN 59.

⁹⁹ So HARTMANN a.a.O., PLOCK (1997), S. 7 f., BÜSCHGEN (1998), S. 1094.

¹⁰⁰ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 16.

¹⁰¹ Vgl. KOSIOL (1976), S. 524.

¹⁰² Vgl. SAAGE (1966), S. 71.

2.2.3.3 Willkürreserven

Insbesondere in der betriebswirtschaftlichen Literatur wird die Auffassung vertreten, daß Willkürreserven *unzulässig* sind.¹⁰⁴ Diesem Verständnis liegt die Annahme zugrunde, daß sie durch Verstöße gegen Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoB) als zwingende Bilanzierungsvorschriften entstehen (z.B. durch völliges oder teilweises Unterlassen der Aktivierung von aktivierungspflichtigen Vermögensgegenständen sowie durch Verbuchung von Anlagezugängen als Aufwand).

Solche Verstöße sind je nach Rechtsform und Branchenzugehörigkeit des Rechnungslegungspflichtigen mit *Sanktionen* verbunden. So ist beispielsweise der Jahresabschluß einer Aktiengesellschaft u.a. nichtig, wenn Posten unterbewertet sind und dadurch deren Vermögens- und Erfolgslage¹⁰⁵ vorsätzlich unrichtig wiedergegeben oder verschleiert werden (§ 256 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 AktG).¹⁰⁶ Bei Kreditinstituten können solche Rechtsverstöße zudem zu bankaufsichtsrechtliche Sanktionen führen, weshalb die Legalität als strenge bankbetriebliche Nebenbedingung von den Geschäftsleitern, die persönlich für die Existenz des Kreditinstituts verantwortlich sind, besonders zu beachten ist.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. auch KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 524, Rdnr. 9 zu § 340f HGB.

¹⁰⁴ So HEINHOLD (1994), S. 592, HÖLSCHER (1995), S. 46, und COENENBERG (1997), S. 211f. Eine andere terminologische Abgrenzung verwendet demgegenüber WÖHE (1997), S. 610, der aber hier nicht gefolgt wird.

¹⁰⁵ Anstelle des auch in § 264 Abs. 2 S. 1 HGB verwendeten Begriffs „Ertragslage“ und des in der Literatur üblichen Ausdruckes „Ertragsgrundlagen“ werden hier im folgenden die inhaltlich korrekten Formulierungen „Erfolgslage“ bzw. „Erfolgsgrundlagen“ verwendet (Ausnahme: wörtliche Zitate), denn: Erfolg = Ertrag – Aufwendungen.

¹⁰⁶ Vgl. auch COENENBERG (1997), S. 212. Bei Kreditinstituten liegt aber ein solcher Verstoß insbesondere nicht vor, soweit die Bewertung nach den §§ 340e – 340g HGB zulässig ist (vgl. § 256 Abs. 4 S. 4 AktG).

¹⁰⁷ So kann das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BAKred) die Bankerlaubnis gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 3 KWG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 KWG zurücknehmen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit oder die fachliche Eignung der Geschäftsleiter ernsthaft in Zweifel zu ziehen sind. Verstöße gegen geltende Gesetze - insbesondere gegen das Bankrecht - begründen einen solchen Zweifel, vgl. BITZ/HAUSCHILDT (1998), S. 4.

2.3 Die Wirkung des überperiodischen Zusammenhanges auf den Erfolgsausweis

2.3.1 Entstehung stiller Reserven

Durch die Legung *endogener* stiller Reserven auf Vermögensgegenstände wird nicht nur die Bilanz verkürzt, sondern es entsteht zugleich auch ein Aufwand in Höhe der gebildeten Reserve, der in der GuV in Form von Abschreibungen verrechnet wird.¹⁰⁸ Im Falle eines Gewinnausweises bleibt der Teil des Ertrages, der diesem Aufwand entspricht, im Unternehmen gebunden, während der über den Aufwand hinausgehende Ertrag als Jahresüberschuß erscheint. Dieser reduzierte Jahresüberschuß beschränkt dann auch die Möglichkeiten der Gewinnausschüttungen an die Anteilseigner (Ausschüttungssperreffekt), was i.d.R. zu einer höheren Gewinnthesaurierung führt. Ferner kann es auch zu geringeren Ertragssteuern kommen (Steuerstundungseffekt).¹⁰⁹ Erfolgswirksam gebildete stille Reserven lassen sich weiter dahingehend unterteilen, ob die Erfolgsbeeinträchtigung auf einer Aufwandserhöhung oder einer Ertragsminderung zurückzuführen ist. Die Aufwandserhöhung ist dabei zwar der Regelfall; gleichwohl gibt es aber auch Ertragsminderungen etwa bei der Nichtaktivierung geschenkter Vermögensgegenstände, soweit nicht § 248 Abs. 2 HGB einschlägig ist, sowie im Falle nicht vorgenommener Zuschreibungen gemäß §§ 253 Abs. 5, 280 Abs. 2 HGB.¹¹⁰

Die Entstehung *exogener* stiller Reserven/stiller Zwangsreserven ist dagegen erfolgsneutral, sofern man hierbei das für die deutsche Bilanzierung geltende Realisations- sowie Anschaffungswertprinzip zugrunde legt.¹¹¹

¹⁰⁸ Vgl. auch SCHNEIDER (1984), S. 17. Zum Ausnahmefall der Ertragsminderung siehe letzter Satz dieses Absatzes.

¹⁰⁹ Vgl. auch die Ausführungen zu dem Ausschüttungssperreffekt sowie dem Steuerstundungseffekt unter 2.1.3.2 „Die Selbstfinanzierungsfunktion“.

¹¹⁰ Vgl. KÜTING (1995), S. 6*, und die Ausführungen zu Dispositionsreserven, die auf einem gesetzlichen Wahlrecht beruhen, unter 2.2.3.1 „Ermessensreserven“.

¹¹¹ Vgl. KÜTING a.a.O. und die Ausführungen zum Realisations- und Anschaffungswertprinzip unter 2.2.2 „Exogene stille Reserven/Zwangsreserven“.

2.3.2 Bestand stiller Reserven

Im folgenden sei davon ausgegangen, daß ein in früheren Perioden gebildeter Bestand endogener stiller Reserven beibehalten wird, d.h. in dieser Periode weder neue stille Reserven gebildet noch bestehende aufgelöst werden.

Für den *Erfolgsausweis* in der GuV hätte dies zur Folge, daß die in dieser Periode ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge periodengerecht verrechnet werden, also die Erfolgsrechnung *nicht verzerrt* wird und es zu keiner Periodenverlagerung des Erfolges kommt. Die Beibehaltung der aktivischen stillen Reserven würde aber den *Bilanzausweis* insoweit beeinträchtigen, daß das Eigenkapital und die korrespondierenden stille Reserven beinhaltenden *Aktiva weiterhin zu niedrig* ausgewiesen würden.¹¹²

Nun stehen aber nicht alle stille Reserven einem Unternehmen unbefristet, d.h. bis zu seiner Liquidierung, zur Verfügung (*sog. dauerhafte stille Reserven*). Vielmehr gibt es auch *temporäre stille Reserven*, mit deren Auflösung bereits in naher Zukunft (*sog. kurzfristige stille Reserven*) oder zumindest in ferner Zukunft (*sog. langfristige stille Reserven*) zu rechnen ist.¹¹³ Betrachtet man jedoch nicht jeden einzelnen Vermögensgegenstand als Träger stiller Reserven, sondern eine Gesamtheit von Vermögensgegenständen - wie das bei den sog. Pauschalwertberichtigungen (PWB) z.B. nach § 340f HGB der Fall ist -, können kurzfristige stille Reserven auch langfristig und eigentlich temporäre dauerhaft sein. Es erfolgt dann zwar genaugenommen sehr wohl die erfolgserhöhende Auflösung einer stillen Reserve, diese wird aber durch die gleichzeitige erfolgsmindernde Neubildung einer stillen Reserve kompensiert.¹¹⁴

2.3.3 Auflösung stiller Reserven

Die Auflösung stiller Reserven kann - wie deren Bildung - durch den Rechnungslegungspflichtigen beeinflussbar (endogen) oder nicht beeinflussbar (exogen) erfolgen. Hierbei hängt aber die Beeinflussbarkeit durch den Rechnungslegungspflichtigen maßgeblich davon ab, ob man einzelne Vermögensgegenstände als Träger stiller Reserven betrachtet oder nicht. In

¹¹² Vgl. SCHMITZ (1981), S. 279.

¹¹³ Vgl. KÜTING (1995), S. 6* f.

der Literatur wird hierzu üblicherweise auf einzelne Vermögensgegenstände abgestellt.¹¹⁵ Diese Vorgehensweise wird hier jedoch nicht gewählt, da zentraler Gegenstand dieser Arbeit PWB darstellende bankspezifische stille Vorsorgereserven sind.

Folgende Fallgruppen können bei der *endogenen* Auflösung aktivischer stiller Reserven unterschieden werden:¹¹⁶

- Die zu niedrig angesetzten Vermögenswerte werden auf die gesetzlich zulässigen Höchstwerte aufgewertet (*sog. Zuschreibung*). In der GuV kommt es in Höhe des Differenzbetrages zwischen gesetzlich zulässigem Höchstwert und bisherigem (niedrigeren) Bilanzansatz zu einer *Ertragerhöhung*. Dieser *liquiditätsunwirksame* Mehrertrag in Höhe der buchtechnisch aufgelösten stillen Reserven führt ceteris paribus (c.p.) in der GuV zu einem höheren Gewinn- oder zu einem geringeren Verlustausweis.¹¹⁷
- *Abschreibungen*, denen zuvor Sonderabschreibungen oder überhöhte Abschreibungen vorangegangen waren, die zur Bildung von stillen Reserven führten, werden *unterlassen*. Im Gegensatz zum Fall der Zuschreibung kommt es hier zu einer buchmäßigen Auflösung stiller Reserven durch *liquiditätsunwirksame Aufwandsminderung*. Dies führt jedoch c.p. ebenfalls zu einem höheren Gewinn- bzw. zu einem geringeren Verlustausweis.¹¹⁸
- Die unterbewerteten Vermögensgegenstände werden zu einem über dem Bilanzwert liegenden Tageswert *veräußert*. Die endgültige Auflösung der stillen Reserve erfolgt also automatisch durch deren Realisation und führt c.p. wiederum zu einem höheren Gewinn- bzw. zu einem geringeren Verlustausweis. Im Unterschied zu den beiden vorgenannten Fällen kommt es aber hier auch zur Auflösung einer eventuell vorhandenen stillen

¹¹⁴ Vgl. KÜTING (1995), S. 7*.

¹¹⁵ Diesbezüglich wird auf ZÜGEL (1958), S. 164 f., KOSIOL (1976), S. 529 f., und SCHNEIDER (1984), S. 18-20, verwiesen.

¹¹⁶ Vgl. ZÜGEL (1958), S. 164, SCHNEIDER (1984), S. 19 f.

¹¹⁷ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 19.

¹¹⁸ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 20.

Zwangsreserve und handelt es sich um eine *vor dem Bilanzstichtag stattfindende, liquiditätswirksame und ertragserhöhende Maßnahme*.¹¹⁹

Die *exogene* Auflösung wird dagegen nicht PWB, sondern im Hinblick auf das Realisations- und Anschaffungswertprinzip vorrangig stille Zwangsreserven betreffen. Bei stillen Zwangsreserven tritt sie ein, wenn die Differenz zwischen dem Buchwert von Vermögensgegenständen und deren höherem Tageswert sinkt (teilweise Auflösung) oder Buchwert und Tageswert wieder übereinstimmen (vollständige Auflösung). Hierbei handelt es sich um einen *liquiditäts- und bilanzunwirksamen Vorgang*, der auch keinen Niederschlag in der GuV findet, also zudem *erfolgsneutral* ist.

Als *Zwischenergebnis*¹²⁰ kann festgehalten werden, daß

- die *endogene Auflösung* stiller Reserven immer zu einer *Verbesserung des Erfolgsausweises* i.S.d. Erfolgsregulierungsfunktion¹²¹ führt und
- die *exogene Auflösung* stiller Zwangsreserven dagegen auf jeden Fall *erfolgsneutral* verläuft.

3 Analyse bankspezifischer stiller Vorsorgereserven im Hinblick auf die Informationsfunktion

3.1 Die bankspezifische stille Risikovorsorge nach § 340f HGB

3.1.1 Vorbemerkungen

§ 340f HGB geht auf die EG-Bankbilanzrichtlinie zurück, die

- hinsichtlich ihrer materiellen Regeln (insbesondere Ansatz- und Bewertungsvorschriften) durch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und
- hinsichtlich der formellen Fragen (vor allem Ausweis- und Gliederungsfragen) durch die RechKredV 1992 umgesetzt wurde.¹²²

Kernstück des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes war dessen Artikel 1 zur Änderung des HGB, der einen Vierten Abschnitt in das Dritte Buch des HGB

¹¹⁹ Vgl. SCHNEIDER (1984), S. 19 f.

¹²⁰ Dieses Zwischenergebnis ist so formuliert, daß es unabhängig von der Frage ist, ob man einzelne Vermögensgegenstände als Träger stiller Reserven betrachtet oder nicht; es gilt auch für die in der Literatur übliche Betrachtungsweise einzelner Vermögensgegenstände als Träger stiller Reserven.

¹²¹ Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.1.3.3 „Die Erfolgsregulierungsfunktion“.

einfügte (§§ 340 – 340o HGB). Der dortige § 340f HGB als zentrale Stille-Reserven-Vorschrift¹²³ löste die früher für Kreditinstitute geltenden, im wesentlichen vergleichbaren Regelungen des § 26a KWG a.F. (für Kapitalgesellschaften) und § 253 Abs. 4 HGB (für Nicht-Kapitalgesellschaften) ab.¹²⁴

Die Vorsorgereserven des § 340f Abs. 1 S. 1 HGB dürfen ausschließlich „zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute“ gebildet und aufgelöst werden. Welche Risiken im einzelnen hierunter zu subsumieren sind, bleibt dabei allerdings offen. Die h.M. in der Literatur geht davon aus, daß hierunter das allgemeine Branchenrisiko der Banken zu verstehen ist.¹²⁵

Nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB übernehmen diejenigen Bilanzpositionen, in denen die Vorsorgereserven verrechnet werden dürfen, eine „besondere Risikoträgerfunktion“ für Risiken, „die nur teilweise in den Positionen selbst begründet sind.“¹²⁶ Zwischen den auch Globalabschreibungen¹²⁷ genannten stillen Vorsorgereserven und den aus einzelnen Vermögenspositionen drohenden Risiken ist also eine Beziehungslosigkeit zu konstatieren, die sich darin zeigt, daß sowohl die Entstehung als auch die Auflösung dieser Vorsorgereserven in verschiedenen Wertpapier- und Kredit(unter)positionen erfolgen kann. Insoweit wird also - anders als bei den Einzelwertberichtigungen - der Grundsatz der Einzelbewertung aufgegeben.¹²⁸ Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, daß die Bilanzierenden die Bilanzpositionen insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Bilanzstrukturpolitik auswählen.¹²⁹

¹²² Vgl. HOSSFELD (1996), S. 93 f.

¹²³ Der Referentenentwurf des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes hatte als amtliche Überschrift für den § 340h HGB „Stille Reserven“ vorgesehen. Der hieraus entstandene § 340f HGB erhielt jedoch aufgrund der Einwände von Bankenvertretern die Paragrafenüberschrift „Vorsorge für allgemeine Bankrisiken“, vgl. HARTMANN (1989), S. 1944.

¹²⁴ Vgl. BIEG (1998), S. 428.

¹²⁵ Vgl. u.a. BIEG (1986b), S. 32, BAUER (1987), S. 864, für die insoweit vergleichbare Regelung des § 26a KWG a.F.

¹²⁶ MALT (1968), S. 69, für die insoweit vergleichbare Regelung des § 26a KWG a.F.

¹²⁷ Die Bezeichnung „Globalabschreibungen“ resultiert für diese Abschreibungen aus der fehlenden Möglichkeit der individuellen Zurechnung, vgl. BIEG (1998), S. 372.

¹²⁸ Vgl. BIRCK/MEYER (1979), S. VII/39.

¹²⁹ Vgl. BIRCK/MEYER (1979), S. VII/40.

Die stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB werden auch versteuerte Pauschalwertberichtigungen genannt. Ursächlich hierfür ist das Fehlen einer entsprechenden steuerrechtlichen Regelung, so daß eine den steuerlichen Gewinn mindernde Verrechnung von Globalabschreibungen in der Steuerbilanz nicht möglich ist.¹³⁰

3.1.2 Die reservefähigen Vermögensgegenstände nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB

3.1.2.1 Überblick

Nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB dürfen Kreditinstitute - unabhängig von ihrer Rechtsform¹³¹ - *Forderungen und Wertpapiere der Liquiditätsreserve* „mit einem niedrigeren Wert als dem nach § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 [HGB, der Verfasser] vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert ansetzen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zur Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.“ Danach bezieht sich § 340f HGB nicht auf sämtliche Bilanzpositionen, sondern erfaßt nur bestimmte Positionen der Aktivseite.¹³² Dieser Sachverhalt wird im bankbetriebswirtschaftlichen Schrifttum auch die *qualitative* Beschränkung der bankspezifischen stillen Vorsorgereserven durch § 340f Abs. 1 S. 1 HGB genannt.¹³³ Neben den Wertpapieren, die wie Anlagevermögen behandelt werden, sowie des Handelsbestandes gehören insbesondere die liquiden Mittel und das Sachanlagevermögen sowie die Beteiligungen *nicht* zu den reservefähigen Vermögensgegenständen.¹³⁴ Abbildung 4 veranschaulicht diesen ersten Überblick über die Reservefähigkeit von Bilanzpositionen nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB.

¹³⁰ Vgl. BIEG (1998), S. 429.

¹³¹ Vgl. § 340a Abs. 1 HGB.

¹³² Vgl. HÖLSCHER (1995), S. 50.

¹³³ So BIEG (1998), S. 429.

¹³⁴ Vgl. HÖLSCHER a.a.O.

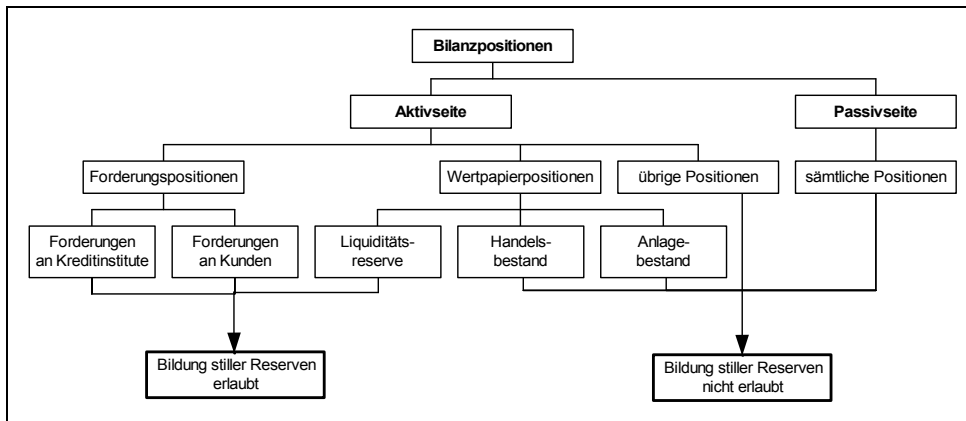


Abbildung 4: Reservefähigkeit von Bilanzpositionen nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB
(Quelle: HÖLSCHER (1995), S. 51)

Die in § 340f Abs. 1 S. 1 HGB genannten bzw. betroffenen Aktivpositionen repräsentieren die Hauptbeteiligungsfelder von Kreditinstituten.¹³⁵ Abbildung 7 im Anhang (Seite 68) zeigt diese Aktivpositionen entsprechend Formblatt 1 nach § 2 Abs. 1 S. 1 RechKredV, die den bankspezifischen stillen Vorsorgereserven als Bemessungsgrundlage¹³⁶ dienen.¹³⁷

Im folgenden werden nun die reservefähigen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie Wertpapiere der Liquiditätsreserve dargestellt und in der Literatur diskutierte Abgrenzungsprobleme erörtert.

3.1.2.2 Forderungen an Kreditinstitute und Kunden

Nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB gehören „*Forderungen an Kreditinstitute und Kunden*“ zu den reservefähigen Vermögensgegenständen. Zur Konkretisierung der hierzu gehörenden Forderungen kann grundsätzlich auf die §§ 14 f. RechKredV zurückgegriffen werden, die festlegen, welche Forderungen in den Aktivpositionen 3 „Forderungen an Kreditinstitute“ und 4 „Forderungen an Kunden“ auszuweisen sind. Im einzelnen bedeutet das:

Bei Kreditinstituten sind in der *Aktivposition 3* alle Arten von *Forderungen aus Bankgeschäften* an in- und ausländische Kreditinstitute einschließlich der von Kreditinstituten eingereichten Wechsel zu erfassen (vgl. § 14 S. 1 RechKredV). Ausgenommen hiervon sind jedoch

¹³⁵ Vgl. auch BIEG a.a.O.

¹³⁶ Synonym werden u.a. auch die Ausdrücke Berechnungsgrundlage, vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1048, und Bewertungsgrundlage, vgl. HÖLSCHER (1995), S. 51, verwendet.

¹³⁷ Vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1047.

- refinanzierungsfähige, von Kreditinstituten eingereichte Diskontwechsel,¹³⁸
- refinanzierungsfähige à forfait eingereichte Wechsel,¹³⁹
- börsenfähige¹⁴⁰ Schuldverschreibungen i.S.d. § 16 RechKredV¹⁴¹ und
- nicht bankgeschäftliche Forderungen an Kreditinstitute.¹⁴²

Diese Negativabgrenzungen und der Hinweis des § 14 S. 4 RechKredV, daß § 7 RechKredV von den Vorschriften des § 14 RechKredV unberührt bleibt, machen die Aktivposition 3 zu einer *Residualposition*.¹⁴³ In ihr sind also nur Forderungen an Kreditinstitute aus dem Bankgeschäft auszuweisen, die sich keiner anderen Bilanzposition wie insbesondere der Aktivposition 2 „Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“¹⁴⁴ und der Aktivposition 5 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ zuordnen lassen.¹⁴⁵

¹³⁸ Ausweis unabhängig vom Einreicher in der Aktivposition 2b „Wechsel“.

¹³⁹ Ausweis unabhängig vom Bezogenen in der Aktivposition 2b „Wechsel“.

¹⁴⁰ Vgl. § 7 Abs. 2 RechKredV.

¹⁴¹ Ausweis in der Aktivposition 5 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“.

¹⁴² Die nicht bankgeschäftlichen Forderungen an Kreditinstitute sind demgegenüber entsprechend Art. 15 Abs. 2 S. 2 der EG-Bankbilanzrichtlinie – wie alle Forderungen, welche die Kriterien für Forderungen an Kreditinstitute nicht erfüllen – als Aktivposition 4 „Forderungen an Kunden“ auszuweisen, vgl. BIEG (1998), S. 210 f. Demgegenüber hat die h.M., u.a. TREUARBEIT AG (1992), S. 75, und KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 883 f., Rdnr. 5 zu § 14 RechKredV, - wenn überhaupt – unter Bezugnahme auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 S. 1 RechKredV, nach dem die Aktivposition 4 „Forderungen an Kunden“ nur Forderungen an Nichtbanken enthalten könne, vorgeschlagen, die nicht bankgeschäftlichen Forderungen an Kreditinstitute in der Aktivposition 15 „Sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen. Dieser Auffassung ist m.E. wegen der diesbezüglich eindeutigen und nichtdispositiven Regelung des Art. 15 Abs. 2 S. 2 EG-Bankbilanzrichtlinie nicht zu folgen.

¹⁴³ Da die Residualposition vom Inhalt anderer Aktivpositionen bestimmt wird, ist die vollständige Aufzählung der in die Aktivposition 3 aufzunehmenden Forderung unmöglich. Abbildung 8 im Anhang (Seite 69) enthält deshalb eine beispielhafte Aufzählung.

¹⁴⁴ Die in der Aktivposition Nr. 2 „Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind“ enthaltenen und in § 13 RechKredV abgegrenzten Gläubigerrechte (Forderungen) sind in § 340f Abs. 1 S. 1 HGB nicht angesprochen. Folglich sind die dort ausgewiesenen Vermögensgegenstände auch nicht reservfähig. Dies verwundert vor dem Hintergrund, daß diese Gläubigerrechte (Forderungen) zum Teil in Wertpapieren verbrieft sind und als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens i.d.R. zur Liquiditätsreserve zählen, vgl. BIEG (1998), S. 374.

¹⁴⁵ Vgl. BIEG (1998), S. 208.

Der den „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposition 3) zugrunde zu liegende *Kreditinstitutsbegriff* ergibt sich aus § 15 Abs. 2 S. 1 der EGBankbilanzrichtlinie. Er ist eng an den Kreditinstitutsbegriff der Bankenaufsicht angelehnt.¹⁴⁶

Im Gegensatz zur Aktivposition 3 sind bei den „*Forderungen an Kunden*“ (Aktivposition 4) sowohl Forderungen aus Bankgeschäften als auch nicht bankgeschäftliche Forderungen auszuweisen, soweit der Schuldner eine in- oder ausländische Nichtbank (Kunde) ist (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 RechKredV).¹⁴⁷ Ausgenommen hiervon sind jedoch

- refinanzierungsfähige, von Kunden eingereichte Diskontwechsel,¹⁴⁸
- refinanzierungsfähige à forfait von Kunden eingereichte Wechsel,¹⁴⁹
- börsenfähige¹⁵⁰ Schuldverschreibungen i.S.d. § 16 RechKredV.¹⁵¹

Da zudem § 15 Abs. 1 S. 2 RechKredV den Hinweis enthält, daß § 7 RechKredV von den Vorschriften des § 15 RechKredV unberührt bleibt, handelt es sich bei den „Forderungen an Kunden“ (Aktivposition 4) – wie bei den „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposition 3) – um eine *Residualposition*.¹⁵²

¹⁴⁶ Kreditinstitute i.S.d. § 14 RechKredV sind danach

- alle inländischen Banken, die Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 1 S. 2 KWG betreiben,
 - alle ausländischen Banken mit Banklizenz im Heimatland, die Kredite vergeben und Einlagen entgegennehmen,
 - alle Notenbanken sowie
 - alle nationalen und internationalen Einrichtungen mit Bankcharakter,
- vgl. KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 882 f., Rdnr. 3 zu § 14 RechKredV, BIEG (1998), S. 208-210.

¹⁴⁷ Diese Regelung hat zur Folge, daß u.a. auch Steuererstattungsansprüche gegen den Fiskus sowie Schadensersatzansprüche gegen ein Versicherungsunternehmen in der Aktivposition 4 auszuweisen sind; a.A. sind jedoch manche Kommentatoren wie etwa der AUSSCHUß FÜR BILANZIERUNG DES BDB (1993), S. 30, die auf den umgangssprachlichen bzw. banktypischen Begriff des „Kunden“ zurückgreifen und deshalb nicht bankgeschäftliche Forderungen in der Aktivposition 15 „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausweisen wollen, vgl. BIEG (1998), S. 214 f.

¹⁴⁸ Ausweis unabhängig vom Einreicher in der Aktivposition 2b „Wechsel“.

¹⁴⁹ Ausweis unabhängig vom Bezogenen in der Aktivposition 2b „Wechsel“.

¹⁵⁰ Vgl. § 7 Abs. 2 RechKredV.

¹⁵¹ Ausweis in der Aktivposition 5 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“.

¹⁵² Abbildung 9 im Anhang (Seite 70) enthält eine exemplarische Aufzählung der in die Aktivposition 4 aufzunehmenden Forderungen.

Zwar gibt es auch hinsichtlich der Frage, inwieweit die in § 340f Abs. 1 S. 1 HGB genannten Forderungen als globalabschreibungsfähige Risikoträger einzustufen sind, unterschiedliche Auffassungen.¹⁵³ Hierauf wird in dieser Arbeit jedoch nicht weiter eingegangen, sondern auf die diesbezügliche Literatur verwiesen.¹⁵⁴ Im Ergebnis wird hier BIEG¹⁵⁵ gefolgt, nach dessen Auffassung es hinsichtlich der Forderungspositionen keine besonderen Abgrenzungsprobleme gibt. In den generell zum Umlaufvermögen zählenden „Forderungen an Kreditinstitute“ (Aktivposition 3) und „Forderungen an Kunden“ (Aktivposition 4) sollen Globalabschreibungen zur Bildung stiller Vorsorgereserven verrechnet werden dürfen.

Bei der Ausweishöhe dieser Aktivpositionen ist zu beachten, daß stets die Summe der in Anspruch genommenen Kredite, nicht die Summe der Kreditzusagen, unter Berücksichtigung folgender Kürzungen auszuweisen ist:

- der mit den täglich fälligen Verbindlichkeiten kompensierbare Teil der täglich fälligen Forderungen an einen Schuldner,
- die gebildeten Einzelwertberichtigungen für eventuell bestehende Länderrisiken,
- die pauschalierten Einzelwertberichtigungen für notleidende Kredite,
- die un versteuerten PWB nach § 253 Abs. 3 HGB zur Vorsorge für latente Kreditrisiken,
- die versteuerten stillen Reserven nach § 340f HGB sowie eventuell nach § 26a KWG a.F.¹⁵⁶

3.1.2.3 Wertpapiere der Liquiditätsreserve

Weiterhin gehören nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB „*Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere*“ sowie „*Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere*“ der Liquiditätsreserve zu den reservefähigen Vermögensgegenständen. Auch hier kann zur Konkretisierung – ähnlich wie

¹⁵³ Vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1049.

¹⁵⁴ Vgl. vor allem KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 525 f., Rdnr. 16 zu § 340f HGB, C&L DEUTSCHE REVISION (HRSG.) (1994), S. 127 f., PLOCK (1997), S. 10 einschließlich FN 55, HÖLSCHER (1995), S. 50, und BIEG (1998), S. 376.

¹⁵⁵ Vgl. BIEG (1998), S. 433.

¹⁵⁶ Vgl. BIEG (1998), S. 211, 215 und 217.

bei den Forderungen – auf die RechKredV, in diesem Fall auf die §§ 16 f. für die Aktivpositionen 5 und 6 zurückgegriffen werden. Im einzelnen gilt:

In der *Aktivposition 5* „*Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere*“ sind festverzinsliche, von in- und ausländischen Unternehmen, von supranationalen Institutionen sowie – unter bestimmten Voraussetzungen – auch von in- und ausländischen öffentlichen Stellen *verbriefte Gläubigerrechte* auszuweisen. Abgrenzungskriterium ist gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 RechKredV die *Börsenfähigkeit* dieser Wertpapiere (vgl. § 7 Abs. 2 RechKredV).¹⁵⁷ Ferner dürfen die Rechte nicht zu der Aktivposition 2a „Schatzwechsel, Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen“ gehören.¹⁵⁸ § 16 Abs. 1 S. 1 und 2 RechKredV enthalten eine *abschließende Aufzählung* der in der Aktivposition 5 auszuweisenden Wertpapiere. Dabei ist der Begriff der *Festverzinslichkeit* nicht generell definiert, sondern wird in § 16 Abs. 2 RechKredV anhand von Beispielen verdeutlicht. Abbildung 10 im Anhang (Seite 71) enthält eine Aufzählung der in der Aktivposition 5 auszuweisenden verbrieften Gläubigerpapiere einschließlich der Beispiele des § 16 Abs. 2 RechKredV.

In der *Aktivposition 6* „*Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere*“ sind dagegen *Anteilspapiere* auszuweisen.¹⁵⁹ Für *Aktien* ist allerdings ein konkurrierender Ausweis in der Aktivposition 7 „Beteiligungen“ und in der Aktivposition 8 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ zu beachten.¹⁶⁰ Denn die mit Dauerbesitzabsicht gehaltenen Wertpapiere, die Anteilsrechte verbriefen, sind je nach der Art der Verbindung zu dem anderen Unternehmen in der Aktivposition 7 oder 8 auszuweisen.¹⁶¹ Als andere nicht festverzinsliche Wertpapiere werden in § 17 RechKredV genannt:

¹⁵⁷ Schuldverschreibungen gelten als börsenfähig, wenn „alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind“ (§ 7 Abs. 2, 2. Halbsatz RechKredV). Festverzinsliche Gläubigerrechte, die das Kriterium der Börsenfähigkeit nicht erfüllen, sind je nach Schuldner (Emittent) in der Aktivposition 3 „Forderungen an Kreditinstitute“ oder in der Aktivposition 4 „Forderungen an Kunden“ auszuweisen, vgl. BIEG (1998), S. 231.

¹⁵⁸ Hierzu gehören börsenfähige Schuldtitel öffentlicher Stellen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und/oder zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des bilanzierenden Kreditinstituts zugelassen sind (vgl. § 13 Abs. 1 S. 1 RechKredV).

¹⁵⁹ Vgl. BIEG (1998), S. 435.

¹⁶⁰ Vgl. BIEG (1998), S. 241.

Zwischenscheine,¹⁶² Investmentanteile, Optionsscheine,¹⁶³ Gewinnanteilscheine und vor Fälligkeit hereingenommene Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige¹⁶⁴ Genußscheine und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere,¹⁶⁵ soweit sie börsennotiert¹⁶⁶ sind.

Allerdings dürfen Globalabschreibungen auf die Aktivpositionen 5 und 6 nur insoweit verrechnet werden, als sie „weder wie Anlagevermögen behandelt werden noch Teil des Handelsbestands sind“ (§ 340f Abs. 1 S. 1 HGB). Hieraus resultiert für Kreditinstitute die Notwendigkeit, drei Wertpapierkategorien einzurichten:

- Wertpapiere, die wie Anlagevermögen behandelt werden,¹⁶⁷
- Wertpapiere des Handelsbestandes (auch „trading portfolio“ genannt) und
- Wertpapiere der Liquiditätsreserve (auch „Vorsorgewertpapiere“ genannt).

Dabei ist die Abgrenzung der drei Wertpapierkategorien in folgenden zwei Schritten vorzunehmen:

1. Festlegung, welche der Wertpapiere i.S.d. § 7 RechKredV dem Anlagevermögen zuzurechnen sind.
2. Bei den verbleibenden Wertpapieren des Umlaufvermögens hat dann die Aufteilung in Wertpapiere des Handelsbestands bzw. der Liquiditätsreserve zu erfolgen.¹⁶⁸

Hinsichtlich des ersten Schrittes ist festzustellen, daß

¹⁶¹ Vgl. BIEG (1998), S. 435.

¹⁶² Diese stets auf den Namen lautenden Aktienersatzpapiere werden bis zur drucktechnischen Fertigstellung der Aktien an die Zeichner ausgegeben, vgl. KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 911, Rdnr. 8 zu § 17 RechKredV.

¹⁶³ Nach h.M. sind nicht verbriefte Optionsrechte dagegen in der Aktivposition 15 „Sonstige Vermögensgegenstände“ auszuweisen, vgl. IDW (1995), S. 421; a.A. HOSSFELD (1997), S. 1244, insbesondere FN 30, und BIEG (1998), S. 243.

¹⁶⁴ Vgl. § 7 Abs. 2 RechKredV.

¹⁶⁵ Diesbezüglich kommen z.B. Bezugsrechte auf Aktien, Partizipationsscheine oder Liquidationsanteilscheine in Betracht, vgl. KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 910, Rdnr. 6 zu § 17 RechKredV.

¹⁶⁶ Vgl. § 7 Abs. 3 RechKredV.

¹⁶⁷ Im folgenden werden – wie gelegentlich auch in der Literatur – aus sprachlichen Gründen zuweilen die Ausdrücke „Wertpapiere des Anlagevermögens/Umlaufvermögens“ anstelle der korrekten Formulierung „Wertpapiere, die wie Anlagevermögen/Umlaufvermögen behandelt werden“ verwendet.

- die Gliederung von Bankbilanzen seit jeher keine erkennbare Trennung zwischen dem Anlage- und dem Umlaufvermögen kennt¹⁶⁹, aber
- Kreditinstitute gleichwohl grundsätzlich die für große Kapitalgesellschaften geltenden Bewertungsvorschriften auf das Umlauf- und das Anlagevermögen anzuwenden haben (vgl. § 340a Abs. 1 HGB).

Deshalb haben Kreditinstitute - entgegen der externen Handhabung - eine entsprechende interne Trennung der Aktiva einschließlich Wertpapiere vorzunehmen.¹⁷⁰ Dies erfordert

- einen *ausdrücklichen* Beschluß durch die in der Bank zuständige Stelle,
- der in Sitzungsprotokollen oder Vermerken *aktenkundig* zu machen ist und
- durch eine getrennte buchhalterische Erfassung der Wertpapierkomponenten zu *belegen* ist.¹⁷¹

Nun nennt zwar § 340e Abs. 1 HGB Beispiele für Vermögensgegenstände, die den Bewertungsvorschriften für das Anlage- bzw. das Umlaufvermögen unterliegen (u.a. auch Wertpapiere), greift aber letztlich auf das auch für große Kapitalgesellschaften geltende Unterscheidungskriterium des § 247 Abs. 2 HGB zurück.¹⁷² Demnach sind im Anlagevermögen nur diejenigen Vermögensgegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (*Kriterium der Dauerhaftigkeit*). Für Wertpapiere, aber auch für unverbriefte Anteile an anderen Unternehmen, gibt es allerdings keine typische Bindungsdauer, die sich aus der Art des Vermögensgegenstandes und aus seiner im normalen betrieblichen Umsatzprozeß üblichen Verwendung ableiten ließe. Die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen anhand objektiver Kriterien ist demnach nicht möglich. Das entscheidende *Zuordnungskriterium* kann daher grundsätzlich nur die *vom Willen des Bilanzierenden abhängige Zweckbestimmung* sein. Es

¹⁶⁸ Vgl. BIEG (1998), S. 433.

¹⁶⁹ Meist wird dieser Verzicht auf eine Untergliederung in Anlage- und Umlaufvermögen damit begründet, daß „dem Anlagevermögen der Kreditinstitute weder von der Größe her noch funktional die gleiche Bedeutung zukommt wie etwa in Produktions- und Handelsunternehmen“, SCHIMANN (1985), S. 162.

¹⁷⁰ Vgl. BIEG (1998), S. 113.

¹⁷¹ Vgl. BUNDESREGIERUNG (1990), S. 22, und AUSSCHUB FÜR BILANZIERUNG DES BDB (1993), S. 94.

liegt also letztlich im *subjektiven Bekunden* der Bankleitung, welche der Wertpapiere sie dazu bestimmt, „dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen“ und folglich als Anlagevermögen zu behandeln gedenkt.¹⁷³

Hierbei hat die Bankleitung allerdings auch die wirtschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Dies führt zu zwei weiteren Zuordnungskriterien, welche die o.g. subjektive Möglichkeit der Zuordnung zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen (i.d.R. nicht oder lediglich geringfügig) einengen:

- Einerseits ist der Wille des Bilanzierenden nur maßgeblich, sofern eine kurzfristige Veräußerung der Vermögensgegenstände überhaupt realisierbar ist (*Kriterium der kurzfristigen Veräußerungsmöglichkeit*).¹⁷⁴ Andernfalls wären die Vermögensgegenstände zwingend im Anlagevermögen auszuweisen.
- Andererseits ist zu berücksichtigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bank ein langfristiges Halten des Vermögensgegenstandes überhaupt ermöglichen (*Kriterium der Haltefähigkeit*).¹⁷⁵ Andernfalls wäre ein Ausweis im Umlaufvermögen zwingend, falls eine kurzfristige Veräußerungsmöglichkeit besteht.¹⁷⁶

¹⁷² Vgl. BIEG a.a.O.

¹⁷³ Zwar gibt es - zumindest für Anteilspapiere – objektive Merkmale für eine Dauerbesitzabsicht wie

- der Anteilserwerb zur Erreichung einer bestimmten Anteilsquote, mit der bei der anderen Gesellschaft das Zustandekommen gesetzlich fixierter Zustimmungsqoten verhindert werden kann und
- das Bestehen zusätzlicher Bindungen (Leistungsbeziehungen, Mitgliedschaft im Aufsichtsorgan der anderen Gesellschaft etc.).

Gleichwohl ist aber letztlich die von der Bankleitung bei der Anschaffung bzw. an einem späteren Jahresabschlußstichtag verfolgte Zielsetzung maßgebend für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen, vgl. BIEG (1998), S. 224 f.

¹⁷⁴ Inwieweit sich die Veräußerungsabsicht kurzfristig realisieren läßt, hängt u.a. von der Existenz eines funktionsfähigen Marktes und der Aufnahmefähigkeit des Marktes ab, vgl. BIEG (1998), S. 227 f.

¹⁷⁵ Vgl. BIRCK (1965), S. 19-21, IDW (1966), S. 162, BIEG (1985), S. 7, die im Gegensatz zum Gros der handelsrechtlichen Literatur bei der Zuordnung von Wertpapieren zum Anlagevermögen das objektive *Kriterium der Haltefähigkeit* fordern. Dieses Kriterium dürfte insbesondere bei angespannter Liquiditätslage der Bank nicht erfüllt sein. Der Bankenfachausschuß (BFA) des IDW a.a.O. sieht deshalb in der Einhaltung des Liquiditätsgrundsatzes II einen Anhaltspunkt für die Gewährleistung der Haltefähigkeit.

¹⁷⁶ Vgl. BIEG (1985), S. 7 f.

Abbildung 5 veranschaulicht die zuvor erläuterten Kriterien für die Zuordnung zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen, und damit auch für die Bewertung.

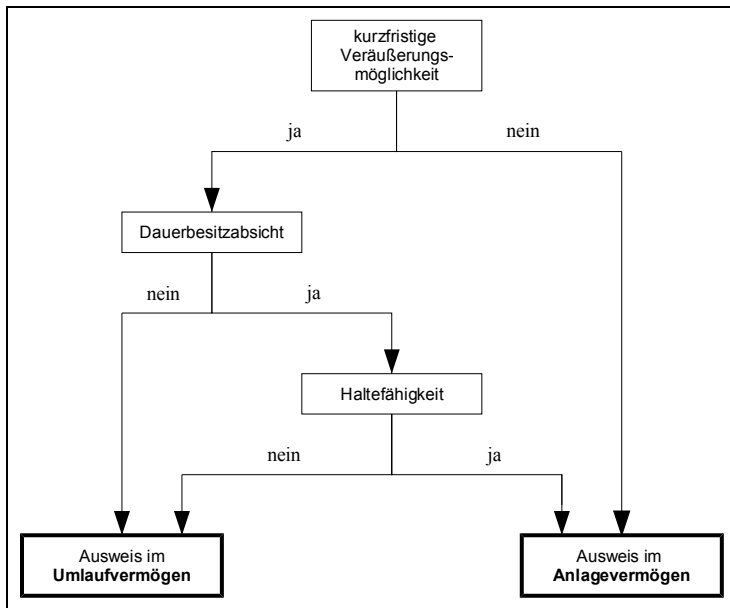


Abbildung 5: Zuordnungskriterien zum Anlage- und Umlaufvermögen
(Quelle: BIEG (1998), S. 229)

Bei der Aktivposition 5 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt es sich um eine *Mischposition*, die sowohl verbrieftete Gläubigerpapiere des Anlage- als auch des Umlaufvermögens enthalten kann.

Für die Aktivposition 6 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ gilt hingegen:

- Sie beinhaltet lediglich *Aktien*, die dem *Umlaufvermögen* zuzuordnen sind, denn die mit Dauerbesitzabsicht gehaltenen Aktien sind in der Aktivposition 7 „Beteiligungen“ bzw. in der Aktivposition 8 „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen.¹⁷⁷
- Hinsichtlich der *anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere*, handelt es sich um eine *Mischposition*.

Im zweiten Schritt ist die Aufteilung der Wertpapiere des Umlaufvermögens in solche des Handelsbestandes bzw. in solche der Liquiditätsreserve vorzunehmen. Auch hier eröffnen sich dem einzelnen Kreditinstitut weite Entscheidungsfreiräume. Der Begründung zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz

ist hierzu zu entnehmen, daß es sich bei dem trading portfolio „um den von dem Kreditinstitut zu bestimmenden Bestand an Wertpapieren [handelt, der Verfasser], den es vorhält, um seinen Wertpapierhandel zu betreiben.“¹⁷⁸ Der Gesetzgeber verzichtete also nicht nur darauf, allgemein gültige Abgrenzungskriterien für den Handelsbestand zu nennen, sondern wies ausdrücklich darauf hin, daß die Bankleitung beliebig festlegen kann, welche der erworbenen Wertpapiere des Umlaufvermögens sie für Handelszwecke zu halten gedenkt.¹⁷⁹

Im Hinblick auf die Zuordnungsreihenfolge können die Wertpapiere der Liquiditätsreserve wegen der zuerst vorzunehmenden Zuordnungen zu den Wertpapieren des Anlagevermögens und des Handelsbestandes als *Residualgröße* angesehen werden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine formale Betrachtungsweise. Denn unter der Annahme, daß die Bankleitung im möglichst hohen Maße reservefähige Vermögensgegenstände gemäß § 340f Abs. 1 S. 1 HGB anstrebt,¹⁸⁰ bestimmt die sog. Residualgröße Liquiditätsreserve über die Zuordnung der Wertpapiere zu den beiden übrigen intern zu bildenden Wertpapiergruppen.¹⁸¹

Als *Zwischenergebnis* kann festgehalten werden, daß Banken hinsichtlich der Aufteilung ihrer Aktivpositionen 5 und 6 zu den einzelnen Wertpapierkategorien nur geringen Restriktionen unterliegen. Aufgrund der vom Gesetzgeber bewußt unterlassenen Fixierung eindeutiger Zuordnungskriterien werden sie vielmehr in die Lage versetzt, sowohl die Zusammensetzung als auch die Höhe des Vorsorgewertpapierbestandes ihren jeweiligen Interessen entsprechend zu steuern. Demnach führt die dargestellte

¹⁷⁷ Vgl. BIEG (1985), S. 9-11, mit ausführlicher Begründung; a.A. KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 252, Rdnr. 201 zu § 340c HGB.

¹⁷⁸ BUNDESREGIERUNG (1990), S. 23. Demgegenüber enthielt der Entwurf des Bankbilanzrichtlinie-Gesetzes noch eine Definition des Wertpapierhandelsbestandes, vgl. BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (1988), S. 762. Die Bemühungen des Kreditgewerbes, die Formulierungen des Gesetzestextes zu beeinflussen (siehe hierzu insbesondere ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS (1988), S. 754), führten wohl aber nicht nur zur Streichung dieser Definition, sondern auch zur Überlassung der inhaltlichen Auslegung des Begriffs „Handelsbestand“ in das Ermessen der jeweiligen Bankleitung.

¹⁷⁹ Vgl. BIEG (1992), S. 319, WASCHBUSCH (1992), S. 370.

¹⁸⁰ Dies könnte für die Bankleitung vor allem erstrebenswert sein, um den Handlungsspielraum zur Legung stiller Vorsorgereserven – trotz der 4%-Obergrenze des § 340f Abs. 1 S. 2 HGB – zu erweitern.

¹⁸¹ Vgl. BIEG (1998), S. 441.

qualitative Beschränkung zu keiner wesentlichen Einschränkung der für die Verrechnung von Globalabschreibungen in Betracht kommenden Vermögensgegenständen. Als nächstes soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit weitere Beschränkung bestehen und diese in der Lage sind, die bankspezifische Vorsorgepolitik nach § 340f HGB zu begrenzen.¹⁸²

3.1.3 De-jure- und De-facto-Begrenzungen

3.1.3.1 Die vernünftige kaufmännische Beurteilung nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB

Der *unbestimmte Rechtsbegriff* „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ ist nicht nur in § 340f Abs. 1 S. 1 HGB, sondern u.a. auch in § 26a Abs. 1 KWG a.F., § 340g Abs. 1 HGB und § 253 Abs. 4 HGB enthalten. Diese *De-jure-Begrenzung* hat sich jedoch insgesamt und damit auch für die Höhe der stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB als *nicht sehr operabel* erwiesen,¹⁸³ denn eine Konkretisierung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes ist bislang nicht gelungen.¹⁸⁴ Es liegt also kein anwendbares System von Grundsätzen für eine „vernünftige kaufmännische Beurteilung“ vor, mit denen eine Wertuntergrenze bestimmt werden könnte.¹⁸⁵ Faktisch entfaltet der unbestimmte Rechtsbegriff also keine begrenzende Wirkung auf die Höhe der stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB.

3.1.3.2 Die 4%-Obergrenze des § 340f Abs. 1 S. 2 HGB

Im Rahmen der Transformation der EG-Bankbilanzrichtlinie in deutsches Recht mußte bei Fortführung des Mitgliedstaatenwahlrechtes, das den Kreditinstituten die Legung und Auflösung stiller Vorsorgereserven gestattet, eine *weitere De-jure-Begrenzung* eingeführt werden. Diese in § 340f Abs. 1 S. 2 HGB niedergelegte - auf die qualitative Beschränkung des § 340f Abs. 1 S. 1 HGB aufbauende - *quantitative* Beschränkung besagt, daß die stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB 4% des Gesamtwertansatzes der reservefähigen Vermögensgegenstände nicht überschreiten dürfen, der sich bei Bewertung dieser Vermögensgegenstände nach § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3

¹⁸² Vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1052.

¹⁸³ Vgl. KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 527, Rdnr. 21 zu § 340f HGB.

¹⁸⁴ Vgl. HÖLSCHER (1995), S. 54, und zu den Gründen die einer Konkretisierung generell entgegenstehen, vgl. WESTERMANN (1986), 356 f.

¹⁸⁵ Vgl. FORSTER (1988), S. 110, BIRCK/MEYER (1989), S. V/305 f., HÖLSCHER a.a.O.

HGB, also der üblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften auf diese Gegenstände des Umlaufvermögens, ergeben würde.¹⁸⁶

Aufgrund der Formulierung „vier vom Hundert *des Gesamtbetrages*“ in der Begrenzungsvorschrift des § 340f Abs. 1 S. 2 HGB fehlt jeglicher Bezug zu einer bestimmten Bilanzposition, die reservefähige Vermögensgegenstände beinhaltet. Deshalb können von einzelnen Bilanzpositionen mehr als 4% des sich bei Anwendung des strengen Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 3 HGB) ergebenden Wertansatz abgeschrieben werden, sofern eine betragsmäßige (Über)Kompensation durch geringere Abschreibungen bei anderen Bilanzpositionen, die reservefähige Vermögensgegenstände ausweisen, stattfindet.¹⁸⁷

Ein *Mindestmaß* für die Dotierung von stillen Vorsorgereserven ist den Kreditinstituten nicht vorgegeben. Hieraus folgt, daß die beliebige Auflösung früher gebildeter Vorsorgereserven sowie auch ein Verzicht auf deren Bildung möglich ist.¹⁸⁸ Den Banken steht demnach ein Handlungsspielraum zwischen null und vier Prozent der nach den üblichen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften bewerteten reservefähigen Vermögensgegenständen¹⁸⁹ zur Verfügung, innerhalb dessen sie nach ihrem

¹⁸⁶ Vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1052 f.

¹⁸⁷ Vgl. BIEG (1998), S. 444.

¹⁸⁸ SCHIMANN (1985), S. 168, und FANDRÉ (1987), S. 85, vertreten dabei die Auffassung, daß im Falle der Nutzung einer dieser beiden Möglichkeiten eine Bankbilanz „nicht in Ordnung“ sei. Diese Einschätzung ist allerdings im bankbetriebswirtschaftlichen Schrifttum auch kritisiert worden, vgl. hierzu WASCHBUSCH (1994a), S. 1053, BIEG a.a.O.

¹⁸⁹ Nach h.M. kommt es hierbei ausschließlich auf den konkreten Gesamtwertansatz der reservefähigen Vermögensgegenstände an, vgl. NOLTE (1987), S. 567, ZENTRALER KREDIT-AUSSCHUB (1988), S. 453 f., WASCHBUSCH a.a.O.; a.A. KRUMNOW (1988), S. 302, und SCHARPF/SOHLER (1992), S. 91, die die Auffassung vertreten, daß auch die aus steuerlichen Gründen unterlassene Wertaufholung auf diese Aktiva zu berücksichtigen ist.

Belieben und ihren Möglichkeiten stille Vorsorgereserven bilden und auflösen können.¹⁹⁰

In der Literatur überwiegt die Ansicht, daß die 4%-Obergrenze – von wenigen Einzelfällen abgesehen¹⁹¹ - keine nennenswerten restriktiven Auswirkungen auf die Stille-Reserven-Politik der Banken haben dürfte.¹⁹² Begründet wird das wie folgt: Die Buchwerte der reservefähigen Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie der Wertpapiere der Liquiditätsreserve machen zusammen „i.d.R. zwischen 80 und 90% der jeweiligen Kreditinstituts-Bilanzsumme“¹⁹³ aus. Auf dieser Basis beträgt der zulässige Höchstbetrag der Bewertungsabschläge etwa 3,2 bis 3,6% der Bilanzsumme – also rd. 75 bis 87% der Eigenkapitalquote vieler Kreditinstitute,¹⁹⁴ so daß die Kreditinstitute in aller Regel ausreichende Spielräume zur Bildung stiller Reserven besitzen dürften.¹⁹⁵

Zudem kommt hinzu, daß früher auf der Basis des inzwischen aufgehobenen § 26a KWG bzw. des § 253 Abs. 4 HGB gebildete stillen Reserven auf diese Obergrenze nicht angerechnet werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 EGHGB).¹⁹⁶

¹⁹⁰ Vgl. WASCHBUSCH (1992), S. 372 f., BIEG a.a.O. Im Hinblick auf das Beibehaltungswahlrecht des § 340f Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz HGB ist in der Literatur auch diskutiert worden, ob ehemals legal gebildete stille Vorsorgereserven auch beibehalten werden dürfen, wenn in einer darauffolgenden Rechnungslegungsperiode der Gesamtwert der reservefähigen Vermögensgegenstände sinkt, dann die 4%-Obergrenze einen geringeren absoluten Betrag ausmacht und deshalb eine Überschreitung dieser neuen 4%-Obergrenze erfolgt (so GÖTTGEN/SCHMELZEISEN (1992), S. 71, SCHARPF/SOHLER a.a.O., GREWE (1998), S. 15, ablehnend dagegen AUSSCHUß FÜR BILANZIERUNG DES BDB (1993), S. 98, KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 532, Rdnr. 34 zu § 340f HGB, BIEG (1998), S. 444 f.). Letztlich geht es um die Frage, ob die Regelung der 4%-Obergrenze des § 340f Abs. 1 S. 2 HGB oder das Beibehaltungswahlrecht des § 340f Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz HGB Vorrang hat. M.E. ist hierbei das Argument für den Vorrang der 4%-Obergrenze ausschlaggebend, das die quantitative Begrenzung stiller Vorsorgereserven ein Hauptziel des EG-Richtliniengebers war, vgl. KRUMNOW/SPRIBLER ET AL a.a.O.

¹⁹¹ Solche Einzelfälle dürften überwiegend nicht Universalbanken, sondern Kreditinstitute betreffen, deren Aktiva nicht durch Forderungs- und Wertpapierpositionen dominiert werden, etwa Kapitalanlagegesellschaften, vgl. KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 528, Rdnr. 22 zu § 340f HGB.

¹⁹² Vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1053, m.w.N. in FN 45.

¹⁹³ AUSSCHUß FÜR BILANZIERUNG DES BDB (1993), S. 97. Nach BIEG (1998), S. 820, sollen sich die für Universalbanken geltenden Werte am unteren Rand der Bandbreiten bewegen.

¹⁹⁴ Vgl. HOFFMANN (1989), S. 506.

¹⁹⁵ Vgl. WASCHBUSCH (1992), S. 374.

¹⁹⁶ Vgl. FRANKENBERGER (1993), S. 19 f.

3.1.3.3 Faktische Grenzen

Neben den beiden o.g. De-jure-Begrenzungen, die den Handlungsspielraum bei der Bildung stiller Vorsorgereserven regelmäßig nicht einschränken, gibt es aber auch zu beachtende faktische Grenzen, die KRUMNOW/SPRIBLER ET AL¹⁹⁷ immerhin als „sehr wirksame De-facto-Begrenzungen“ bezeichnen. Insbesondere folgende faktischen Grenzen dürften bedeutsam sein:

- Die beiden *Grundziele der Bankbilanzpolitik*, das Kontinuitäts- und das Konformitätsziel,¹⁹⁸ bewirken eine Anpassung an den Gewinnstandard bzw. an das Ausschüttungsverhalten der jeweiligen Kreditinstitutsgruppe oder eine Anpassung an üblicherweise eingehaltene Bilanzstrukturen.¹⁹⁹ In den Perioden, in denen der tatsächliche Erfolg nur ausreicht um diesen Grundzielen zu genügen oder gar geringer ausfällt, so daß bereits bilanzpolitische Maßnahmen wie insbesondere die Auflösung stiller Vorsorgereserven zur Verbesserung des Erfolgsausweises erforderlich werden, ist die Bildung von stillen Vorsorgereserven faktisch begrenzt.
- Außerdem hat die erfolgsmindernde Bildung stiller Vorsorgereserven auf die Ermittlung der *Eigenmittel* eines Kreditinstituts insoweit Auswirkungen, als daß die *stillen Vorsorgereserven* nur zum *Ergänzungskapital 1. Klasse* zählen (vgl. § 10 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 KWG), während die mit ihnen konkurrierenden *offenen Vorsorgereserven* des § 340g HGB demgegenüber als *Kernkapital* anerkannt werden (vgl. § 10 Abs. 2a S. 1 Nr. 7 KWG). Als Restriktion wirkt dabei, daß Ergänzungskapital lediglich maximal in Höhe des Kernkapitals als haftendes Eigenkapital anerkannt wird (vgl. § 10 Abs. 2b S. 2 KWG),²⁰⁰ so daß im Hinblick auf die bankaufsichtsrechtlichen Begrenzungen der bankbetrieblichen Geschäftstätigkeit die offenen Vorsorgereserven des

¹⁹⁷ KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 527, Rdnr. 21 zu § 340f HGB. Als weitere De-facto-Begrenzung nennen sie auch noch den Tatbestand der Versteuerung der stillen Reserven, vgl. KRUMNOW/SPRIBLER ET AL a.a.O. M.E. ist die Relevanz dieses Beispiels aber eher gering einzuschätzen, da auch die offenen Vorsorgereserven des § 340g HGB direkt zu versteuern sind und gegenüber un versteuerten Reserven - wie etwa den un versteuerten PWB nach § 253 Abs. 3 HGB - lediglich unter bestimmten Prämissen (vgl. FN 48) ein Steuerstundungseffekt eintritt.

¹⁹⁸ Vgl. hierzu auch den Abschnitt 2.1.3.3 „Die Erfolgsregulierungsfunktion“.

¹⁹⁹ Vgl. MALT (1968), S. 223 und 233, WASCHBUSCH (1994a), S. 1053, BIEG (1998), S. 446.

²⁰⁰ Vgl. BIEG a.a.O. und auch KRUMNOW/SPRIBLER ET AL a.a.O.

§ 340g HGB den stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB vorzuziehen sind.

3.1.4 Die Regelungen zur Verdeckung bankspezifischer stiller Vorsorgereserven

3.1.4.1 Überblick

Nachdem die Möglichkeiten der Bildung und Auflösung stiller Vorsorgereserven dargestellt wurden, sollen nun die für die stille Handhabung der stillen Reserven unabdingbaren Maßnahmen behandelt werden.²⁰¹ Hierbei geht es

- für die *Bilanz* um *die direkte Abschreibungsmethode* (Abschnitt 3.1.4.2),
- für die *GuV* um *die Überkreuzkompensation* nach § 340f Abs. 3 HGB (Abschnitt 3.1.4.3) und
- für *Anhang*²⁰² und *Lagebericht* sowie Konzernabschluß und Konzernlagebericht um *die Befreiung von Berichtspflichten* nach § 340f Abs. 4 HGB (Abschnitt 3.1.4.4).

Erst diese Verdeckungsmöglichkeiten stellen die „Stille“ der Vorsorgereserven sicher, die wiederum Voraussetzung dafür ist, daß Kreditinstitute - abweichend von der tatsächlichen Situation - ihre Jahresergebnisse glätten und damit die für ihre Jahresabschlüsse angestrebte Kontinuität und Konformität darstellen können.²⁰³

3.1.4.2 Die direkte Abschreibungsmethode

Die am Jahresabschlußstichtag neu gebildeten bzw. aufgelösten stillen Vorsorgereserven des § 340f Abs. 1 S. 1 HGB sind zwingend direkt in den einzelnen Positionen der reservefähigen Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Demnach ist der - bei den offenen Vorsorgereserven nach § 340g HGB vorgeschriebene - passivische Ausweis für die stillen

²⁰¹ Vgl. BIEG (1998), S. 447.

²⁰² § 340f Abs. 4 HGB nennt zwar den Jahresabschluß anstelle des Anhangs, jedoch sind m.E. weder Bilanz noch GuV für die Erfüllung von Berichtspflichten geeignet. Hierfür spricht auch, daß in der Literatur diesbezüglich lediglich den Anhang betreffende Berichtspflichten erwähnt bzw. erörtert werden.

²⁰³ Vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1055.

Vorsorgereserven nach § 340f HGB unzulässig.²⁰⁴ Unter diesen Umständen fehlt aber teilweise jeglicher Bezug zwischen dem Bilanzausweis und den von dem Kreditinstitut gehaltenen Vermögenswerten. Vor allem bedeutet das, daß aus der Bilanz weder der Bestand an stillen Vorsorgereserven noch deren Veränderungen gegenüber der vorangegangenen Bilanz ersichtlich ist.²⁰⁵ Der externe Jahresabschlußadressat erhält also aus der Bilanz keine entsprechende Informationen; die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses kommt demnach insoweit nicht zur Geltung.

3.1.4.3 Die Überkreuzkompensation nach § 340f Abs. 3 HGB

Zur Verdeckung bankspezifischer Vorsorgereserven in der *GuV* haben Kreditinstitute das *Kompensationswahlrecht* der sog. *Überkreuzkompensation*²⁰⁶ nach § 340f Abs. 3 HGB,²⁰⁷ die das in § 246 Abs. 2 HGB geforderte *Bruttoprinzip*²⁰⁸ *erheblich einschränkt*.²⁰⁹ Mit diesem jahresabschlußpolitischen Instrument können vor dem externen Leser des handelsrechtlichen Jahresabschlusses die mit der Bildung und Auflösung bankspezifischer stiller Vorsorgereserven vorgenommenen Ab- und Zuschreibungen in der *GuV* verborgen werden. Das wird dadurch erreicht, daß bei der Überkreuzkompensation

- (1) Aufwendungen aus Globalabschreibungen auf reservefähige Vermögensgegenstände nach § 340f Abs. 1 S. 1 HGB,

²⁰⁴ Vgl. BUNDESREGIERUNG (1990), S. 21 f.

²⁰⁵ Vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1056.

²⁰⁶ Hierbei werden im Gegensatz zu den übrigen Verrechnungsmöglichkeiten (nach § 340c Abs. 2 HGB) bzw. -pflichten (nach § 340c Abs. 1 HGB) Aufwendungen und Erträge verschiedener Geschäftsparten mit einander verrechnet; es handelt sich also sogar um eine die Grenzen zwischen Geschäftsparten „überkreuzende“ Kompensation, vgl. KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 537, Rdnr. 56 zu § 340f HGB.

²⁰⁷ Vgl. auch § 32 S. 2 RechKredV.

²⁰⁸ Die konsequente Anwendung des Bruttoprinzip nach § 246 Abs. 2 HGB würde die Bildung und Auflösung der stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB durch Ausweis in je einer eigens dafür geschaffenen Aufwands- bzw. Ertragsposition erfordern, wie sie für die offenen Vorsorgereserven des § 340g HGB geregelt ist, vgl. hierzu die Ausführungen unter 3.1.6 „Vergleich mit der bankspezifischen offenen Risikovorsorge des § 340g HGB“ und auch BIEG (1998), S. 448.

²⁰⁹ § 340a Abs. 2 S. 3 HGB erlaubt explizit die Möglichkeit einer Durchbrechung des Bruttoprinzip, soweit Vorschriften wie z.B. § 340f Abs. 3 HGB bestehen, die von diesem Prinzip des § 246 Abs. 2 HGB abweichen.

- (2) Erträge aus Zuschreibungen zu reservefähigen Vermögensgegenständen nach § 340f Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz HGB (Auflösung von Globalabschreibungen),
- (3) realisierte Kursverluste aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve,
- (4) realisierte Kursgewinne aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve,
- (5) Aufwendungen aus Abschreibungen auf reservefähige Vermögensgegenstände nach den generell handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften,
- (6) Erträge aus Zuschreibungen zu reservefähige Vermögensgegenstände nach den generell handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften,
- (7) Aufwendungen aus Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken,
- (8) Erträgen aus Auflösungen von Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken,
- (9) Erträge aus dem Eingang von Forderungen nach teilweiser oder vollständiger Abschreibung

miteinander verrechnet werden *dürfen* (*Kompensationswahlrecht* des § 340f Abs. 3 HGB).²¹⁰ Das bei Anwendung der Überkreuzkompensation entstandene Nettoergebnis ist dann in der GuV - in Abhängigkeit vom Vorzeichen des Saldos - entweder in der Position „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“²¹¹ oder in der Position „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren

²¹⁰ Die hier genannten Erfolgskomponenten lassen sich wie folgt einteilen:

- Zum einem handelt es sich um rein buchmäßige, also bewertungsbedingte Erträge und Aufwendungen. Zu diesem *Bewertungsergebnis* zählen die Komponenten (1), (2) und (5)-(8).
- Zum anderen geht es um ein durch Umsatzakte realisiertes Ergebnis. Zu diesem „*Geschäftsergebnis*“ gehören die Erfolgskomponenten (3), (4) und (9).

Die *laufenden* Erträge und Aufwendungen sind hingegen *nicht* den GuV-Positionen nach § 32 RechKredV zuzurechnen, vgl. BIEG (1998), S. 374.

²¹¹ Position 7 der Aufwendungen der GuV in Kontoform (vgl. Formblatt 2) bzw. Position 13 der GuV in Staffelform (vgl. Formblatt 3).

sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft²¹² auszuweisen (vgl. § 32 RechKredV). Sofern von dem Kompensationswahlrecht der Überkreuzkompensation kein Gebrauch gemacht wird, werden die beiden o.g. Positionen nicht saldiert und das Bruttoergebnis ist zu erkennen.

Abbildung 6 stellt die bei Anwendung der Überkreuzkompensation im einzelnen saldierungsfähigen Aufwendungen und Erträge gegenüber.²¹³ Aus § 32 S. 3 RechKredV ergibt sich hierbei, daß die Erfolgskomponenten nicht teilweise verrechnet werden dürfen, also lediglich in ihrer Gesamtheit.²¹⁴ D.h. es besteht nur die Wahl zwischen Brutto- und Nettoausweis. Damit kann der Leser des Jahresabschlusses immerhin erkennen, ob saldiert wurde oder nicht.²¹⁵ Keine Informationen erhält er dagegen darüber, inwieweit der Nettoerfolg buchmäßig, realisiert, aus dem Kreditgeschäft oder aus den Wertpapieren der Liquiditätsreserve erzielt wurde.²¹⁶ Es bleibt dem Leser des Jahresabschlusses also verborgen,

- aus welchen absoluten Beträgen der einbezogenen Aufwands- und Ertragspositionen sich der ausgewiesene Saldo zusammensetzt,
- welchen Anteil das Kredit- bzw. das Wertpapiergeschäft an diesem Saldo trägt,
- in welchem Umfang realisierte bzw. unrealisierte Erfolgsbeträge zum Saldo beigetragen haben und

²¹² Position 6 der Erträge der GuV in Kontoform (vgl. Formblatt 2) bzw. Position 14 der GuV in Staffelform (vgl. Formblatt 3).

²¹³ Vgl. WASCHBUSCH (1992), S. 399.

²¹⁴ Vgl. BIEG (1998), S. 376.

²¹⁵ Zwar ist die Anwendung der Überkreuzkompensation des § 340f Abs. 3 HGB nicht davon abhängig, ob im Geschäftsjahr tatsächlich stille Vorsorgereserven gebildet oder aufgelöst werden, vgl. HOSSFELD (1993), S. 338, WASCHBUSCH (1994a), S. 1052. Trotzdem dürfte m.E. der Verzicht auf das Kompensationswahlrecht ein Indiz dafür sein, daß eine Bank in diesem Geschäftsjahr keine stillen Vorsorgereserven gebildet bzw. aufgelöst hat.

²¹⁶ Vgl. WASCHBUSCH (1992), S. 401, HOSSFELD (1993), S. 338, BIEG (1998), S. 450.

- inwiefern die in die Saldierung eingehenden Komponenten auf der Anwendung der im Handelsrecht üblicherweise vorgesehenen Bewertungsvorschriften (auch Wahlrechte) oder aber kreditinstitutsspezifischen Möglichkeiten des § 340f Abs. 1 S. 1 HGB beruhen.²¹⁷

Daher dürfte eine Ermittlung der bankbetrieblichen Erfolgsquellen für den externen Jahresabschlußler in diesem Bereich kaum noch möglich sein.²¹⁸



Abbildung 6: Die Überkreuzkompensation nach § 340f Abs. 3 HGB
(Vom Verfasser leicht modifiziert übernommen aus: WASCHBUSCH (1992), S. 400)

3.1.4.4 Die Befreiung von Berichtspflichten nach § 340f Abs. 4 HGB

Da Kreditinstitute ihren Jahresabschluß nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften zu erstellen haben (vgl. § 340a Abs. 1, 1. Halbsatz HGB), ist dieser gemäß § 264 Abs. 1 S. 1 HGB um einen Anhang zu ergänzen. Ferner müssen sie einen Lagebericht aufstellen (§ 340a Abs. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 289 HGB). Die Verdeckung stiller Vorsorgereserven setzt daher voraus, daß es für den externen Leser nicht nur

²¹⁷ Vgl. BIEG a.a.O.

aus der Bilanz und GuV, sondern auch aus dem Anhang und dem Lagebericht sowie - falls vorhanden - aus dem Konzernabschluß und –lagebericht nicht ersichtlich ist, ob und ggf. inwieweit stille Vorsorgereserven gebildet oder aufgelöst worden sind. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber für Banken die von großen Kapitalgesellschaften in anderen Branchen zu erfüllenden Berichtspflichten insoweit aufgehoben, als sie die Bildung oder Auflösung stiller Vorsorgereserven offenbaren würden.²¹⁹ § 340f Abs. 4 HGB stellt daher ausdrücklich klar, daß weder im Anhang²²⁰ und Lagebericht noch im Konzernabschluß und -lagebericht Angaben über die Bildung und Auflösung von Vorsorgereserven nach § 340f Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz HGB und über vorgenommene Verrechnungen nach § 340f Abs. 3 HGB gemacht werden müssen.²²¹ Er ermöglicht insbesondere den Verzicht auf folgende Angaben:²²²

- Im *Anhang* brauchen die ansonsten notwendigen *Angaben über* die auf die *Bilanz- und Erfolgsrechnungspositionen* angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäß § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB insoweit nicht gemacht werden, als die Bildung oder Auflösung der stillen Vorsorgereserven durch eben diese Angaben aufgedeckt würden.²²³
- Auch entfällt im *Anhang* die nach § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB zur Sicherung des *Grundsatzes der Bewertungskontinuität* vorgeschriebene Angabe und Begründung von Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. In verschiedenen Geschäftsjahren im unterschiedlichen Umfang gebildete oder aufgelöste Globalabschreibungen stellen nämlich keinen berichtspflichtigen Verstoß gegen die Stetigkeit der Anwendung der Bewertungsmethoden dar, denn nur so können Globalabschreibungen auch ihrer Funktionen (vgl. Abschnitt 2.1.3) gerecht werden.

²¹⁸ Vgl. WASCHBUSCH a.a.O., HOSSFELD a.a.O., BIEG a.a.O.

²¹⁹ Vgl. auch BIEG (1998), S. 451.

²²⁰ Vgl. FN 202.

²²¹ Vgl. WASCHBUSCH (1994a), S. 1059, BIEG a.a.O.

²²² Vgl. WASCHBUSCH a.a.O., BIEG a.a.O.

²²³ Vgl. BUNDESREGIERUNG (1990). S. 23.

Ergänzend sei auf die weitere Befreiung von Berichtspflichten nach § 340f Abs. 2 S. 2 HGB hingewiesen, die allerdings lediglich Angaben über Abschreibungen betrifft, die allein aus steuerrechtlichen Gründen vorgenommen wurden. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nicht notwendig um die „Stille“ der stillen Vorsorgereserven sicherzustellen.²²⁴

3.1.5 Zur Vorgängervorschrift § 26a KWG a.F.

§ 26a KWG a.F. stellt für Kreditinstitute in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft die – im wesentlichen vergleichbare - Vorgängervorschrift zu § 340f HGB dar.²²⁵ Stille Vorsorgereserven nach § 26a Abs. 1 KWG a.F. (sog. § 26a-Altreserven) dürfen zwar seit dem in 1993 beginnenden Geschäftsjahr der Kreditinstitute nicht mehr gebildet werden, allerdings darf ein zu diesem Zeitpunkt bestehender Bestand ohne zeitlich Begrenzungen²²⁶ fortgeführt werden (vgl. Art. 31 Abs. 2 S. 2 EGHGB).

Trotzdem dürften die meisten Kreditinstitute aus folgenden Gründen inzwischen wohl über keine (nennenswerten) § 26a-Altreserven mehr verfügen:

- Zum einem können seit 1993 keine neuen § 26a-Altreserven mehr gebildet, sondern bestehende nur noch fortgeführt oder aufgelöst werden. Damit ist deren jahresabschlußpolitischer Einsatz zur Glättung des Erfolgsausweises auf den Fall der Auflösung begrenzt. D.h., sie können lediglich zur Sicherstellung eines kontinuierlichen und gruppenkonformen Erfolgsausweises in einem (überdurchschnittlich) ertragsschwachen Geschäftsjahr ganz oder teilweise aufgelöst werden.

²²⁴ Vor diesem Hintergrund kann es dahingestellt bleiben, ob der durch § 340f Abs. 2 S. 2 HGB ausgesprochene Verzicht auf die Bilanzpositionen, in denen Globalabschreibungen verrechnet wurden, begrenzt ist und folglich diese Vorschrift ins Leere läuft, so BIEG (1998), S. 452, und auch WASCHBUSCH (1994a), S. 1055, oder für alle Vermögensgegenstände gilt, so tendenziell KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 536, Rdnr. 50-52 zu § 340f HGB.

²²⁵ Auf § 253 Abs. 4 HGB als Vorgängervorschrift des § 340f HGB für Kreditinstitute, die keine Kapitalgesellschaften sind, wird hier nicht mehr näher eingegangen, obwohl danach theoretisch über den Rahmen des § 26a KWG a.F. stille Zweckreserven gebildet werden konnten. In der Praxis dürfte aber das Interesse dieser Kreditinstitute an einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers nach § 322 Abs. 1 HGB bremsend auf solche Absichten gewirkt haben, vgl. HARTMANN (1989), S. 1938, FN 31.

²²⁶ D.h. sie können, falls sie nicht benötigt werden, „auf ewig“ festgeschrieben werden, da die Übergangsvorschrift Art. 31 Abs. 2 S. 2 EGHGB für sie keine Auflösungsregelung beinhaltet.

- Zum anderen können sie in stille Vorsorgereserven des § 340f HGB, offene Vorsorgereserven des § 340g HGB bzw. offene Rücklagen umgewidmet werden. Im Hinblick auf die bankaufsichtsrechtliche Begrenzung der bankbetrieblichen Geschäftstätigkeit ist eine solche Umwidmung zweckmäßig, denn im Gegensatz zu den stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB (Ergänzungskapital I. Klasse gemäß § 10 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 HGB), den offenen Vorsorgereserven des § 340g HGB (Kernkapital gemäß § 10 Abs. 2a S. 1 Nr. 7 KWG) und den offenen Rücklagen (Kernkapital gemäß § 10 Abs. 2a S. 1 Nr. 1-6 KWG) werden die § 26a-Altreserven bankaufsichtsrechtlich nicht anerkannt.²²⁷ Für Beträge, die bei Umbuchungen in stille Vorsorgereserven des § 340f HGB zu einer Überschreitung dessen 4%-Obergrenze führen würden, besteht die Möglichkeit sie in die offenen Vorsorgereserven des § 340g HGB bzw. offenen Rücklagen einzustellen.²²⁸

Trotz der also wohl nur noch geringen Bedeutung der § 26a-Altreserven in der Praxis soll noch kurz auf deren für die Informationsfunktion des Jahresabschlusses von Kreditinstituten relevanten Unterschiede zu den stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB eingegangen werden.²²⁹

- Zum ersten unterscheiden sich die § 26a-Altreserven und die stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB hinsichtlich der reservefähigen Vermögensgegenstände, also der Vermögensgegenstände, die als Träger der stillen Reserven fungieren dürfen. Nach § 26a Abs. 1 KWG a.F. durften die § 26a-Altreserven auf Forderungen²³⁰ und Wertpapiere des

²²⁷ Vgl. FRANKENBERGER (1993), S. 21. Zur unterschiedlichen bankaufsichtsrechtlichen Behandlung von § 26a-Altreserven und stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB, vgl. auch KRUMNOW/ SPRIßLER ET AL (1994), S. 531, Rdnr. 32 zu § 340f HGB, und zur unterschiedlichen bankaufsichtsrechtlichen Anerkennung stiller und offener Vorsorgereserven nach §§ 340f und 340g HGB siehe die diesbezüglichen Ausführungen unter 3.1.3.3 „Faktische Grenzen“.

²²⁸ Vgl. auch FRANKENBERGER a.a.O. und auch KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 531, Rdnr. 31 zu § 340f HGB.

²²⁹ Vgl. hierzu auch KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 525-528, Rdnr. 14-23 zu § 340f HGB. Im übrigen wird bezüglich der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB und § 26a KWG a.F. auf Tabelle 2 im Anhang (Seite 72) verwiesen.

²³⁰ Die in der Literatur diskutierte Frage, inwieweit es qualitative Unterschiede zwischen den nach § 26a Abs. 1 KWG a.F. und § 340f Abs. 1 S. 1 HGB reservefähigen Forderungen gibt, wird hier nicht erörtert, sondern statt dessen auf die in der FN 154 genannten Nachweise verwiesen.

Handelsbestandes gebildet werden. Daraus folgt, daß § 26a-Altreserven einer geringeren qualitativen Beschränkung unterliegen, d.h. – soweit noch vorhanden – dürfen sie weiterhin in Wertpapieren des Handelsbestandes geführt werden.^{231, 232}

- Zum zweiten gibt es für die § 26a-Altreserven keine – der 4%-Obergrenze bei den stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB vergleichbare – quantitative Begrenzung. Wie bereits in Abschnitt 3.1.3.2 „Die 4%-Obergrenze des § 340f Abs. 1 S. 2 HGB“ dargelegt, dürfte die 4%-Obergrenze des § 340f Abs. 1 S. 2 HGB aber für Universalbanken keine (nennenswerten) Restriktionen auf deren Stille-Reserven-Politik ausüben.²³³
- Zum dritten ließ § 26a Abs. 3 KWG a.F. i.V.m. § 4 FormblattVO eine gegenüber § 340f Abs. 3 HGB umfassendere Überkreuzkompensation zu.²³⁴ Diesbezüglich ist m.E. hervorzuheben, daß aufgrund § 4 FormblattVO der externe Leser des Jahresabschlusses eine vorgenommene Kompensation nicht bzw. kaum erkennen konnte, da – anders als nach § 32 S. 3 RechKredV – nicht nur die Voll- oder Nichtkompensation (also Netto- oder Bruttoprinzip), sondern auch eine Teilkompensation zugelassen war.²³⁵

²³¹ Da es sich bei den § 26a-Altreserven – wie bei den stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB – um versteuerte PWB handelt, führt der typischerweise häufige „Umschlag“ von Wertpapieren des Handelsbestandes nicht automatisch zu deren Auflösung; vgl. hierzu auch die generellen Ausführungen unter 2.3.2 „Bestand stiller Reserven“ und 2.3.3 „Auflösung stiller Reserven“.

²³² BAUER (1987), S. 865, und KRUMNOW (1988), S. 303, vermuten, daß die Kreditinstitute den Handelsbestand und die Wertpapiere des Anlagevermögens wegen fehlender Reservefähigkeit nach § 340f HGB möglichst gering halten. Dann dürften sich die unterschiedlichen qualitativen Beschränkungen der §§ 26a KWG a.F. und 340f HGB hinsichtlich der Wertpapiere des Handelsbestandes nur marginal auswirken. Hiergegen spricht jedoch das Interesse der Kreditinstitute ein möglichst hohes Eigenhandelsergebnis ausweisen zu wollen, vgl. ausführlich hierzu KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 526 f., Rdnr. 19 f. zu § 340f HGB.

²³³ Zur Begründung, warum insbesondere Universalbanken nicht betroffen sein dürften, wird auf FN 191 verwiesen.

²³⁴ Vgl. KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 528, Rdnr. 23 zu § 340f HGB.

²³⁵ Zu zwei weiteren Veränderungen bei der Überkreuzkompensation sei auf PRAHL (1991), S. 442, und KRUMNOW/SPRIßLER ET AL a.a.O. verwiesen.

3.1.6 Vergleich mit der bankspezifischen offenen Risikovorsorge des § 340g HGB

Bei Transformation der EG-Bankbilanzrichtlinie *mußten* die Mitgliedstaaten, die ihren Kreditinstituten das Wahlrecht der Legung und Auflösung stiller Vorsorgereserven erhalten wollten, auch offene Vorsorgereserven ermöglichen (vgl. Art. 38 Abs. 1 S. 1 EG-Bankbilanzrichtlinie). In Deutschland war deshalb mit der Umsetzung der EG-Bankbilanzrichtlinie durch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz aufgrund der stillen Risikovorsorge nach § 340f HGB die Alternative der offenen Risikovorsorge vorzusehen. Diese Alternative wurde durch den § 340g HGB neu geschaffen. Zwischen den stillen und offenen Vorsorgereserven der §§ 340f und 340g HGB ergeben sich dabei Unterschiede bei der Erkennbarkeit der Bildung und Auflösung der Vorsorgereserven aus dem Jahresabschluß von Kreditinstituten, auf die im folgenden eingegangen wird.²³⁶

Bei dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken des § 340g HGB ist der Gesamtbestand der Vorsorgereserven offen als Passivposition 11 „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ in der Bankbilanz auszuweisen (vgl. § 340g HGB i.V.m. Formblatt 1 gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 RechKredV). Die Bestandsveränderungen sind ebenfalls erkennbar, denn sie sind in der GuV gesondert als „Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil“²³⁷ bzw. „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil“²³⁸ auszuweisen (vgl. § 340g Abs. 2 HGB). Durch diesen gesonderten Ausweis offener Vorsorgereserven in der Bankbilanz und GuV sind auch die betragsmäßigen Veränderungen der offenen Vorsorgereserven im Zeitablauf durch Heranziehen früherer Jahresabschlüsse problemlos nachvollziehbar und ist so eine vollständige Transparenz gewährleistet.²³⁹ Zusätzliche Informationspflichten im Anhang bzw. Lagebericht sind deshalb entbehrlich und existieren auch nicht.

²³⁶ Im übrigen wird bezüglich der wesentlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den stillen und offenen Vorsorgereserven der §§ 340f und 340g HGB auf Tabelle 3 im Anhang (Seite 73) verwiesen.

²³⁷ Position 10 der Aufwendungen der GuV in Kontenform (vgl. Formblatt 2) bzw. Position 18 der GuV in Staffelform (vgl. Formblatt 3).

²³⁸ Position 9 der Erträge der GuV in Kontenform (vgl. Formblatt 2) bzw. Position 9 der GuV in Staffelform (vgl. Formblatt 3).

²³⁹ Vgl. WASCHBUSCH (1994b), S. 166.

Als Ergebnis ist zu konstatieren, daß es bei der offenen Risikovorsorge des § 340g HGB – im Gegensatz zur stillen Risikovorsorge des § 340f HGB – zu keiner Beeinträchtigung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Kreditinstituten kommt.²⁴⁰

3.1.7 Zur Vereinbarkeit bankspezifischer stiller Vorsorgereserven mit § 264 Abs. 2 HGB

Eine grundlegende Aufgabe des Jahresabschlusses von Kreditinstituten ist es, dem Leser „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage“ ... „zu vermitteln“ (§ 264 Abs. 2 S. 1 HGB).²⁴¹ Es stellt sich nun die Frage, ob und ggf. inwieweit das Legen und Auflösen stiller Reserven – insbesondere der bankspezifischen stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB – und das Gebot der Vermittlung eines Bildes der tatsächlichen Verhältnisse i.S.d. § 264 Abs. 2 HGB miteinander vereinbar sind.²⁴² Nach der *h.M. in der Literatur*²⁴³ sprechen folgende Überlegungen für die Vereinbarkeit:

Die Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB ist nicht dem angelsächsischen „true and fair view“ folgend ein „overriding principle“, sondern lediglich *subsidiär* heranzuziehen, d.h. sofern Einzelvorschriften Interpretationsprobleme, Unklarheiten beinhalten oder Gesetzeslücken vorliegen.

Für den *Bankenbereich* kommt man zu diesem Ergebnis *zudem* aufgrund einer *Wortlautauslegung des § 340a Abs. 1 HGB*, der - dem Rechtsgrundsatz „*lex specialis* vor *lex generalis*“ entsprechend - die Anwendung der allgemeinen §§ 264 ff HGB vorschreibt, *soweit* in den branchenspezifischen §§ 340-340o HGB nichts anderes bestimmt ist.^{244, 245}

²⁴⁰ Vgl. WASCHBUSCH a.a.O.

²⁴¹ Darüber hinaus ist dieser unbestimmte Rechtsbegriff auch in § 289 Abs. 1 HGB für den Lagebericht, in § 297 Abs. 2 S. 2 HGB für den Konzernabschluß und in § 322 Abs. 1 S. 3 HGB für den Bestätigungsvermerk zu finden, vgl. GROBFELD (1986), S. 192.

²⁴² Vgl. KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 528, Rdnr. 24 zu § 340f HGB, die dort allerdings lediglich auf das Legen stiller Reserven abstellen. Dies verstellt jedoch den Blick auf deren vorrangigen Zweck, der darin liegt, in späteren, wirtschaftlich schwachen Jahren das Bilanzergebnis aufzubessern, vgl. MALT (1969), S. 307.

²⁴³ Vgl. MEYER (1987), S. 442, AUSSCHUß FÜR BILANZIERUNG DES BDB (1993), S. 97, KRUMNOW/SPRIßLER ET AL a.a.O.; a.A. BUSSE VON COLBE (1987), S. 120 f., und wohl auch KRAG (1988), S. 375.

²⁴⁴ Vgl. AUSSCHUß FÜR BILANZIERUNG DES BDB (1993), S. 97 f., und KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994), S. 529, Rdnr. 27 zu § 340f HGB.

Aus diesen Gründen geht im Regelfall auch die branchenspezifische Befreiungsvorschrift des § 340f Abs. 4 HGB der allgemeinen Verpflichtung des § 264 Abs. 2 S. 2 HGB vor, der zusätzliche Angaben im Anhang vorschreibt, sofern besondere Umstände dazu führen, „daß der Jahresabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 1 nicht vermittelt.“²⁴⁶ Eine Ausnahme dürfte allerdings dann vorliegen, wenn eine Verlustsituation durch die Auflösung stiller Reserven in eine Gewinnsituation umgekehrt würde.²⁴⁷ In einem solchen Extremfall wäre wohl ein zumindest verbaler Hinweis im Anhang oder Lagebericht erforderlich.²⁴⁸

3.2 Die Informationsfunktion des Jahresabschlusses

3.2.1 Zum Begriff „Informationsfunktion“

In dieser Arbeit wird unter der *Informationsfunktion* des Jahresabschlusses²⁴⁹ eines Kreditinstitutes dessen Aufgabe verstanden, Interessenten einen Einblick in die Liquiditätsverhältnisse, Risikoverhältnisse und Erfolgsgrundlagen des betrachteten Kreditinstitutes in standardisierter Form zur Verfügung zu stellen.²⁵⁰

²⁴⁵ KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 530, Rdnr. 30 zu § 340f HGB, weisen darüber hinaus auf die Einschränkung des § 264 Abs. 2 S. 1 HGB hin, daß die Vermittlung eines Bildes der tatsächlichen Verhältnisse „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung“ zu erfolgen hat. Zentraler Bestandteil der GoB ist das Vorsichtsprinzip, dem im Bankenbereich vor dem Hintergrund Gläubigerschutz und extrem niedriger Eigenkapitalanteil eine überragende Bedeutung zukommt. Nach Auffassung von KRUMNOW/SPRIBLER ET AL a.a.O. ist deshalb die Bildung stiller Zweckreserven im Bankenbereich als eine mögliche Ausprägung des Vorsichtsprinzip anzusehen.

²⁴⁶ Vgl. MEYER a.a.O.

²⁴⁷ In diesem Falle dürfte das Spannungsverhältnis zwischen Informationsfunktion des Jahresabschlusses einerseits und der Zielsetzung einer möglichst verdeckten Bildung und Auflösung stiller Reserven andererseits wohl zum Zurückstehen des negativen Informationsinteresses der Bankleitung führen, vgl. auch KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 530 und 540, Rdnr. 29 und 63 zu § 340f HGB.

²⁴⁸ Vgl. MEYER a.a.O., BIRCK/MEYER (1979), S. VII/94, KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 540, Rdnr. 63 zu § 340f HGB.

²⁴⁹ Hier wird aus sprachlichen Gründen auf die ergänzende Nennung des Lageberichts, den ebenfalls alle Kreditinstitute zu erstellen haben (vgl. § 340a Abs. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 289 HGB), gelegentlich verzichtet.

²⁵⁰ Vgl. BIEG (1998), S. 91, und auch SCHMITZ (1981), S. 24, BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK (1995), S. 27.

Die Informationsfunktion kann jedoch nur bei allen Interessenten zum Tragen kommen, wenn der Jahresabschluß auch offengelegt wird. Dies ist für alle deutsche Kreditinstitute aufgrund der in § 340I HGB enthaltenen Verpflichtung zur Offenlegung der Fall.²⁵¹

Zudem gilt für die Informationsfunktion des Jahresabschlusses von Kreditinstituten, daß

- sich deren *standardisierte Form* des Jahresabschlusses aus der RechKredV einschließlich der zugehörigen Formblätter für die Bilanz und GuV ergibt (Ermächtigungsgrundlage: § 330 Abs. 2 HGB)²⁵² und
- der *Einblick in die Liquiditätsverhältnisse, Risikoverhältnisse und Erfolgsgrundlagen* dem Interessenten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage vermitteln soll, also in engem Zusammenhang mit der Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB zu sehen ist.²⁵³

3.2.2 Externe Jahresabschlußadressaten und ihre Informationsbedürfnisse

Die Interessenten – nachfolgend Jahresabschlußadressaten genannt - lassen sich in Abhängigkeit davon, ob die betreffende Person(engruppe) bzw. Institution sich neben dem Jahresabschluß und dem Lagebericht eines Kreditinstituts weiterer Informationsquellen bedienen kann, in interne und externe Jahresabschlußadressaten einteilen.

In dieser Arbeit wird lediglich von externen Jahresabschlußadressaten ausgegangen, denen ausschließlich der Jahresabschluß des betreffenden

²⁵¹ Grundsätzlich haben alle deutschen Kreditinstitute eine der Publizität großer Kapitalgesellschaften entsprechende Veröffentlichung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses vorzunehmen (vgl. § 340I Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 325 Abs. 2 S. 1 HGB). Lediglich Kreditinstitute mit einer Bilanzsumme am Bilanzstichtag von 300 Mio. DM oder weniger dürfen den Jahresabschluß entsprechend den für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften geltenden § 325 Abs. 1 HGB offenlegen (vgl. § 340I Abs. 4 S. 1 HGB).

²⁵² Vgl. BIEG a.a.O. mit ausführlicher Begründung für die Notwendigkeit bankspezifischer Regelungen anstelle der allgemein geltenden Gliederungsvorschriften des HGB, die auf die Verhältnisse von Industrieunternehmen zugeschnitten sind.

²⁵³ Zur Generalnorm des § 264 Abs. 2 HGB siehe auch die Ausführungen unter 3.1.7 „Zur Vereinbarkeit bankspezifischer stiller Vorsorgereserven mit § 264 Abs. 2 HGB“.

Kreditinstituts als Informationsquelle zur Verfügung steht. Im einzelnen können das sein:

- (*Potentielle*) *Gläubiger* (das sind bei Kreditinstituten vor allem die *Einleger*), sofern sie nicht – etwa aufgrund von bestehenden oder künftigen Verträgen – die Möglichkeit haben, interne Bankinformationen zu erhalten.
- Aber auch (*potentielle*) *Anteilseigner* wie etwa (potentielle) Kleinaktionäre einer Aktienbank, deren Machtstellung nicht ausreicht, um sich interne Bankinformationen zu beschaffen, kommen hier in Betracht.
- Schließlich gehören zu dieser Gruppe der externen Jahresabschlußadressaten noch sonstige aktuelle und potentielle Interessenten wie Kunden, Konkurrenzunternehmen und Verbände.²⁵⁴ Diese sonstigen Interessenten werden aber im weiteren nicht mehr in die Betrachtungen einbezogen.

Demgegenüber sind den *internen Jahresabschlußadressaten* - neben den über interne Bankinformationen verfügenden (potentiellen) Gläubigern und (potentiellen) Anteilseignern – insbesondere zuzurechnen:

- Arbeitnehmer des Kreditinstituts und die Gewerkschaften, sofern sie vor dem Hintergrund der Mitbestimmungsregelung des § 106 BetrVG über zusätzliche Informationsquellen verfügen, was allerdings regelmäßig der Fall sein dürfte.
- Auch für viele öffentlich-rechtliche Institutionen ist der Jahresabschluß nur eine von mehreren verfügbaren Informationsquellen. So erhalten die Deutsche Bundesbank und das BAKred über den Jahresabschluß hinausgehende Informationen von Kreditinstituten, insbesondere durch deren Monatsausweise (§ 25 KWG) und die Prüfungsberichte der Abschlußprüfer (§ 26 Abs. 1 S. 3 KWG).^{255, 256}

²⁵⁴ Vgl. SCHMITZ (1981), S. 18 f.

²⁵⁵ Vgl. SCHMITZ (1981), S. 20, und BITZ/SCHNEELOCH/ WITTSTOCK (1995), S. 31.

²⁵⁶ Hinsichtlich der Prüfungsberichte der Abschlußprüfer schreibt die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfV) sogar explizit die Berichterstattung über stille Vorsorgereserven bei der Darstellung der Vermögenslage (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 PrüfV) und der Erfolgslage (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 PrüfV) sowie der Erläuterung der Aktivpositionen 3-6 vor (vgl. § 49 Nr. 2 c), 3 a), 4 a) und 5 a) PrüfV).

- Schließlich haben auch die Einlagensicherungs- bzw. Anlegerentschädigungseinrichtungen der Kreditwirtschaft – ähnlich wie das BAKred – Möglichkeiten, Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditinstituts zu gewinnen, die weit über die im Jahresabschluß publizierten Informationen hinausreichen.²⁵⁷

Zu den Informationsbedürfnissen der (potentiellen) Bankeinleger und der (potentiellen) Anteilseigner ist festzustellen, daß sie

- Informationen über die gegenwärtige und zukünftige *Liquiditätslage* sowie
- Informationen über den *Erfolg* der vergangenen Periode und über zukünftige Periodenerfolge

benötigen, um sich ein Urteil über die zukünftige Entwicklung eines Kreditinstituts und die Gefahr dessen Zusammenbruchs bilden zu können.²⁵⁸

Ferner benötigen sie um die Sicherheit ihrer (potentiellen) Einlagen oder (potentiellen) Anteile im Falle eines Zusammenbruchs beurteilen zu können:

- Informationen über die *gegenwärtige Schuldendeckung* und das Nettohaftungskapital,
- Informationen über die *Möglichkeit eines Unternehmenszusammenbruchs* sowie
- Informationen über *fremde bevorrechtigte Zugriffsmöglichkeiten* im Falle des Zusammenbruchs.²⁵⁹

Sofern es sich bei dem (potentiellen) Bankeinleger bzw. (potentiellen) Anteilseigner um einen externen Jahresabschlußadressaten handelt, ist er darauf angewiesen, daß er diese Informationen durch den Jahresabschluß vermittelt bekommt.

3.2.3 Beeinträchtigung der Jahresabschlußanalyse durch die Jahresabschlußpolitik

In Bezug auf die Informationsfunktion des Jahresabschlusses haben die externen Jahresabschlußadressaten ein positives Informationsinteresse und die

²⁵⁷ Vgl. BIEG (1998), S. 34.

²⁵⁸ Vgl. BIEG (1998), S. 27 und 30.

²⁵⁹ Vgl. BIEG (1998), S. 27 f. und 30.

internen Jahresabschlußadressaten - allen voran die Bankleitung - ein negatives Informationsinteresse.²⁶⁰

Da durch die Veröffentlichung des Jahresabschlusses allerdings nicht nur externe Jahresabschlußadressaten mit Informationen versorgt werden, sondern durch die Rechnungslegung auch die Höhe des Periodenerfolgs bestimmt wird (Zahlungsbemessungsfunktion), ist der handelsrechtliche Jahresabschluß ein vom Gesetzgeber kodifizierter Kompromiß zum Ausgleich der divergierenden positiven und negativen Zahlungsbemessungsinteressen sowie positiven und negativen Informationsinteressen.²⁶¹ Der Gesetzgeber ist jedoch aufgrund der in der Realität vorkommenden Vielfalt der betrieblichen Tatbestände nicht in der Lage, die Bilanzierung und Bewertung jedes Sachverhaltes eindeutig, d.h. betragsgenau, vorzuschreiben. Dies bedeutet, daß gesetzlich lediglich ein Rahmen für den Jahresabschluß vorgegeben wird.²⁶² Innerhalb dieses Rahmens findet die *Jahresabschlußpolitik* der jeweiligen Bankleitung statt, die hierzu den Jahresabschluß des Kreditinstituts zielorientiert und bewußt beeinflußt und gestaltet.²⁶³

Innerhalb der materiellen Jahresabschlußpolitik der Kreditinstitute ist eindeutiger und dominierender Kernbereich die Stille-Reserven-Politik.²⁶⁴

Die Möglichkeit der Bildung und Auflösung stiller Vorsorgereserven nach § 340f HGB ist dabei das zentrale Instrument für die Stille-Reserven-Politik von Kreditinstituten und dafür verantwortlich, daß die Kreditinstitute gegenüber Kapitalgesellschaften anderer Branchen über größere jahresabschlußpolitische Spielräume verfügen.²⁶⁵

Hauptaufgabe der Jahresabschlußanalyse müßte es eigentlich sein, die im Rahmen der Jahresabschlußpolitik gebildeten oder aufgelösten stillen Reserven soweit wie möglich zu erkennen, abzuschätzen und aus dem ausgewiesenen Ergebnis zu eliminieren.²⁶⁶ Wenn überhaupt, dann ist dies aber

²⁶⁰ Vgl. auch BIEG (1998), S. 756.

²⁶¹ Vgl. WASCHBUSCH (1992), S. 96, BIEG (1998), S. 757.

²⁶² Vgl. BIEG a.a.O.

²⁶³ Vgl. PFLEGER (1991), S. 21, WASCHBUSCH (1992), S. 67, BIEG (1995), Sp. 275.

²⁶⁴ Vgl. auch KÜTING (1995), S. 8*.

²⁶⁵ Vgl. auch BIEG (1998), S. 757.

²⁶⁶ Vgl. SCHEDLBAUER (1990), S. 136, KÜTING (1995), S. 9*.

lediglich für Dispositionsreserven²⁶⁷ möglich.²⁶⁸ Vor diesem Hintergrund kann die anschließende Wirkungsanalyse stiller Vorsorgereserven auf Jahresabschlußkennzahlen lediglich qualitativer Art sein und soll sie den externen Jahresabschlußleser hinsichtlich der besonders zu relativierenden Aussagefähigkeit vieler Jahresabschlußkennzahlen von Kreditinstituten sensibilisieren.

Die Relevanz der stillen Vorsorgereserven für die Jahresabschlußpolitik der Kreditinstitute sei schließlich noch anhand folgender Relation verdeutlicht:

1996 betrug das Bilanzvolumen aller Universalbanken in Deutschland 7.121,2 Mrd. DM, und deren Jahresüberschuß vor Steuern 35,9 Mrd. DM. Um nun diesen Jahresüberschuß zu eliminieren, hätte man das Vermögen nur um 0,5 % unterbewerten müssen.^{269, 270} Geht man von einer Bewertungsbasis in Höhe von 75% aus,²⁷¹ müßte man hierzu die reservefähigen Vermögensgegenstände um insgesamt ca. 0,67 % zu niedrig bewerten.

3.3 Wirkungen stiller Vorsorgereserven auf Jahresabschlußkennzahlen

3.3.1 Vorbemerkungen

Aufgrund der umfassenden Verdeckungsregelungen für die stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB²⁷² kann der externe Leser des Jahresabschlusses eines Kreditinstituts weder die Höhe eines eventuellen Bestandes noch die Bestandsveränderung durch Bildung oder Auflösung feststellen, es sei denn, das Kreditinstitut macht entsprechende freiwillige Angaben in seinem Jahresabschluß. Gleichwohl soll hier für einige in der Kreditwirtschaft übliche Jahresabschlußkennzahlen verdeutlicht werden, ob

²⁶⁷ Siehe hierzu die diesbezüglichen Ausführungen unter 2.2.3.1 „Ermessensreserven“.

²⁶⁸ Vgl. KÜTING a.a.O. LEFFSON (1984), S. 11, und HEINHOLD (1995), S. 409, die sogar der Auffassung sind, daß der Jahresabschluß keinen ausreichenden Einblick in die Erfolgslage ermöglicht. Vielmehr soll er den externen Leser zu – vom Rechnungslegungspflichtigen beabsichtigte – Fehlschlüssen verleiten.

²⁶⁹ Zur Berechnung siehe Tabelle 4 „Relation zwischen Bilanzsumme und Jahresüberschuß vor Steuern (1996)“ im Anhang (Seite 74).

²⁷⁰ Für die Relation Bilanzvolumen und Jahresüberschuß bei Industrie-Aktiengesellschaften, vgl. SCHMITZ (1981), S. 1 f.

²⁷¹ Zur Fundierung dieser Annahme siehe die diesbezüglichen Ausführungen unter 3.1.3.2 „Die 4%-Obergrenze des § 340f Abs. 1 S. 2 HGB“.

²⁷² Vgl. hierzu ausführlich 3.1.4 „Die Regelungen zur Verdeckung bankspezifischer stiller Vorsorgereserven“.

und ggf. mit welcher tendenziellen Wirkung stille Vorsorgereserven die Kennzahlen verändern. Die Kennzahlenauswahl orientiert sich hierbei an dem Informationsbedürfnis der externen Jahresabschlußadressaten, sich ein Urteil über die zukünftige Entwicklung eines Kreditinstituts und die Gefahr dessen Zusammenbruchs bilden zu können.²⁷³ Das bedeutet, es werden Jahresabschlußkennzahlen zur Liquiditätslage sowie zum Periodenerfolg betrachtet. Die Informationen, die für die Sicherheit der Einlagen oder Anteile im Falle eines Zusammenbruches benötigt werden, werden hier nicht weiter untersucht.

3.3.2 Liquiditätskennzahlen

3.3.2.1 Liquiditätsgrade

Zur Erfassung der Liquiditätsrisiken – und damit der Liquiditätslage – existieren folgende, weitgehend anerkannten horizontalen Strukturregeln:²⁷⁴

$$\text{Liquidität 1. Grades} = \frac{\text{Primärliquidität}}{\text{täglich fällige Gelder}}$$

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{\text{Primärliquidität} + \text{Sekundärliquidität}}{\text{täglich fällige Gelder}}$$

$$\text{Liquidität 3. Grades} = \frac{\text{Primärliquidität} + \text{Sekundärliquidität}}{\text{täglich fällige Gelder} + \text{kurz- und mittelfristige Gelder}}$$

$$\text{Liquidität 4. Grades} = \frac{\text{Primärliquidität} + \text{Sekundärliquidität}}{\text{täglich fällige Gelder} + \text{kurz-, mittel- und langfristige Gelder}}$$

Die o.g. bankbetrieblichen Liquiditätsbegriffe greifen auf die Eigenschaft von Vermögensgegenständen zurück, mehr oder weniger schnell in liquide Mittel umgewandelt werden zu können.

- Als *Primärliquidität* (liquide Mittel 1. Ordnung) werden diejenigen Aktiva bezeichnet, die unmittelbar für erforderliche Auszahlungen bereitstehen. Sie entspricht der „Barreserve“ (Aktivposition 1) eines Kreditinstituts (Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Guthaben bei Postgiroämtern) und ist i.d.R. unverzinslich.

²⁷³ Vgl. hierzu 3.2.2 „Externe Jahresabschlußadressaten und ihre Informationsbedürfnisse“.

²⁷⁴ Vgl. BIEG (1998), S. 788.

- Zur *Sekundärliquidität* (liquide Mittel 2. Ordnung) zählen diejenigen Vermögenswerte, die sich vor Ablauf ihrer Selbstliquidationsperiode jederzeit ohne Abschläge in Zentralbankgeld umwandeln lassen. Es handelt sich insbesondere um Wechsel, Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, sowie sie zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind (Aktivposition 2) um Anleihen und Schuldverschreibungen im Bestand, sofern sie bei der Deutschen Bundesbank beleihbar sind (Ausgliederungsposition der Aktivposition 5b), sowie um täglich fällige Forderungen an Kreditinstitute (Aktivposition 3a). Diese Mittel stellen eine Liquiditätsreserve dar, die im Bedarfsfall kurzfristig in Zahlungsmittel getauscht werden kann.²⁷⁵

Die täglich fälligen, kurz-, mittel- und langfristige Gelder stellen Verbindlichkeiten unterschiedlicher Fristigkeit dar.

Die *gängige Interpretation* für die *Liquiditätsgrade* lautet: Im Interesse eines hohen Liquiditätsausweises ist ein möglichst hoher Wert der Kennziffern anzustreben.²⁷⁶

3.3.2.2 Wirkungsanalyse

1. Da bei der *Liquidität 1. Grades* weder der Zähler noch der Nenner durch einen Bestand oder eine Bestandsänderung stiller Vorsorgereserven berührt werden, kann diese Kennzahl insoweit als unbeeinflussbar bezeichnet werden.
2. Bei den *übrigen Liquiditätskennzahlen* (Liquidität 2.-4. Grades) wird hingegen u.U. der Zähler beeinflusst, da die Sekundärliquidität mit der Ausgliederungsposition 5b und der Unterposition 3a reservefähige Vermögensgegenstände enthält. Diese Kennzahlen werden mithin durch einen Bestand sowie Bestandsveränderungen stiller Vorsorgereserven beeinflusst, sofern hiervon Vermögensgegenstände der Aktivunterposition 3a und/oder der Ausgliederungsposition 5b zugeordnete Wertpapiere der Liquiditätsreserve betroffen sind.

²⁷⁵ Vgl. BIEG (1998), S. 771.

²⁷⁶ Vgl. BIEG (1998), S. 788 f.

- Die *Bildung* stiller Vorsorgereserven führt unter o.g. Annahme zu einem negativen Einfluß auf die übrigen Liquiditätskennzahlen durch eine Verkleinerung des Zählers bei der Sekundärliquidität.
- Ein *Bestand* stiller Vorsorgereserven in der Aktivunterposition 3a und/oder der Ausgliederungsposition 5b führt dazu, daß die übrigen Liquiditätskennzahlen niedriger erscheinen, also negativ verzerrt werden.
- Die *Auflösung* stiller Vorsorgereserven schließlich führt, sofern sie die o.g. Position betreffen zu einem positiven Einfluß auf die übrigen Liquiditätskennzahlen durch eine Vergrößerung des Zählers bei der Sekundärliteratur, wobei im Ergebnis eine Annäherung oder Rückkehr zum tatsächlichen Wert erfolgt.

Die Wirkung stiller Vorsorgereserven in der Aktivposition 3a und/oder der Ausgliederungsposition 5b ist um so größer je kleiner der Nenner ist. Daraus folgt, daß die Wertänderung bei der Liquidität 2. Grades am höchsten ausfällt und mit steigender Gradzahl geringer wird.

Als *Ergebnis* ist festzuhalten, daß stille Vorsorgereserven

- die Liquiditätskennzahl Liquidität 1. Grades nicht berühren, wohl aber
- die übrigen Liquiditätskennzahlen. Dabei können die Entscheidungsträger der Bank durch die Auswahl der als Reserveträger fungierenden Vermögensgegenstände gezielt Einfluß auf die Höhe dieser Kennzahlen nehmen.

3.3.3 Erfolgskennzahlen

3.3.3.1 Jahresüberschuß und Gewinnspanne

Aus der Vielzahl der Erfolgskennzahlen werden im folgenden die beiden wohl am häufigsten verwendeten Größen behandelt.

1. Zur Darstellung der Erfolgslage wird üblicherweise die absolute Größe *Jahresüberschuß* (bzw. Bilanzgewinn) verwendet. Sie dient dem

unternehmensbezogenen Zeitvergleich und ist Anknüpfungspunkt für die beiden Grundziele der Bankbilanzpolitik: Kontinuität und Konformität.²⁷⁷

Die *gängige Interpretation* für den *Jahresüberschuß* lautet: Im Interesse eines hohen Erfolgsausweises ist grundsätzlich ein möglichst hoher Wert der Kennziffer anzustreben. Aufgrund der seit Jahrzehnten hinsichtlich der Darstellung der Kontinuität und Konformität äußerst erfolgreichen Jahresabschlußpolitik der Kreditinstitute ist inzwischen aber auch die Erwartungshaltung der externen Jahresabschlußleser auf das Kontinuitäts- und Konformitätsstreben der Kreditinstitute ausgerichtet.²⁷⁸

2. Zur Beurteilung der Erfolgslage im Branchenvergleich finden relative Rentabilitätskennziffern Anwendung, bei denen Erfolgsgrößen ins Verhältnis zum Volumen der Geschäftstätigkeit gesetzt werden. Bei diesen Kennzahlen handelt es sich meistens um Prozentzahlen. Während Industrieunternehmen hier regelmäßig die Umsatzrentabilität verwenden, ist diese Kennzahl für Kreditinstitute aufgrund ihrer besonderen Geschäftsstruktur wenig sinnvoll. Deshalb wird bei Kreditinstituten üblicherweise die Kennzahl *Gewinnspanne* eingesetzt, die sich von der Umsatzrentabilität insoweit unterscheidet, daß als Bezugsgröße das Geschäftsvolumen anstelle des Umsatzes zur Anwendung kommt.

$$\text{Gewinnspanne} = \frac{\text{Jahresüberschuß vor Steuern}}{\text{Geschäftsvolumen}}$$

Die Gewinnspanne gibt an, wieviel Prozent des Geschäftsvolumen als Jahresüberschuß vor Steuern verbleiben. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, daß der Periodenerfolg wesentlich von der Geschäftstätigkeit der Bank abhängt, deren Volumen mit der Größe Geschäftsvolumen gemessen wird.²⁷⁹

Die *gängige Interpretation* für die *Gewinnspanne* lautet: Im Interesse eines hohen Periodenerfolges in Abhängigkeit von der Geschäftstätigkeit ist ein möglichst hoher Wert der Kennziffer anzustreben.

²⁷⁷ Vgl. hierzu die Ausführungen unter 2.1.3.3 „Die Erfolgsregulierungsfunktion“ und auch BIEG (1998), S. 774 f.

²⁷⁸ Vgl. BIEG a.a.O.

²⁷⁹ Vgl. BIEG (1998), S. 776.

3.3.3.2 Wirkungsanalyse

1. Hinsichtlich der Wirkungen stiller Vorsorgereserven auf den *Jahresüberschuß* wird grundsätzlich auf die Ausführungen in den Abschnitten 2.1.3.3 und 2.3.1-2.3.3 verwiesen. Im *Ergebnis* ist zu konstatieren, daß
 - die *Bildung* stiller Vorsorgereserven den Jahresüberschuß in gleichem Umfang mindert,
 - ein im Geschäftsjahr unveränderter *Bestand* stiller Vorsorgereserven die Höhe des Jahresüberschusses nicht tangiert und
 - die *Auflösung* stiller Vorsorgereserven den Jahresüberschuß in gleichem Umfang erhöht.

2. Bei der *Gewinnspanne* kann bezüglich des Zählers auf das o.g. Ergebnis zum Jahresüberschuß verwiesen werden. Hinsichtlich des im Nenner stehenden Geschäftsvolumens gilt hingegen, daß
 - die *Bildung* stiller Vorsorgereserven das Geschäftsvolumen in gleichem Umfang mindert,
 - ein im Geschäftsjahr unveränderter *Bestand* stiller Vorsorgereserven das Geschäftsvolumen betragsmäßig in gleicher Höhe negativ verzehrt und
 - die *Auflösung* stiller Vorsorgereserven das Geschäftsvolumen in gleichem Umfang erhöht.

Bestandsveränderungen stiller Vorsorgereserven beeinflussen also sowohl Zähler als auch Nenner der Gewinnspanne. Ein unveränderter Bestand stiller Vorsorgereserven verzehrt dagegen lediglich den Nenner Geschäftsvolumen durch zu niedrigen Ausweis. Da bei Bestandsveränderungen stiller Vorsorgereserven die Veränderungen von Zähler und Nenner gleichgerichtet sind, muß noch untersucht werden, ob eine eindeutige Aussage über den Gesamteffekt möglich ist. Dies ist der Fall, denn betragsmäßig sind die Veränderungen vom Jahresüberschuß und Geschäftsvolumen immer gleich hoch und zugleich ist der Zähler immer kleiner als der Nenner. Im *Ergebnis* führt damit

- die Bildung stiller Vorsorgereserven zu einer relativen Verringerung der Gewinnspanne und
- die Auflösung stiller Vorsorgereserven zur relativen Erhöhung.

4 Zusammenfassende Würdigung und Ausblick

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit sind:

- Die Bildung bzw. Auflösung aktivischer und passivischer stiller Reserven unterscheiden sich in ihren bilanziellen Auswirkungen. Während es bei der Bildung aktivischer stiller Reserven zur Bilanzverkürzung und bei deren Auflösung zur Bilanzverlängerung kommt, führen Bildung und Auflösung passivischer stiller Reserven zu einem Quasi-Passivtausch, berühren also nicht die Höhe der Bilanzsumme (vgl. Abschnitt 2.1.1 und Abbildung 2).
- Die tatsächliche Höhe aktivischer stiller Reserven zeigt sich erst bei Liquidation des als Reserveträger fungierenden Vermögensgegenstandes bzw. auch mehrerer Vermögensgegenstände im Falle von Pauschalwertberichtigungen (PWB). Aus Gründen der Operationalität wird deshalb üblicherweise - so auch in dieser Arbeit – der Tageswert des Vermögensgegenstandes als Bezugsgröße verwendet (vgl. Abschnitte 2.1.2 und 2.3.3).
- Die Erfolgsregulierungsfunktion beruht auf dem Puffercharakter stiller Reserven. Deren stille Bildung bzw. Auflösung kann den Aussagegehalt des Jahresabschlusses dergestalt verfälschen, daß die tatsächliche wirtschaftliche Lage des Unternehmens aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluß nicht mehr ableitbar ist. Es wird also die Informationsfunktion des Jahresabschlusses beeinträchtigt (vgl. Abschnitt 2.1.3.3).
- Die Erfolgsregulierung steht auch im Mittelpunkt der beiden Grundziele der Jahresabschlußpolitik von Banken: Kontinuität und Konformität.
Insbesondere hierfür setzen Kreditinstitute das Stille-Reserven-Instrument § 340f HGB (früher § 26a KWG a.F.) ein (vgl. Abschnitt 2.1.3.3).

- Die bankspezifischen stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB (früher § 26a KWG a.F.) sind (waren) den stillen Zweckreserven zuzuordnen (vgl. Abschnitt 2.2.3.2).
- Für aktivische stille Reserven – mit Ausnahme der stillen Zwangsreserven – gilt, daß deren Bildung und Auflösung zwingend erfolgswirksam ist. Wird dagegen in einer Periode der Bestand stiller Reserven nicht verändert, wird insoweit auch der Erfolgsausweis nicht verzerrt, wohl werden dann aber Aktiva weiterhin zu niedrig ausgewiesen (vgl. Abschnitt 2.3.1-2.3.3).
- Diejenigen Bilanzpositionen, in denen stille Vorsorgereserven des § 340f HGB verrechnet werden dürfen (Aktivpositionen 3-6), nehmen eine besondere Risikoträgerfunktion für Risiken wahr, die nur teilweise in den Positionen selbst begründet sind (vgl. Abschnitt 3.1.1).
- Die in den Aktivpositionen 3-6 auszuweisenden Forderungen und Wertpapiere sind grundsätzlich reservefähig. Hinsichtlich der Wertpapiere gilt das jedoch nicht für den Handelsbestand und für wie Anlagevermögen zu bewertende Wertpapiere, sondern nur für die Liquiditätsreserve. Die Banken unterliegen hinsichtlich der Zuordnung zu den einzelnen Wertpapierkategorien allerdings nur geringen Restriktionen, so daß damit keine wesentlichen Einschränkungen für die Verrechnung der in Betracht kommenden Vermögensgegenständen gegeben ist (vgl. Abschnitte 3.1.2.1-3.1.2.3).
- Angesichts kaum wirksamer De-jure-Begrenzungen dürfte die Bildung stiller Vorsorgereserven am ehesten noch durch faktische Grenzen eingeschränkt sein (vgl. Abschnitte 3.1.3.1-3.1.3.3).
- Die „Stille“ der Vorsorgereserven nach § 340f HGB wird in der Bilanz durch die direkte Abschreibungsmethode, in der GuV durch die Überkreuzkompensation nach § 340f Abs. 3 HGB sowie in Anhang, Lagebericht, Konzernabschluß und -lagebericht durch die Befreiung von Berichtspflichten nach § 340f Abs. 4 HGB gewährleistet. (vgl. Abschnitte 3.1.4.1-3.1.4.4).

- Bei der offenen Risikovorsorge des § 340g HGB kommt es – im Gegensatz zur stillen Risikovorsorge des § 340f HGB - zu keiner Beeinträchtigung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (vgl. Abschnitt 3.1.6).
- Die stillen Vorsorgereserven des § 340f HGB lassen sich zur gezielten Beeinflussung verschiedener Jahresabschlußkennzahlen einsetzen, so daß sich deren Aussagewert für den externen Jahresabschlußleser verschlechtert (vgl. Abschnitte 3.3.2.1 und 3.3.3.1).

Abschließend sei noch kurz auf die sich abzeichnende künftige Entwicklung eingegangen:

Die Bewertungsprivilegien für Kreditinstitute waren bereits im Vorfeld der Aktienrechtsreform von 1965 und der EG-Bankbilanzrichtlinie sowie ihrer Transformation ins deutsche Recht durch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz kontrovers diskutiert worden.²⁸⁰

Nun heißt es in Kürze: Ring frei für die nächste (und letzte?) Runde. Anlaß hierfür ist die nach Art. 48 der EG-Bankbilanzrichtlinie und der Protokollerklärung des Rates zu Art. 48²⁸¹ eigentlich bereits für 1998 vorgesehene Überprüfung der Zweckmäßigkeit eines schrittweisen Abbaus der stillen Vorsorgereserven. Zur Zeit ist wohl noch offen, welches Ergebnis die Überprüfung der Mitgliedstaatenwahlrechte - u.a. des § 340f HGB - bringen wird.^{282, 283}

²⁸⁰ Dabei sprachen sich einerseits überwiegend Bankpraktiker und -wirtschaftsprüfer für das Beibehalten der Bewertungsprivilegien aus, während andererseits vor allem Bankwissenschaftler für deren Abschaffung plädierten, vgl. PLOCK (1997), S. 9, insbesondere FN 48.

²⁸¹ Diese Protokollerklärung lautet wie folgt: „Der Rat und die Kommission kommen überein, daß sie bei der in Artikel 48 vorgesehenen Revision dieser Richtlinie der Zweckmäßigkeit eines schrittweisen Abbaus der stillen Reserven besondere Aufmerksamkeit widmen und die bis dahin im Hinblick auf eine größere Transparenz der internationalen Kapitalmärkte erzielten Fortschritte, die Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Wettbewerbsbedingungen, die den Instituten, ihren Einlegern und anderen betroffenen Dritten einschließlich der zuständigen Behörden aus den genannten Reserven erwachsenen Vor- und Nachteile sowie die dann bestehende Wirtschafts- und Währungslage berücksichtigen werden.“ Abgedruckt in MEYER/ISENMANN (1993), S. 367, KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 1410, BIEG (1998), S. 430.

²⁸² Vgl. BIEG (1998), a.a.O., und hinsichtlich der Gründe, die aus seiner Sicht für eine Abschaffung des § 340f HGB sprechen, S. 431 f. und 487-489.

Im Hinblick auf die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses – das zeigt diese Arbeit – sind die offenen den stillen Vorsorgereserven eindeutig vorzuziehen. Folglich würde die Abschaffung der stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB Informationsbedürfnissen der externen Jahresabschlußadressaten entgegenkommen, zumal angesichts der offenen Vorsorgereserven des § 340g HGB lediglich die „Stille“ der Reserven nicht mehr gegeben wäre.

²⁸³ Allerdings hat die EG-KOMMISSION (1998), S. 12, bereits in anderem Zusammenhang erklärt, daß sie prüfen wird, ob die Bilanzierungsoptionen in den Rechnungslegungs-Richtlinien angesichts der notwendigen weiteren Harmonisierung der Jahresabschlüsse noch angemessen sind.

ANHANG

Bankengruppe	Anzahl der Institute	Geschäftsvolumen in Mrd. DM
Kreditbanken	(329)	(2.597,2)
- Großbanken	3	1.135,9
- Regionalbanken und sonstige Kreditbanken	186	1.208,0
- Zweigstellen ausländischer Banken	84	200,8
- Privatbankiers	56	52,6
Sparkassensektor	(607)	(3.578,1)
- Girozentralen	13	1.806,6
- Sparkassen	594	1.771,5
Genossenschaftssektor	(2.263)	(1.411,3)
- genossenschaftliche Zentralbanken	4	401,7
- Kreditgenossenschaften	2.259	1009,6
Universalbanken insgesamt	3.199	7.586,7
Geschäftsbanken insgesamt	3.250	10.046,8
Anteil der Universalbanken an den Geschäftsbanken in %	98,4	75,5

Tabelle 1: Tabellarischer Überblick über den Universalbankensektor (11/1998)
(Vom Verfasser aktualisiert und modifiziert übernommen aus: WASCHBUSCH
(1992), S. 439 f.)²⁸⁴

²⁸⁴ Als Datengrundlage diente DEUTSCHE BUNDESBANK (1999), S. 20*.

3.* Forderungen an Kreditinstitute

- a) täglich fällig
- b) andere Forderungen

4. Forderungen an Kunden

darunter:
 durch Grundpfandrechte gesichert
 Kommunalkredite

5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

- a) Geldmarktpapiere
 - aa) von öffentlichen Emittenten
 - darunter:
 beleihbar bei der Deutschen Bundesbank
 - ab) von anderen Emittenten
 - darunter:
 beleihbar bei der Deutschen Bundesbank
- b) Anleihen und Schuldverschreibungen
 - ba) von öffentlichen Emittenten
 - darunter:
 beleihbar bei der Deutschen Bundesbank
 - bb) von anderen Emittenten
 - darunter:
 beleihbar bei der Deutschen Bundesbank
- c) eigene Schuldverschreibungen
 Nennbetrag

6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

* Die Positionsnummern sind dem Formblatt 1 nach § 2 Abs. 1 S. 1 RechKredV entnommen.

** Bestände dieser Position zählen nur zur Berechnungsgrundlage, falls sie weder wie Anlagevermögen behandelt werden noch zum Handelsbestand der Bank zählen.

Abbildung 7: Aktivpositionen der Jahresbilanz mit bankspezifischen Vorsorgereserven
 (Vom Verfasser leicht modifiziert übernommen aus: WASCHBUSCH (1994a),
 S. 1048)

Zur Aktivposition 3 „Forderungen an Kreditinstitute“ zählen insbesondere

- **unverbriefte bankgeschäftliche Forderungen von Kreditinstituten** an in- und ausländische Kreditinstitute
- von Kreditinstituten eingereichte **Wechsel**, soweit sie nicht in der Aktivposition 2b „Wechsel“ auszuweisen sind (vgl. § 14 S. 1 RechKredV), insbesondere von Kreditinstituten eingereichte:
 - nicht refinanzierungsfähige Diskontwechsel,
 - Inkassowechsel, die mehr als 30 Tage nach der Einreichung fällig sind und dem einreichenden Kreditinstitut bereits – auch unter „Eingang vorbehalten“ – gutgeschrieben wurden; dies gilt auch für Schecks und sonstige Inkassopapiere, die dem einreichenden Kreditinstitut bereits gutgeschrieben wurden (vgl. § 20 S. 2 und 3 RechKredV),
 - Versandwechsel (auch anderer Ausweis denkbar),
 - Rückwechsel, soweit sie früher, von einem Kreditinstitut eingereicht wurden,
- abgerechnete **eigene Ziehungen** auf ein Kreditinstitut im Bestand, die **nicht** zur Refinanzierung zugelassen sind (vgl. § 14 S. 1 RechKredV),
- **à forfait eingereichte Wechsel**, die von Kreditinstituten akzeptiert und – wegen **fehlender Refinanzierungsfähigkeit** – nicht in der Aktivposition 2b „Wechsel“ auszuweisen sind (vgl. § 14 S. 2 RechKredV; abweichend von der üblichen Handhabung bei Wechseln ist hier der Bezogene und nicht der Aussteller für die Positionszuordnung maßgebend, da bei diesen i.d.R. aus Außenhandelsgeschäften stammenden Wechseln der Einreicher von seiner Wechselhaftung befreit wird, so daß nur der Bezogene haftet),
- Forderungen aus **Wertpapierleihgeschäften**, wenn der Kontraktpartner ein Kreditinstitut ist,
- **nicht** täglich fällige Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern (vgl. § 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. S. 2 RechKredV),
- **Schuldverschreibungen** und ähnliche Forderungen an Kreditinstitute, die die Voraussetzungen des Wertpapierbegriffs (vgl. dazu § 7 RechKredV) – vor allem wegen **fehlender Börsenfähigkeit** – nicht erfüllen, insbesondere (vgl. § 14 S. 3 RechKredV):
- von Kreditinstituten eingereichte Wechsel, soweit sie nicht in der Aktivposition 2b „Wechsel“ auszuweisen sind (vgl. § 14 S. 1 RechKredV), insbesondere von Kreditinstituten eingereichte:
 - Namensschuldverschreibungen,
 - Namensgeldmarktpapiere,
 - Namensgenußscheine,
 - nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Inhabergeldmarktpapiere, Inhabergenußscheine,
 - Orderschuldverschreibungen, die **nicht** Teile einer Gesamtemission sind,
 - andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genußrechte,
- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen (vgl. § 14 Satz 5 RechKredV),
- Soll-Salden aus (vgl. § 14 S. 5 RechKredV):
 - Effektengeschäften,
 - Verrechnungskonten.

Abbildung 8: Exemplarische Aufzählung der in der Aktivposition 3 auszuweisenden Forderungen (Vom Verfasser leicht modifiziert übernommen aus: BIEG (1998), S. 212 f.)

Zur Aktivposition 4 „Forderungen an Kunden“ zählen insbesondere

- **unverbriefte bankgeschäftliche und nicht bankgeschäftliche Forderungen** an in- und ausländische Nichtbanken („Kunden“)
- von Kunden eingereichte **Wechsel**, soweit sie nicht in der Aktivposition 2b „Wechsel“ auszuweisen sind (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 RechKredV), insbesondere von Kunden eingereichte:
 - **nicht** refinanzierungsfähige Diskontwechsel,
 - Inkassowechsel, die mehr als 30 Tage nach der Einreichung fällig sind und dem einreichenden Kreditinstitut bereits – auch unter „Eingang vorbehalten“ – gutgeschrieben wurden; dies gilt auch für Schecks und sonstige Inkassopapiere, die dem einreichenden Kunden bereits gutgeschrieben wurden (vgl. § 20 S. 2 und 3 RechKredV),
 - Rückwechsel, soweit sie früher, von einem Kunden eingereicht wurden,
- abgerechnete **eigene Ziehungen** auf einen Kunden im Bestand, die **nicht** zur Refinanzierung zugelassen sind (vgl. § 15 Abs. 1 S. 1 RechKredV),
- **à forfait eingereichte Wechsel**, die von Kunden akzeptiert und – wegen **fehlender Refinanzierungsfähigkeit** – nicht in der Aktivposition 2b „Wechsel“ auszuweisen sind (vgl. § 15 Abs. 1 S. 3 RechKredV; abweichend von der üblichen Handhabung bei Wechseln ist hier der Bezogene und nicht der Aussteller für die Positionszuordnung maßgebend, da bei diesen i.d.R. aus Außenhandelsgeschäften stammenden Wechseln der Einreicher von seiner Wechselhaftung befreit wird, so daß nur der Bezogene haftet),
- Forderungen aus **Wertpapierleihgeschäften**, wenn der Kontraktpartner ein Kunde ist,
- nicht börsenfähige Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen („U-Schätze“) und ähnliche Schuldtitel (z.B. zero bonds, commercial papers, treasury bills und bons de trésor), die nicht in der Aktivposition 2a „Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen“ ausgewiesen werden können vgl. § 13 Abs. 1 S. 2 RechKredV,
- **Schuldverschreibungen** und ähnliche Forderungen an Kunden, die die Voraussetzungen des Wertpapierbegriffs (vgl. dazu § 7 RechKredV) – vor allem wegen **fehlender Börsenfähigkeit** – nicht erfüllen, insbesondere (vgl. § 15 Abs. 1 S. 4, 2. Alt. RechKredV i.V.m. § 14 S. 3 RechKredV):
 - Namensschuldverschreibungen,
 - Namensgeldmarktpapiere,
 - Namensgenußscheine,
 - nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Inhabergeldmarktpapiere, Inhabergenußscheine,
 - Orderschuldverschreibungen, die **nicht** Teile einer Gesamtemission sind,
 - andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genußrechte,
- Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft (vgl. § 15 Abs. 1 S. 4, 1. Alt. RechKredV).

Abbildung 9: Exemplarische Aufzählung der in der Aktivposition 4 auszuweisenden Forderungen (Quelle: BIEG (1998), S. 216 f.)

Zur Aktivposition 5 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ zählen festverzinsliche börsenfähige Gläubigerpapiere, die

- von in- und ausländischen
 - Kreditinstituten,
 - Nichtbankunternehmen,
 - öffentliche Stellen (beachte: konkurrierender Ausweis in der Aktivposition 2) sowie
- von supranationalen **Institutionen** (wie z.B. der EU oder der Weltbank) ausgegeben wurden.

Dies sind gemäß § 16 Abs. 1 und 2 RechKredV:

- festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen einschließlich der als Inhaberpapiere ausgestalteten Options- und Wandelschuldverschreibungen, Null-Kupon-Anleihen (zero bonds), floating rate notes („floaters“) und Indexanleihen,
- Gewinnschuldverschreibungen (strittig)²⁸⁵
- ausländische Namensgeldmarktpapiere, die wie Inhaberpapiere gehandelt werden (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 RechKredV),
- Bezugsrechte aus Wandelschuldverschreibungen,
- gemeinsam mit der Optionsanleihe gehandelte Optionsscheine (warrants),
- Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind,
- Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (commercial papers, Euro-notes, certificates of deposit, bons de caisse und ähnliche verbriefte Rechte); beachte aber: konkurrierender Ausweis in der Aktivposition 2,
- Kassenobligationen,
- Schuldbuchforderungen,²⁸⁶
- vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine, die weder am Bilanzstichtag noch zum ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind,
- Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen, vor allem asset back securities (ABS) in der Form der Anleihe
- noch nicht fällige Stückzinsen auf die genannten Gläubigerpapiere.

Abbildung 10: Aufzählung der in der Aktivposition 5 auszuweisenden Gläubigerpapiere
(Vom Verfasser leicht modifiziert übernommen aus: BIEG (1998), S. 236)

²⁸⁵ Bezüglich der mit dem Begriff der Festverzinslichkeit verbundenen Frage der Positionszuordnung der Gewinnschuldverschreibungen bestehen in der einschlägigen Literatur unterschiedliche Auffassungen. Gegen den Ausweis in der Aktivposition 5 sprechen sich BIRCK/MEYER (1976), S. II/194, und KRUMNOW/SPRIBLER ET AL (1994), S. 905, aus, wobei sie jedoch die statt dessen zu wählende Aktivposition nicht nennen. Für den Ausweis in der Aktivposition 5 ist demgegenüber BIEG (1998), S. 237.

²⁸⁶ Sie stellen zwar keine Wertpapiere, sondern Wertrechte dar, werden jedoch wirtschaftlich wie Inhaberpapiere behandelt.

Vergleichskriterium	§ 340f HGB (Vorsorge für allgemeine Bankrisiken)	§ 26a KWG a.F. (Wertansätze in der Bilanz und Erläuterung der Bewertung)
Zweckbestimmung	Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges	
Anwendungsbereich	Alle Kreditinstitute	Kreditinstitute, die Kapitalgesellschaften sind
Bildung	Abschreibungen auf bestimmte reservefähige Vermögensgegenstände über den nach § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 HGB vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert hinaus (Wahlrecht)	seit 1993 nicht mehr möglich; vorher: Abschreibungen auf bestimmte reservefähige Vermögensgegenstände über den nach § 253 Abs. 1, 3, § 279 Abs. 1 S. 1 HGB vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert hinaus (Wahlrecht)
reservefähige Vermögensgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> - Forderungen an Kreditinstitute - Forderungen an Kunden - Wertpapiere der Liquiditätsreserve 	<ul style="list-style-type: none"> - Forderungen an Kreditinstitute - Forderungen an Kunden - Wertpapiere des Umlaufvermögens (= Liquiditätsreserve + Handelsbestand)
Umfang	maximal 4 % des Gesamtbetrages der nach den Vorschriften des § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 HGB bewerteten reservefähigen Vermögensgegenstände	Höhe gesetzlich nicht begrenzt
Maßstab der Bemessung	nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	
Auflösung	Zuschreibungen zu den reservefähigen Vermögensgegenständen maximal in Höhe des Bestandes der seither gebildeten Vorsorgereserven (Wahlrecht)	
steuerrechtliche Anerkennung	nicht gegeben	
bankenaufsichtsrechtliche Einstufung	Einstufung als Eigenkapital (Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 KWG)	kein Eigenkapital
Erkennbarkeit	nicht gegeben, da eine direkte Verrechnung mit den reservefähigen Vermögensgegenständen vorgenommen wird	
- Bilanz		
- GuV	Abschreibungen und Zuschreibungen dürfen im Rahmen der sog. Überkreuzkompensation nach § 340f HGB mit anderen Posten verrechnet werden	Abschreibungen und Zuschreibungen dürfen im Rahmen der sog. Überkreuzkompensation nach § 4 FormblattVO mit anderen Posten verrechnet werden
- Anhang und Lagebericht	keine Informationspflichten bzgl. der Bildung und Auflösung von stillen Reserven sowie über evtl. vorgenommene Verrechnungen im Rahmen der Überkreuzkompensation	

Tabelle 2: Vergleich zwischen stillen Vorsorgereserven nach § 340f HGB und § 26a KWG a.F. (Vom Verfasser stark erweitert übernommen aus: PRAHL (1991), S. 439)

Vergleichskriterium	stille Vorsorgereserven	offene Vorsorgereserven
Vorschrift	§ 340f HGB (Vorsorge für allgemeine Bankrisiken)	§ 340g HGB (Sonderposten für allgemeine Bankrisiken)
Zweckbestimmung	Sicherung gegen die besonderen Risiken des Geschäftszweiges	
Bildung	Abschreibungen auf bestimmte reservefähige Vermögensgegenstände über den nach § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 HGB vorgeschriebenen oder zugelassenen Wert hinaus (Wahlrecht)	Zuführungen zu Lasten der GuV (Wahlrecht)
reservefähige Vermögensgegenstände	<ul style="list-style-type: none"> - Forderungen an Kreditinstitute - Forderungen an Kunden - Wertpapiere der Liquiditätsreserve 	keine Bindung an bestimmte Vermögensgegenstände
Umfang	maximal 4 % des Gesamtbetrages der nach den Vorschriften des § 253 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 HGB bewerteten reservefähigen Vermögensgegenstände	Höhe gesetzlich nicht begrenzt
Maßstab der Bemessung	nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung	
Auflösung	Zuschreibungen zu den reservefähigen Vermögensgegenständen maximal in Höhe des Bestandes der seither gebildeten Vorsorgereserven (Wahlrecht)	Auflösungen zugunsten der GuV (Wahlrecht)
steuerrechtliche Anerkennung	nicht gegeben	
bankenaufsichtsrechtliche Einstufung	Einstufung als Eigenkapital (Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 2b S. 1 Nr. 1 KWG)	Einstufung als Eigenkapital (Kernkapital gemäß § 10 Abs. 2a S. 1 Nr. 7 KWG)
Erkennbarkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanz nicht gegeben, da eine direkte Verrechnung mit den reservefähigen Vermögensgegenständen vorgenommen wird - GuV Abschreibungen und Zuschreibungen dürfen im Rahmen der sog. Überkreuzkompensation mit anderen Posten verrechnet werden - Anhang und Lagebericht keine Informationspflichten bzgl. der Bildung und Auflösung von stillen Vorsorgereserven sowie über evtl. vorgenommene Verrechnungen im Rahmen der Überkreuzkompensation 	<ul style="list-style-type: none"> offener Ausweis auf der Passivseite als „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gesonderter Ausweis der Zuführungen und Auflösungen keine Informationspflichten durch den gesonderten Ausweis in Bilanz und GuV ist bereits eine vollständige Transparenz gewährleistet

Tabelle 3: Vergleich zwischen stillen und offenen Vorsorgereserven (§§ 340f und 340g HGB) (Vom Verfasser aktualisiert übernommen aus: WASCHBUSCH (1994b), S. 167)

Bankengruppe	Bilanzsumme in Mio. DM	Jahresüberschuß vor Steuern (JÜ vSt) in Mio. DM	JÜ vSt / Bilanzsumme in %
Kreditbanken	2.519.710	11.476	0,46
Sparkassensektor	3.360.042	16.183	0,48
Genossenschaftssektor	1.241.478	8.242	0,66
Universalbanken insgesamt	7.121.230	35.901	0,50
Geschäftsbanken insgesamt	9.032.252	39.593	0,44

Tabelle 4: Relation zwischen Bilanzsumme und Jahresüberschuß vor Steuern (1996)
(Quelle: DEUTSCHE BUNDESBANK (1998), S. 106, und DEUTSCHE BUNDESBANK
(1997), S.43; eigene Berechnungen)

LITERATURVERZEICHNIS

AUSSCHUß FÜR BILANZIERUNG DES BdB (1993)

Ausschuß für Bilanzierung des BdB: Bankbilanzrichtlinie-Gesetz, Arbeitsmaterialien zur Anwendung von Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und Rechnungslegungsverordnung, 2. Aufl., Köln, 1993.

BAUER (1987)

Bauer, J.: Die EG-Bankbilanzrichtlinie und ihre Auswirkungen auf die Bilanzierungsvorschriften der deutschen Kreditinstitute, in: WM 29/1987, S. 861-868.

BIEG (1985)

Bieg, H.: Ermessensentscheidungen beim Handelsbilanzausweis von „Finanzanlagen“ und „Wertpapieren des Umlaufvermögens“ – auch nach neuem Bilanzrecht?, in: DB, Beilage 24 zu Heft 41/1985, S. 1-16.

BIEG (1986a)

Bieg, H.: Erfordert die Vertrauensempfindlichkeit des Kreditgewerbes bankenspezifische Bilanzierungsvorschriften?, in: WPg 10/1986, S. 257-263 (Teil I) und 11/1986, S. 299-307 (Teil II).

BIEG (1986b)

Bieg, H.: Kontinuierliche Gewinnermittlung - Die Möglichkeiten der Bildung und Auflösung stiller Rücklagen, in: Kreditpraxis 1/1986, S. 31-34.

BIEG (1992)

Bieg, H.: Bankbetriebslehre in Übungen, München, 1992.

BIEG (1995)

Bieg, H.: Bilanzpolitik der Kreditinstitute, in: Gerke, W./Steiner, M.: Handwörterbuch des Bank- und Finanzwesens, 2. Aufl., Stuttgart, 1995, Sp. 275-287.

BIEG (1998)

Bieg, H.: Die externe Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, München, 1998.

BIENER (1989)

Biener, H.: Die Rechnungslegung der Kreditinstitute – Eine Zusammenstellung der für Kreditinstitute des privaten und öffentlichen Rechts geltenden Gesetze, Vorschriften und Richtlinien sowie der für ihre Rechnungslegung bedeutsamen Richtlinien der EG und eine Einführung, Köln, 1989.

BIRCK (1964)

Birck, H.: Stille Reserven im Jahresabschluß der Kreditinstitute, in: WPg 15-16/1964, S. 415-422.

BIRCK (1965)

Birck, H.: Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens in der Bankbilanz, in: Blätter für Genossenschaftswesen 1/1965, S. 18-22.

BIRCK (1969)

Birck, H.: Maßnahmen zur Regulierung des Erfolgsausweises bei Kreditinstituten, in: ZfgK 9/1969, S. 349-353.

BIRCK/MEYER (1976)

Birck, H./Mayer, H.: Die Bankbilanz - Aufstellung, Struktur, Gliederung und Bewertung in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute nach Handels- und Steuerrecht einschließlich Bilanz- und Reservepolitik, 3. Aufl., 1. Teillieferung, Wiesbaden, 1976.

BIRCK/MEYER (1979)

Birck, H./Mayer, H.: Die Bankbilanz - Aufstellung, Struktur, Gliederung und Bewertung in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute nach Handels- und Steuerrecht einschließlich Bilanz- und Reservepolitik, 3. Aufl., 3. Teillieferung, Wiesbaden, 1979.

BIRCK/MEYER (1989)

Birck, H./Mayer, H.: Die Bankbilanz - Aufstellung, Struktur, Gliederung und Bewertung in den Jahresabschlüssen der Kreditinstitute nach Handels- und Steuerrecht einschließlich Bilanz- und Reservepolitik, 3. Aufl., 5. Teillieferung, Wiesbaden, 1989.

BITZ (1998)

Bitz, M.: Bankaufsichtsrechtliche Normen zur Begrenzung bankbetrieblicher Risiken - Kurseinheit 3 des Kurses Struktur und Leistungsangebot des Bankwesens der Fernuniversität Hagen, Hagen, 1998.

BITZ/HAUSCHILDT (1998)

Bitz, M./Hauschildt, J.: Zielkonzeption, Bank-Marketing, Eigenkapital und Gestaltung des Passivgeschäfts - Kurseinheit 1 des Kurses Bankbetriebliche Geschäftspolitik der Fernuniversität Hagen, Hagen, 1998.

BITZ/SCHNEELOCH/WITTSTOCK (1995)

Bitz, M./Schneeloch, D./Wittstock, W.: Der Jahresabschluß - Rechtsvorschriften, Analyse, Politik, 2. Aufl., München, 1995.

BÜSCHGEN (1993)

Büschgen, H. E.: Bankbetriebslehre - Bankgeschäfte und Bankmanagement, 4. Aufl., Wiesbaden, 1993.

BÜSCHGEN (1998)

Büschgen, H. E.: Bankbetriebslehre - Bankgeschäfte und Bankmanagement, 5. Aufl., Wiesbaden, 1998.

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (1988)

Bundesministerium der Justiz: Entwurf – Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz) vom 17. November 1988, abgedruckt in Biener (1989), S. 769-774.

BUNDESREGIERUNG (1990)

Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz), BT-Drs. 11/6275 vom 19.1.1990, S. 1-30.

BUSSE VON COLBE (1987)

Busse von Colbe, W.: Die neuen Rechnungslegungsvorschriften aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: WPg 5/1987, S. 117-129.

C&L DEUTSCHE REVISION (HRSG.) (1994)

C&L Deutsche Revision (Hrsg.): Banken und Bankkonzerne in Deutschland, Jahresabschlüsse 1993, Ausweis – Bewertung – Berichterstattung. Ergebnisse einer Untersuchung von Einzel- und Konzernabschlüssen deutscher Kreditinstitute, Düsseldorf, 1994.

COENENBERG (1997)

Coenenberg, A.G.: Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse - Grundfragen der Bilanzierung nach betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und internationalen Grundsätzen, 16. Aufl., Landsberg am Lech, 1997.

DEUTSCHE BUNDESBANK (1997)

Deutsche Bundesbank: Die Ertragslage der deutschen Kreditinstitute im Jahr 1996, in: Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, Frankfurt a.M., August 1997, S. 33-61.

DEUTSCHE BUNDESBANK (1998)

Deutsche Bundesbank: Bankenstatistik, Frankfurt a.M., September 1998.

DEUTSCHE BUNDESBANK (1999)

Deutsche Bundesbank: Statistischer Teil, in: Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Frankfurt a.M., Januar 1999, S. 1*-83*.

DIETZEN (1937)

Dietzen, N.: Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung für stille Reserven, Leipzig, 1937.

EG-KOMMISSION (1998)

EG-Kommission: Finanzdienstleistungen: Abstecken eines Aktionsrahmens, Mitteilung der Kommission vom 28.10.1998, KOM (1998) 625 endg.

FANDRÉ (1987)

Fandré, B.F.: Auswirkungen der EG-Bankbilanzrichtlinie (BBRL) auf die künftige Bankbilanz, in: Krumnow, J./Metz, M. (Hrsg.): Rechnungswesen im Dienste der Bankpolitik, Festschrift für Mertin, Stuttgart, 1987, S. 77-93.

FORSTER (1988)

Forster, K.-H.: Niedrigere Bewertung nach § 253 Abs. 4 HGB, § 26a Abs. 1 KWG und Art. 37 Abs. 2 Bankbilanzrichtlinie unter dem Aspekt der Bewertungsstetigkeit sowie Überlegungen zu den Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken (Art. 38 Bankbilanzrichtlinie), in: Rudolph, B./Wilhelm, J. (Hrsg.): Bankpolitik - finanzielle Unternehmensführung und die Theorie der Finanzmärkte, Festschrift zum 60. Geburtstag von H.-J. Krümmel, Berlin, 1988, S. 107-119.

FRANKENBERGER (1993)

Frankenberger, W.: Strategische Überlegungen an der Schwelle zum neuen Bankbilanz- und Bankaufsichtsrecht, in: Bank Information 2/1993, S. 19-24.

GÖTTGENS/SCHMELZEISEN (1992)

Göttgens, M./Schmelzeisen, H.-M.: Bankbilanzrichtlinie-Gesetz - Übersicht über die Rechnungslegung der Kreditinstitute nach dem Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz) vom 30.11.1990, 2. Aufl., Düsseldorf, 1992.

GREWE (1998)

Grewe, W.: Kommentar zu § 340f HGB, in: Hofbauer, M.A. et al (Hrsg.): Bonner Handbuch Rechnungslegung – Textsammlung – Einführung – Kommentierung, Bonn, 1998, S. 4-22.

GROßFELD (1986)

Großfeld, B.: Generalnorm (ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage), in: Leffson, U./Rückle, D./Großfeld, B. (Hrsg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriff im Bilanzrecht des HGB, Köln, 1986.

HARTMANN (1989)

Hartmann, M.: Stille Reserven im Jahresabschluß von Kreditinstituten, in: BB 28/1989, S. 1936-1944.

HAX (1957)

Hax, K.: Wesen und wirtschaftliche Bedeutung der stillen Reserven, in: Ulrich, H./Trechsel, F. (Hrsg.): Aktuelle Fragen der Unternehmung, Gedenkschrift für Alfred Walther, Bern, 1957.

HEINHOLD (1994)

Heinhold, M.: Stille Rücklage, in: Busse von Colbe, W. (Hrsg.): Lexikon des Rechnungswesens - Handbuch der Bilanzierung und Prüfung, der Erlös-, Finanz-, Investitions- und Kostenrechnung, 3. Aufl., München/Wien, 1994, S. 591-595.

HEINHOLD (1995)

Heinhold, M.: Der Jahresabschluß, 3. Aufl., München/Wien, 1995.

HÖLSCHER (1995)

Hölscher, R.: Stille Reserven in den Jahresabschlüssen deutscher und schweizerischer Banken, in: DBW 1/1995, S. 45-60.

HOFFMANN (1989)

Hoffmann, G.: Die künftigen Rechnungslegungsvorschriften aufgrund der EG-Bankbilanzrichtlinie, in: BB1. 11/1989, S. 504-508.

HOSSFELD (1993)

Hossfeld, C.: Die Kompensationsmöglichkeiten in der Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten nach der Transformation der EG-Bankbilanzrichtlinie, in: WPg 11/1993, S. 337-344.

HOSSFELD (1996)

Hossfeld, C.: Die Jahresabschlüsse deutscher und französischer Kreditinstitute - Untersuchung der Vergleichbarkeit nach Umsetzung der EG-Bankbilanzrichtlinie, Stuttgart, 1996.

HOSSFELD (1997)

Hossfeld, C.: Der Ausweis von Optionen im Jahresabschluß von Kreditinstituten, in: DB 25/1997, S. 1241-1245.

IDW (1966)

IdW: Fachliche Mitteilung des BFA: Bewertung der Wertpapiere der Kreditinstitute, in: WPg 6/1966, S. 161-162.

IDW (1995)

IdW: Stellungnahme BFA 2/1995: Bilanzierung von Optionsgeschäften, in: WPg 12/1995, S. 421f.

KÄFER (1976)

Käfer, K.: Stille Reserven, in: Die Schweizerische Aktiengesellschaft 1-2/1976, S. 54-80.

KOSIOL (1976)

Kosiol, E.: Pagatorische Bilanz – Die Bewegungsbilanz als Grundlage einer integrativ verbundenen Erfolgs-, Bestands- und Finanzrechnung, Berlin, 1976.

KRAG (1988)

Krag, J.: Die Bewertungsprivilegien der Kreditinstitute, in: ZfgK 9/1988, S. 374-375.

KRUMNOW (1988)

Krumnow, J.: Bildung und Auflösung stiller Reserven nach der EG-Bankbilanzrichtlinie, in: Die Bank 6/1988, S. 302-308.

KRUMNOW/SPRIßLER ET AL (1994)

Krumnow, J./Sprißler, W. et al: Rechnungslegung der Kreditinstitute - Kommentar zum Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und zur RechKredV, Stuttgart, 1994.

KÜTING (1995)

Küting, K.: Stille Rücklagen - ein betriebswirtschaftliches Phänomen: Bestandsaufnahme - Bedeutung - Perspektiven, in: BB, Beilage 15 zu Heft 38/1995, S. 1*-15*.

KÜTING/WEBER (1997)

Küting, K./Weber, C.-P.: Die Bilanzanalyse - Lehrbuch zur Beurteilung von Einzel- und Konzernabschlüssen, 3. Aufl., Stuttgart, 1997.

LEFFSON (1984)

Leffson, U.: Bilanzanalyse, 3. Aufl., Stuttgart, 1984.

MALT (1968)

Malt, F.: Grundlagen der Ergebnisausweispolitik bei Aktienbanken, Diss., Hamburg, 1968.

MALT (1969)

Malt, F.: Der überperiodische Zusammenhang zwischen der Bildung und der Auflösung stiller Reserven in Bilanzen von Kreditinstituten, in: KuK 1969, S. 306-327.

MEYER (1987)

Meyer, H.: Bankbilanzierung unter der Generalklausel des § 264 Abs. 2 HGB, in: ZfgK, 10/1987, S. 438-444.

MEYER/ISENMANN (1993)

Meyer, C./Isenmann, S.: Bankbilanzrichtlinie-Gesetz - Ein Handbuch für den Jahresabschluß, Stuttgart, 1993.

NOLTE (1987)

Nolte, E.-D.: Grundzüge der Bankenrichtlinie - Die EG-Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute und Finanzinstitute, in: WPg 19/1987, S. 561-572.

MÖSCHEL (1972)

Möschel, W.: Das Wirtschaftsrecht der Banken - Die währungs-, bankaufsicht-, kartell- und EWG-rechtliche Sonderstellung der Kreditinstitute, Frankfurt a.M., 1972.

PFLEGER (1991)

Pfleger, G.: Die neue Praxis der Bilanzpolitik – Strategien und Gestaltungsmöglichkeiten im handels- und steuerrechtlichen Jahresabschluß, 4. Aufl., Freiburg, 1991.

PLOCK (1997)

Plock, S.: Stille Reservenpolitik von Großbanken unter Berücksichtigung unterschiedlicher Zielproblematiken, Diss., Frankfurt a.M., 1997.

PRAHL (1991)

Prahl, R.: Die neuen Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kreditinstitute, in: WPg 14/1991, S. 401-409 (Teil I) und 15/1991, S. 438-445 (Teil II).

REICH (1983)

Reich, M.: Die Realisation stiller Reserven im Bilanzsteuerrecht, Habil., Zürich, 1983.

RIEGER (1964)

Rieger, W.: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 3. Aufl., Erlangen, 1964.

SAAGE (1966)

Saage, G.: Die Reservepolitik im neuen Aktienrecht, in: Neue Betriebswirtschaft 1966, S. 71-83.

SCHARPF/SOHLER (1992)

Scharpf, P./Sohler, A.: Leitfaden zum Jahresabschluß nach dem Bankbilanzrichtlinie-Gesetz - Bilanz, GuV und Anhang, Düsseldorf, 1992.

SCHEDLBAUER (1990)

Schedlbauer, H.: Erfolgsbereinigung um stille Reserven, in: Coenenberg, A.G. (Hrsg.): Bilanzanalyse nach neuem Recht, 2. Aufl., Landsberg am Lech, 1990, S. 135-152.

SCHIERENBECK/HÖLSCHER (1998)

Schierenbeck, H./Hölscher, R.: Bankassurance - Institutionelle Grundlagen der Bank- und Versicherungsbetriebslehre, 4. Aufl., Stuttgart, 1998.

SCHIMANN (1985)

Schimann, G.: Bilanzierungsvorschriften für Kreditinstitute - Änderungsvorschlag der EG-Bankbilanzrichtlinie im Vergleich zur deutschen Praxis, in: WPg 6/1985, S. 157-171.

SCHMITZ (1981)

Schmitz, T.: Stille Reserven und externe Jahresabschluß-Analyse - Unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen von stillen Reserven auf Kennzahlen, Diss., Thun/Frankfurt a.M., 1981.

SCHNEIDER (1984)

Schneider, J.: Zur Problematik der stillen Reserven bei Kreditinstituten, Diss., Würzburg, 1984.

SELCHERT/KARSTEN (1989)

Selchert, F.-W./Karsten, J.: Konzernabschlußpolitik und Konzerneinheitlichkeit, in: DB 17/1989, S. 837-843.

STÜTZEL (1959)

Stützel, W.: Lob der Stille von Reserven?, in: ZfgK 11/1959, S. 460 f.

SÜCHTING (1998)

Süchting, J.: Das externe Rechnungswesen - Kurseinheit 3 des Kurses Organisation und Rechnungswesen im Bankbetrieb der Fernuniversität Hagen, Hagen, 1998.

TREUARBEIT AG (HRSG.) (1992)

Treuarbeit AG (Hrsg.): Bankbilanzierung ab 1993 - Kommentierung der neuen Vorschriften für die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Frankfurt a.M., 1992.

WALTHER (1954)

Walther, A.: Bilanzreserven und wirkliche Reserven, in: Die Unternehmung 1/1954, S. 1-7.

WASCHBUSCH (1992)

Waschbusch, G.: Die handelsrechtliche Jahresabschlußpolitik der Universalaktienbanken - Ziele - Daten - Instrumente, Diss., Stuttgart, 1992.

WASCHBUSCH (1994a)

Waschbusch, G.: Das bankspezifische Bewertungsprivileg des § 340f HGB, in: ZfbF 12/1994, S. 1046-1064.

WASCHBUSCH (1994b)

Waschbusch, G.: Die bankspezifische offene Risikovorsorge des § 340g HGB, in: Die Bank 3/1994, S. 166-168.

WEILBACH (1958)

Weilbach, E.: Bilanztheorien und stille Reserven, in: BFuP 11/1958, S. 653-660.

WESTERMANN (1986)

Westermann, H.P.: Vernünftige kaufmännische Beurteilung, in: Leffson, U./Rückle, D./Großfeld, B. (Hrsg.): Handwörterbuch unbestimmter Rechtsbegriff im Bilanzrecht des HGB, Köln, 1986.

WÖHE (1997)

Wöhe, G.: Bilanzierung und Bilanzpolitik: betriebswirtschaftlich, handelsrechtlich, steuerrechtlich; mit einer Einführung in die verrechnungstechnischen Grundlagen, 9. Aufl., München, 1997.

ZENTRALER KREDITAUSSCHUß (1988)

Zentraler Kreditausschuß: Transformation der EG-Bankbilanzrichtlinie, in: Die Bank 8/1988, S. 452-454.

ZÜGEL (1958)

Zügel, W.: Stille Reserven und Aktienrechtsreform, in: BFuP 3/1958, S. 159-175.

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN RECHTSVORSCHRIFTEN

Aktiengesetz (AktG) vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Einlagensicherungsrichtlinie und der EG-Anlegerentschädigungsrichtlinie vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842).

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. I S. 1, ber. S. 902), zuletzt geändert durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 712).

Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 437) zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften (Handelsrechtsformgesetz – HRefG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1474).

Gesetz über das Kreditwesen (KWG 1984) vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) in der Fassung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693).

Gesetz über das Kreditwesen (KWG) vom 10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776).

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie-Gesetz) vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570)

Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Haftungsbeschränkung in der Binnenschifffahrt vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2489).

Richtlinie des Rates 86/635/EWG vom 8.12.1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (EG-Bankbilanzrichtlinie) (ABl. Nr. L 372 vom 31.12.1986, S. 1-17).

Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse und Zwischenabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute und über die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie die darüber zu erstellenden Berichte (Prüfungsberichtsverordnung - PrüfbV) vom 17. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3690).

Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV 1992) vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203).

Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658).

Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten (FormblattVO) vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1300) mit Berichtigung vom 6. Februar 1968 (BGBl. I S. 190) in der Fassung der Verordnung vom 27. Mai 1969 (BGBl. I S. 444).

Ich versichere, daß ich diese Diplomarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

Datum _____

Unterschrift _____